



Alle Macht der Familie

Der Familienrat als Unterstützung bei geplanter Rückführung Minderjähriger aus der Vollen Erziehung

All power to the family

The Family Group Conference as a support measure for the planned return of minors to their families after residential care

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Social Science

der Fachhochschule FH Campus Wien

Masterstudiengang Kinder- und Familienzentrierte Soziale Arbeit

Vorgelegt von:

Johanna Birkner, BA

Personenkennzeichen:

c1910811002

Erstbegutachterin:

Mag. (FH) Dr.in phil. Elizabeth Baum-Breuer

Zweitbegutachter:

Martin Unger, MA

Eingereicht am:

07.09.2022

Erklärung:

Ich erkläre, dass die vorliegende Masterarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Weiters versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum: 22.07.2022

Ask the family.

Kurzfassung

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit der Methode des Familienrats und deren Implementierung im Rahmen von geplanten Rückführungen aus Vollen Erziehungsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Der Fokus wird hierbei auf die Expertise von Fachkräften für soziale Arbeit der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der beschriebenen Thematik gelegt. Mithilfe von Expert*inneninterviews wird herausgearbeitet, inwieweit der Familienrat bereits im Handlungsrepertoire der behördlichen Sozialarbeiter*innen verankert ist und was es braucht, um diese Methode regelmäßig in der Fallarbeit einzusetzen. Ebenfalls werden in dieser Forschungsarbeit der Nutzen und die Auswirkungen, die ein Einsetzen eines Familienrats im Zuge einer geplanten Rückführung aus der Vollen Erziehung mit sich bringt, näher beleuchtet und dargestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unter anderem die fachliche und persönliche Haltung der behördlichen Sozialarbeiter*innen eine wesentliche Rolle dabei spielen, ob die Methode des Familienrats bei einer geplanten Rückführung aus der Vollen Erziehung eingesetzt oder, ob auf altbewährte Unterstützungsmaßnahmen zurückgegriffen wird, die zwar im Umgang vertrauter, jedoch weniger an den Bedürfnissen und Ressourcen der rückzuführenden Kinder- und Jugendlichen und deren Familien ausgerichtet sind. Neben der notwendigen Haltung braucht es, um als Fachkraft für Soziale Arbeit familienratsorientiert arbeiten zu können, einen klaren und dem Familienrat wohlwollend gegenüberstehenden strukturellen Rahmen, der sowohl durch übergeordnete Stellen als auch durch die direkten Kolleg*innen gesetzt wird. Nur so kann den Sozialarbeiter*innen die nötige Sicherheit im Handeln geboten werden, die es braucht, um sich von der Rolle der fallführenden Expert*innen hin zu fallbegleitenden und die Klient*innen ermächtigenden Fachkräften wandeln zu können.

Abstract

This Master's thesis deals with the method of family group conference and its implementation in the context of planned returns from residential care in child and youth welfare. The focus will be on the expertise of social work professionals in the Lower Austrian child and youth welfare service. Underlined by expert interviews, this thesis will identify to what extent the family group conference is already anchored in the repertoire of official social workers and what it takes to use this method regularly in casework. Likewise, this research work will take a closer look at the benefits and impacts of setting up a family group conference in the course of a planned return from residential care.

It can be given as a conclusion that the professional and personal attitude of the official social workers also play a significant role in determining whether the method of family group conference is an option for a planned return from residential care or whether traditional and well-established support measures are used. Although classical methods are more familiar in dealing with, they are also less oriented to the needs and resources of the children, adolescents and their families. Social work professionals in family group conference environments need to have, in addition to their own positive attitude, a clear structural professional framework that is benevolent to the concept of family group conference. This framework is set both by higher-level bodies and direct colleagues. Only then can social workers be provided the necessary security in their actions, which is indispensable in order to change from the role of case-leading experts to case-accompanying specialists and client-empowering professionals.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Anm. d. Verf.	Anmerkung der Verfasserin
B-KJHG	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz
Bzgl.	bezüglich
Bzw.	beziehungsweise
Ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Etc.	et cetera
Et al.	et alii
FICE	Fédération Internationale des Communautés Educatives
FSA	Fachkraft für soziale Arbeit
gem.	gemäß
Hg.	Herausgeber*innen
I	Interview
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
Mj.	Minderjährige
NÖ KJHG	NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz
o.S.	ohne Seitenangabe
UdE	Unterstützung der Erziehung
VE	Volle Erziehung
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Schlüsselbegriffe

Familienrat

Volle Erziehung

Rückführung

Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	II
ABSTRACT	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
SCHLÜSSELBEGRIFFE	V
1. EINLEITUNG	8
1.1 Erkenntnisgewinn und Zielsetzung	11
1.2 Forschungsfrage	12
1.3 Verlaufsüberblick.....	12
2. DIE KINDER- UND JUGENDHILFE	13
2.1 Erziehungshilfen.....	14
2.1.1 Unterstützung der Erziehung.....	14
2.1.2 Volle Erziehung nach § 49 NÖ KJHG	14
3. DER FAMILIENRAT	15
3.1 Geschichtlicher Abriss Familienrat	16
3.2 Familienrat – Das Verfahren	18
3.2.1 Die Überweisung und Vorbereitung	18
3.2.2 Die Konferenz	19
3.2.3 Die Prinzipien des Familienrats	22
3.2.4 Teilnahme und Beteiligung von Kindern am Familienrat.....	23
3.2.5 Gesetzliche Verankerung	24
4. RÜCKFÜHRUNG.....	24
4.1 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Prozess der Fremdunterbringung und Rückführung	26
4.2 Der Rückführungsprozess.....	27
4.2.1 Phase 1: Vorbereitungsphase vor Voller Erziehung / Fremdunterbringung.....	28
4.2.2 Übergang von Vorbereitungsphase in Unterbringung	30
4.2.3 Phase 2: Beginn der vollen Erziehung / Fremdunterbringung.....	31
4.2.4 Phase 3: Arbeitsphase während laufender Fremdunterbringung – Entscheidung zur Rückführung.....	32
4.2.5 Phase 4: Vorbereitung und Umsetzung der Rückführung ins Herkunftssystem	33
4.2.6 Übergang von Unterbringung in Reintegrationsphase	35
4.2.7 Phase 5: Nachbetreuung nach Rückführung ins Herkunftssystem	35

5. LEBENSWELT – SYSTEM – KOLONIALISIERUNG DER SOZIALEN ARBEIT	36
6. RELATIONALE SOZIALE ARBEIT	41
7. HALTUNGEN IN DER SOZIALEN ARBEIT	43
8. FORSCHUNGSPROZESS UND -METHODIK	46
8.1 Zugang zum Feld	46
8.2 Untersuchungsgruppe	46
8.3 Durchführung der Interviews.....	47
8.4 Qualitative Forschungsmethodik.....	48
8.4.1 Erhebungsmethode – Expert*inneninterviews	49
8.4.2 Auswertungsmethode – Qualitative Inhaltsanalyse.....	49
9. DARSTELLUNG UND INTERPRETATION DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE..	50
9.1 Voraussetzungen für einen Familienrat	51
9.1.1 Persönliche Voraussetzungen.....	51
9.1.2 Strukturelle Voraussetzungen	55
9.2 Familienrat bei Rückführung	63
9.2.1 Anlass und Voraussetzungen für Familienrat bei Rückführung.....	64
9.2.2 Zeitpunkt Familienrat bei Rückführung	69
9.2.3 Auswirkungen eines Familienrats bei geplanter Rückführung.....	74
10. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE.....	88
11. ABSCHLUSSRESÜMEE UND AUSBLICK	92
LITERATURVERZEICHNIS	94
INTERVIEWTRANSKRIPTE.....	100
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	100
ANHANG – TRANSKRIPTIONSAUSSCHNITT	101

*„Without the right attitude
it's not even a good technique“
Steve de Shazer*

1. Einleitung

„Entschließt sich die zuständige Fachkraft zu einem Familienrat (...), trifft die Fachkraft eine Entscheidung für einen radikalen beteiligungsorientierten Hilfeplanungsprozess, den sie nicht mehr allein steuern wird, weil eine große Anzahl von Menschen involviert sein wird, die allesamt mitreden werden.“ (Früchtel / Roth 2017: 21)

„Volle Erziehung ist zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nur durch Betreuung des betroffenen Kindes und Jugendlichen außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt [...] abgewendet werden kann.“ (§ 49 NÖ KJHG)

Familienrat bei Voller Erziehung?

Ist eine Übertragung größtmöglicher Entscheidungs- und Kontrollkompetenz der professionellen Helfer*innen an jenes Herkunftssystem möglich und vertretbar, welches das Wohl des Kindes oder Jugendlichen derart gefährdet hat, dass es zu einer Herausnahme aus der Familie und Fremdunterbringung hat kommen müssen?

Ein Widerspruch in sich?

Oder Ausgangspunkt für einen weiteren Schritt zur Ermächtigung und Selbstwirksamkeit von Klient*innen der Kinder- und Jugendhilfe?

Ich habe fünf Jahre als Sozialarbeiterin, genauer als Fachkraft für Soziale Arbeit (FSA) an der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich, gearbeitet. Die Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe besteht unter anderem darin, Kindeswohlgefährdungen in Familien zu erkennen, zu verhindern und/oder abzuwenden, sowie der Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen sich Minderjährige altersadäquat entwickeln können (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2021: o.S.). Grundsätzlich gilt es, das Recht der Familie „auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ (Artikel 8, Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) zu wahren und falls notwendig, mit dem „jeweils gelindesten Mittel“ (Amt der NÖ Landesregierung 2021: o.S.) in die

Beziehung, Rechte und Pflichten der Familie, zur weiteren „Gewährleistung des Kindeswohles“, wie es im § 2 (6) NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) beschrieben wird, einzugreifen.

Liegt nach Einschätzung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine Gefährdung des Kindeswohls (gemäß § 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB) vor, die nur durch Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie abgewendet werden kann, ist eine Maßnahme zur Vollen Erziehung (§ 49 NÖ KJHG) heranzuziehen, bei der das Kind oder der*die Jugendliche (kurzfristig) außerhalb des bisherigen Lebensumfeldes bzw. der Familie, betreut zu werden hat.

Der Gesetzestext verdeutlicht, dass eine so genannte „Fremdunterbringung“, also eine Krisen- oder Langzeitunterbringung von Kindern oder Jugendlichen, erst dann erfolgt, wenn alle zu dem Zeitpunkt vorhandenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls in der Familie ausgeschöpft worden sind. Durch diese Herausnahme des Kindes oder der Jugendlichen aus der Familie kann, zu der wahrscheinlich bereits herausfordernden bzw. belastenden innerfamiliären Situation, noch eine zusätzliche Destabilisierung des familiären Systems entstehen. Bei den Eltern kann ein Gefühl des Verlusts der Autonomie und der Handlungsunfähigkeit ausgelöst werden. Dazu kommt die Sorge um das eigene Kind bzw. der fehlende Kontakt zu diesem und die Möglichkeit zur Steuerung der Situation. (vgl. Wilde 2014: 174). Neben dem subjektiven Verlust des eigenen Kindes kommt hinzu, dass die Pflege und Erziehung nun von anderen, meist fremden Personen, geleistet wird, wodurch es vorkommen kann, dass sich Eltern vom Geschehen rund um das Kind und dessen Erziehung ausgeschlossen und in ihrer Elternrolle nicht mehr wertgeschätzt fühlen (vgl. ebd: 175). Damit einhergehend können Versagens-, Schuld- und Schamgefühle hervorgerufen werden, nicht gut genug für das Kind oder den*die Jugendliche gesorgt oder als Eltern „versagt“ zu haben.

Neben all dem können von Beginn der Maßnahme zur Vollen Erziehung Sorgen und Ängste in Bezug auf die Frage nach den weiteren Schritten und nach der Zukunft entstehen. Zusätzlich belastet der Gedanke, ob das Kind oder der*die Jugendliche wieder in das Herkunftssystem zurückkommen wird oder nicht. Dadurch besteht ein großes Bedürfnis nach Information und Transparenz von Seiten der Eltern.

Dem Ziel der Kinder- und Jugendhilfe nach § 3 Z 5 NÖ KJHG folgend, welches die Rückführung von untergebrachten Minderjährigen sowie der damit verbundenen Zusammenarbeit mit der Familie beschreibt, sollte deshalb ab dem Zeitpunkt der Maßnahmensetzung einer Vollen Erziehungsleistung parallel dazu mit der Planung der Rückführung des Kindes oder Jugendlichen in das familiäre System begonnen werden.

Einer der Handlungsgrundsätze in der sozialen Arbeit ist es, die Klient*innen als Expert*innen für sich und ihre Lebenswelt (vgl. Bamberger 1999) zu sehen und anzuerkennen und so auch den Hilfeplanprozess mit größtmöglicher Transparenz und Partizipation zu gestalten. Die Kinder- und Jugendhilfe hat hinzukommend auch den Anspruch, „Kinder und Jugendliche sowie deren Familien in krisenhaften Lebenssituationen individuell und passgenau“ (Amt der NÖ Landesregierung 2021: o.S.) zu unterstützen und dafür die „Ressourcen im sozialen Umfeld“ (ebd.) zu aktivieren:

„Kinder, Jugendliche und Familien zu befähigen, ihre Selbsthilfepotentiale zu nutzen und Eigenverantwortung für ihr Leben zu übernehmen, ist uns ein besonderes Anliegen.“ (ebd.)

Der Familienrat ist ein ebensolches Verfahren, das die „Stärkung der Selbsthilfekräfte und eine größere Autonomie der Familien bzw. Netzwerke“ (Schäuble / Wagner 2017: 115) als Ziel innehat. Dadurch, dass dem Herkunftssystem und dessen Netzwerk das Zutrauen vermittelt wird, die Expert*innenrolle anstelle der professionellen Helfer*innen einzunehmen und selbst Lösungsstrategien für die vorhandenen Probleme zu finden und diese folgend auch umzusetzen, kann eine große Nachhaltigkeit der Hilfestellungen etabliert werden (vgl. ebd.). Nicht nur die „situative Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie“ (ebd.) der Beteiligten kann erreicht werden, sondern auch, dass langfristig familiäre Beteiligungskompetenzen und -ansprüche vergrößert und die Kooperationskultur nachhaltig verändert werden.“ (ebd.)

„Ein Familienrat beginnt mit dem Zutrauen und der Zuversicht der zuständigen Fachkraft, dass eine „erweiterte Familiengruppe“ sehr wohl in der Lage ist, gute Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen, auch wenn die Kernfamilie im Moment das Kindeswohl nicht sicherstellen kann.“ (Früchtel / Roth 2017: 18)

Das Verfahren des Familienrats hat sich in Niederösterreich seit dessen Implementierung an den Abteilungen für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaften im Rahmen eines Pilotprojektes im Jahr 2011 (vgl. Haselbacher 2012) grundsätzlich bereits etabliert und wird regelmäßig als Unterstützung zur Fallbearbeitung und -betreuung eingesetzt.

Vor allem in der Präventionsarbeit zur Vermeidung von Maßnahmen zur Vollen Erziehung scheint sich der Familienrat als ein wirkungsvolles Instrument zu bewähren. In 33 Prozent der initiierten Familienräte in Deutschland war die Sorge um das Kindeswohl Ausgangspunkt, bei sogar 77 Prozent der abgehaltenen Familienräte wurden „Erziehungskompetenzprobleme der Eltern“ (Früchtel / Roth 2017: 207) angegeben (vgl. ebd.). Ist es jedoch bereits zu einer Herausnahme des Kindes aus dem Herkunftssystem gekommen, scheint der Familienrat als unterstützendes Instrument der Hilfe- und Rückführungsplanung kaum auf. Bei nur 10 Prozent der durchgeführten Familienräte in Deutschland war die Situation der Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen mit geplanter Rückführung Grund für die Implementierung des Familienrats (vgl. ebd.).

In Niederösterreich wurden seit der Implementierung des Familienrats als Unterstützungsmaßnahme in der Kinder- und Jugendhilfe mit Ende Mai 2022 91 Familienräte durchgeführt (vgl. Aufreiter 2022: o.S.). Davon wurden für eine geplante Rückführung aus einer Vollen Erziehungsmaßnahme niederösterreichweit bisher neun Familienräte eingesetzt, was durchaus den Zahlen aus der deutschsprachigen Literatur entspricht.

Der Familienrat scheint jedoch, wird dessen Zielsetzungen in der Literatur gefolgt, prädestiniert dafür zu sein, als unterstützendes Instrument im Rahmen einer Vollen Erziehungsmaßnahme zur Planung der Rückführung des fremduntergebrachten Kindes oder Jugendlichen zurück ins (Herkunfts-)System zu dienen:

Der Familienrat „ist dem Gedanken einer restaurativen Erziehungshilfe verpflichtet“ (Wagner 2017: 115) und bietet:

- Netzwerkperspektive
- Hilfe-Mix aus Jugendhilfe- und Eigenleistung
- Professionelle Lösungsabstinenz
- Kulturaufladung
- Trennung von Wächteramt und Hilfeplanung (vgl. Früchtel / Hampe-Grosser 2010: 1).

Warum der Familienrat von den Fachkräften für Soziale Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich jedoch trotz alledem noch kaum für Rückführungsplanungen im Rahmen einer Vollen Erziehungsleistung eingesetzt wird, soll Gegenstand dieser Forschungsarbeit sein.

1.1 Erkenntnisgewinn und Zielsetzung

Das Verfahren des Familienrats hat sich seit der Implementierung an den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich vor zehn Jahren als geeignetes Unterstützungstool im Hilfeplanverfahren der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Wie jedoch bereits in der Einleitung beschrieben, wird der Familienrat trotzdem bisher kaum im Rahmen einer Vollen Erziehungsmaßnahme und bei geplanter Rückführung ins Herkunftssystem eingesetzt.

Ziel dieser Masterarbeit soll es sein, genau diesen Aspekt zu hinterfragen. Es soll erforscht werden, welche Gründe die Fachkräfte für Soziale Arbeit haben könnten, sich für oder gegen einen Familienrat bei aufrechter Leistung zur Vollen Erziehung zu entscheiden, ob und welche Hindernisse es gibt, die das Einsetzen des Familienratsverfahrens nach Fremdunterbringungen erschweren. Genauso soll erfahrbar gemacht werden, warum es eben doch Sozialarbeiter*innen gibt, die den Familienrat in ebensolchen Situationen als geeignetes Mittel der Wahl sehen. Durch diese Vorgehensweise soll ein differenziertes Bild darüber entstehen, inwieweit der Familienrat als Verfahren im Hilfeplanprozess bei Voller Erziehung sinnvoll, hilfreich und unterstützend sein kann und was es braucht, damit dieser vermehrt angewandt werden kann.

Die Masterarbeit soll des weiteren Aufschluss darüber geben, was die professionellen Helfer*innen, allen voran die FSAs, noch brauchen könnten, um das Verfahren des Familienrats in ihr Denk- und Handlungsrepertoire aufzunehmen und bei Bedarf dann auch einsetzen zu können. Es soll beschrieben werden, auf welche Art und Weise es auch möglicherweise strukturelle Unterstützung aber auch Hindernisse gibt, die ein Einsetzen des Familienrats bei Voller Erziehung und geplanter Rückführung erleichtert bzw. erschwert.

1.2 Forschungsfrage

Bezugnehmend auf das angeführte Forschungs- und Erkenntnisinteresse ist folgende Forschungsfrage leitend für die Erarbeitung dieser Masterarbeit:

Inwiefern kann die Methode des Familienrates als Unterstützung bei der geplanten Rückführung eines*einer Minderjährigen aus einer Maßnahme der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem eingesetzt werden?

Folgende Unterfragen werden zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen:

- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Fachkräfte für soziale Arbeit für ein Einsetzen des Familienrats bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung und welche dagegen?
- Welchen Nutzen hat die Implementierung eines Familienrates im Zuge der Rückführungsplanung eines*einer Minderjährigen aus der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem aus Sicht der Fachkraft für Soziale Arbeit, der Familie und der Kinder bzw. Jugendlichen?
- Was braucht es, damit der Familienrat bei der geplanten Rückführung ins Herkunftssystem vermehrt eingesetzt wird?

1.3 Verlaufsüberblick

Nach der Darstellung des Forschungsinteresses, der Zielsetzung dieser Arbeit sowie der Präsentation der Forschungsfrage folgt in Kapitel zwei eine Auseinandersetzung mit den Begrifflichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Aufgabe in Verbindung mit den gesetzlichen Voraussetzungen. Im dritten Kapitel wird die Methode des Familienrats vorgestellt und dessen Prozess näher erläutert, ebenfalls unter der Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das vierte Kapitel widmet sich der Thematik der Rückführung und beleuchtet einerseits die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Einbezugs und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Rückführungsprozess und andererseits skizziert es den Prozess, den es für eine gelingende Rückführung bedarf. Die Kapitel fünf bis sieben setzen sich mit den theoretischen Überlegungen zu den Thematiken der Kolonialisierung der Sozialen Arbeit, der relationalen Sozialen Arbeit sowie den Grundhaltungen von Sozialarbeiter*innen auseinander und leiten so über zu dem Forschungsteil dieser Masterarbeit.

In Kapitel acht werden der Zugang zum Forschungsfeld und die Durchführung der Interviews mit Darstellung der Untersuchungsgruppe näher beleuchtet. Nach einer Erläuterung der Forschungsmethodik werden in Kapitel neun die Ergebnisse der Interviewauswertung und deren Interpretation vorgestellt, jeweils in Verknüpfung zur aktuellen Fachliteratur der Thematiken.

Abschließend wird in Kapitel 10 die Forschungsfrage beantwortet und noch einmal eine zusammenfassende kritische Diskussion über diese Forschungsarbeit geführt, um folgend

mit Kapitel 11, dem Abschlussresümee und einem Ausblick, diese Masterarbeit abzurunden.

2. Die Kinder- und Jugendhilfe

Auf Grund verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilungen dienen der Kinder- und Jugendhilfe mehrere verschiedene Rechtsquellen. Auf bundesgesetzlicher Ebene wurde mit dem B-KJHG 2013, welches das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 abgelöst hat, ein neues Rahmengesetz geschaffen, das als Grundlage für die neun daraus abgeleiteten Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer dient (vgl. Hubmer 2018: 391). Die vorliegende Masterarbeit bezieht sich bei Betrachtung von Inhalten der Ausführungsgesetze auf jenes des Landes Niederösterreich, das NÖ KJHG 2013, da bei der Forschung eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Niederösterreich eingegangen wurde.

Sowohl im B-KJHG als auch im niederösterreichischen Ausführungsgesetz steht die „positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht“ (Hubmer 2018: 392) im Mittelpunkt der Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe. Besonders hervorzuheben ist, dass der Familie und dem familiären System eine wichtige Bedeutung zukommt und dessen Erhalt bzw. Stärkung höchste Priorität zugeschrieben wird, sowie dass alle Möglichkeiten, die Minderjährigen in der Familie zu belassen oder sie gegebenenfalls wieder ins familiäre System rückzuführen, auszuschöpfen sind (vgl. ebd.).

Die Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe umfassen dem NÖ KJHG nach: die Bewusstseinsbildung zu einer förderlichen Entwicklung von Minderjährigen unter Ausschluss jeglicher Form von Gewalt und dem Schutz vor Gewalterfahrungen, die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen, sowie die adäquate Förderung und Unterstützung von Minderjährigen in deren Entwicklung und Verselbstständigung (vgl. § 3 NÖ KJHG). Rechtliche Vertretung, Beratung und Information, Installierung von Erziehungshilfen sowie Gefährdungsabklärungen, Hilfeplanung, aber auch Übernahme und Ausübung von Obsorge gehören ebenso zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie die Mitwirkung an Adoptionen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit (vgl. § 4 NÖ KJHG).

Für die Forschung im Rahmen dieser Masterarbeit ist besonderes Augenmerk auf § 3 Z 5 des NÖ KJHG zu legen, in dem als ein wesentliches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe die „Zusammenarbeit mit der Familie und Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen“ (§ 3 Z 5 NÖ KJHG) beschrieben wird, womit ein wesentlicher (gesetzlicher) Grundstein für die Installierung von Familienräten bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung nach § 49 NÖ KJHG gelegt wird.

Einen wichtigen Aspekt hinsichtlich des Einsetzens von Familienräten stellt in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe jener Grundsatz auf Recht zur Erziehung und Stärkung der Familie dar, der sowohl im B-KJHG als auch im NÖ KJHG formuliert wird. Neben der

Hervorhebung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf altersadäquate Beteiligung hinsichtlich aller Entscheidungen, die sie betreffen (vgl. § 2 Abs. 1 NÖ KJHG), wird auf die „elterliche Verantwortung als Recht und Pflicht sowie die familiäre Autonomie“ (Hubmer 2018: 395) verwiesen. Diese dient auch als Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, die 1992 von Österreich ratifiziert wurde. So ist es eine primäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, das soziale Umfeld der Minderjährigen und die Erziehungsberechtigten zu stärken und bei der Wahrung des Kindeswohls und der Ausübung von Pflege und Erziehung zu unterstützen (vgl. ebd.).

2.1 Erziehungshilfen

Stellt der Kinder- und Jugendhilfeträger eine Gefährdung des Kindeswohls, gemäß § 138 ABGB, fest, ist dieser verpflichtet, Erziehungshilfen zur Abwendung der Gefahr zur Verfügung zu stellen.

2.1.1 Unterstützung der Erziehung

Nach § 43 NÖ KJHG ist eine

*„Unterstützung der Erziehung (...) zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, diese aber (...) unter Verbleib der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Familie oder in seiner sonstigen bisherigen Lebenswelt hintangehalten werden kann. Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Kindeswohles in der Familie oder seiner bisherigen Lebenswelt zu verbessern.“
(§ 43 NÖ KJHG)*

Als Unterstützung der Erziehung gelten zum Beispiel regelmäßige Hausbesuche der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, sozialpädagogische Familienintensivbetreuung, andere mobile oder ambulante Familienunterstützung oder Erziehungsberatung und Jugendintensivbetreuung (vgl. § 44 Z 1-5 NÖ KJHG).

Unter § 44 Z 6 NÖ KJHG werden „sonstige Formen der Unterstützung der Erziehung durch Heranziehung geeigneter Fachkräfte zur Hebung der erzieherischen Kompetenz der Familie sowie zur Betreuung betroffener Kinder und Jugendlicher außerhalb der Familie“ genannt, unter die die Installierung eines Familienrates, noch vor der Fremdunterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des familiären Systems, fallen kann.

2.1.2 Volle Erziehung nach § 49 NÖ KJHG

Nach § 49 NÖ KJHG ist eine Maßnahme zur Vollen Erziehung, also der Fremdunterbringung und Betreuung eines Kindes- oder Jugendlichen „außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt“ dann zu gewähren, wenn nach Einschätzung der Fachkräfte für Soziale Arbeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und

diese bei Verbleib der betroffenen Kinder oder Jugendlichen im häuslichen Umfeld nicht mehr abgewendet werden kann (vgl. § 49 NÖ KJHG).

Es kann zwischen verschiedenen Formen der Vollen Erziehung nach § 50 NÖ KJHG unterschieden werden:

1. „durch nahe Angehörige;
2. bei Pflegeeltern(-personen);
3. in sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Einrichtungen;
4. in einer Kriseneinrichtung;
5. in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik;
6. in einer Mutter-/Kind-Einrichtung, wenn der Schwerpunkt der geleisteten Erziehungshilfe bei der Betreuung des unversorgten Kindes liegt;“ (§ 50 NÖ KJHG)

In der vorliegenden Masterarbeit wird der Begriff der Vollen Erziehung ausschließlich für Volle Erziehungs-Maßnahmen im Sinne von § 50 Z 3; 4; 5 NÖ KJHG, also von stationären Betreuungseinrichtungen, verwendet. Die Berücksichtigung aller Voller Erziehungsformen würde den Rahmen dieser Forschungsarbeit sprengen, weshalb der Fokus auf die stationären Erziehungseinrichtungen gelegt und diese Reduzierung vorgenommen wurde.

Wird eine Volle Erziehungsmaßnahme angedacht, sollte auch sogleich die Rückführung der*des Kindes / Jugendlichen mitgedacht und -geplant werden, weshalb Volle Erziehung nie als alleinstehende Maßnahme, sondern immer im Zusammenspiel mit dem Rückführungsgedanken einhergehen sollte. Die Definition des Rückführungsbegriffes und Beschreibung des Rückführungsprozesses wird folgend in Kapitel 4 dieser Arbeit dargestellt.

3. Der Familienrat

*„A family group conference (FGC) is a decision making and planning process whereby the wider family group makes plans and decisions for children and young people who have been identified either by the family themselves or by service providers as being in need of a plan that will safeguard and promote their welfare.“
(Ashley et al 2006: 7)*

Das Modell des Familienrats, dessen Wurzeln in Neuseeland zu finden sind, bietet dem Herkunftssystem bzw. der Familie die Möglichkeit, die vorhandenen Probleme im familiären Kreis und mit dem sozialen Netzwerk zu besprechen und selbst Lösungen dafür zu finden, bevor die Entscheidungen über den Verbleib des Kindes/der*des Jugendlichen von der Kinder- und Jugendhilfe getroffen wird. Ausgehend von Neuseeland hat sich der Familienrat, dessen deutsche Namensgebung 2008 beschlossen wurde, international weiterverbreitet und wird in den USA, den Niederlanden, Schweden, Deutschland, dem

Vereinigten Königreich und etlichen anderen Ländern angewandt (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 269).

„Das Verfahren (...) beruht auf der Erfahrung, dass klassische Hilfeplanung wegen ihrer Expertenlastigkeit zu oft zu Ergebnissen führt, die besser zu den Hilfsorganisationen und den Fachkräften passen als zu den Betroffenen.“ (Budde / Früchtel 2009: o.S.)

Den Familienrat zeichnet aus, dass der Familie die Kompetenz zugeschrieben und das Vertrauen entgegengebracht wird, selbst eine Lösung für ihre Problemlagen zu finden. Mit diesem Zutrauen wird dem familiären System auch folgend die Verantwortung und Zuständigkeit für das weitere Wohlergehen des*der Minderjährigen übertragen, wodurch bei den Beteiligten ein (neues) Gefühl von Selbstwirksamkeit und Autonomie (wieder) entstehen kann. Durch diese Verfahrensart, einer umfassenden Netzwerkarbeit, ist es möglich, eine höhere Verbindlichkeit in der Ausarbeitung und Aufrechterhaltung von Lösungen zu generieren und die Akzeptanz der Lösungen, aber auch der möglicherweise zu setzenden Maßnahmen, zu steigern (vgl. ebd.).

Doch nicht nur für die Klient*innen, sondern auch für die Fachkräfte für soziale Arbeit stellt der Familienrat als radikaler Empowermentansatz einen konträren Ansatz zur bekannten behördlichen Sozialarbeit dar. Durch Familienräte, sofern sie konsequent nach den vorherrschenden Regeln implementiert werden, findet ein Paradigmenwechsel in der Fallbetreuung statt, da sich die Sozialarbeiter*innen von der Rolle der Problemlösungsverantwortlichen trennen und folgend die Rolle der Problemlösungsbegleitung einnehmen (vgl. Straub 2011: 6).

3.1 Geschichtlicher Abriss Familienrat

Die Methode des Familienrats hat ihren Ursprung in der Maori-Kultur Neuseelands (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 269). Whakapapa, ein Begriff der Maori, beschreibt die Herkunft des jeweiligen Stammesmitglieds und ist der „Angelpunkt der Identität“ (Früchtel 2011: 1). Durch Abstammung, Familie, Zugehörigkeit und die Dorfgemeinschaft definieren sich die Maori als Person und leiten ihre persönlichen Ziele, Haltungen und Leistungen daraus ab. Die Großfamilie, Whanau genannt, ist Bestandteil der einzelnen Person, der er*sie zeitlebens angehört (vgl. Früchtel / Roth 2017: 47; Früchtel 2011: 1).

Der Familienbegriff, den die Stammesmitglieder der Maori leben, unterscheidet sich von dem, was in den europäischen Ländern darunter verstanden wird. Im Gegensatz zu den „typisch europäischen Familien“, bei denen die Erziehungsverantwortung der Kinder ausschließlich bei den per Gesetz definierten Erziehungsberechtigten liegt, die sich zum überwiegenden Teil aus den biologischen Eltern zusammensetzen, wird bei den Maori die Verantwortung für die Erziehung und das Wohl der Kinder und Jugendlichen von mehreren Familiensystemen übernommen (vgl. Früchtel 2011: 7) - „man war einfach Kind mehrerer Eltern.“ (ebd.)

Die gesetzliche Verankerung des Familienrats in Neuseeland war eine Folge von Protesten der Maori gegen das im Jahr 1974 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendhilfegesetz. Der damals in Kraft tretende „Children and Young Persons Act“ wurde mit dem Vorwurf des institutionellen Rassismus konfrontiert. Neben der Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der fremduntergebrachten Kinder in Neuseeland Maori waren, wurde weiters kritisch betrachtet, dass im Gegenzug die zuständigen Fachkräfte und Pflegeeltern ausschließlich den „Pakehas“, der weißen Bevölkerungsschicht, zuzuordnen waren. Das zuvor beschriebene Familienverständnis der Maori wurde in der bestehenden Gesetzgebung ausgeklammert, wodurch die sowohl kulturelle als auch soziale Identität der untergebrachten Maorikinder dem „kurzfristigen Bedürfnis [der Fachkräfte, Anm.] nach Sicherheit“ (Früchtel 2011: 7) geopfert wurde (vgl. Früchtel 2011: 6-7; Hansbauer et al. 2009: 43-44). Die Forderungen, die traditionellen Strategien der Maori zu Problemlösungen und Erhaltung der sozialen und familiären Stabilität sowie der verstärkten Einbeziehung der Ressourcen, die den gelebten Familienbegriff der Maori definierten, wie der Unterstützung der Familienmitglieder durch den Stammes- und Familienverband, wurden ernst genommen und im neu konzipierten Kindes- und Jugendhilfegesetz, dem „Children, Young Persons, and Their Families Act (CYPF 1989)“, (Früchtel / Roth 2017: 55) durch die Verankerung des Familienrates darin umgesetzt (vgl. Hansbauer et. al 2009: 44; Früchtel / Roth 2017: 54-55):

„When problems are more serious, and a report has been made to Child, Youth and Family, then a family group conference will be called. (...) The FGC is a means of balancing children´s need and a right to be safe, with their need and right to be in a family.“ (Child, Youth and Family 2008 zit. In: Hansbauer et. al. 2009: 44)

Wie bereits beschrieben, hat sich der Familienrat, dem neuseeländischen Vorbild nachempfunden, international weit verbreitet. In Europa findet das neue Verfahren großen Anklang, wie anhand der bereits mehr als 2 000 abgehaltenen Konferenzen allein in den Niederlanden und den diversen Pilotprojekten an Deutschlands Jugendämtern deutlich wird (vgl. Fachhochschule St. Pölten GmbH 2022: o.S.).

In Österreich wird der Familienrat ebenfalls durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe angewandt. Die Implementierung des Verfahrens, als Bestandteil des Hilfeplanverfahrens in der Fallarbeit der behördlichen Sozialarbeit, geht voran, jedoch in langsamen Schritten. Um das Verfahren weiter voranzutreiben, setzt sich das Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung an der FH St. Pölten für die Aufnahme von Pilotprojekten in der Praxis und für Projekte im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums an der FH St. Pölten ein. Weiters wird seit 2012 ein Zertifikatslehrgang zur Koordination von Familienräten angeboten, der mittlerweile österreichweiten Zulauf hat (vgl. ebd.).

In Niederösterreich gab es die ersten Annäherungen zum Thema Familienrat im Jahr 2007 durch einen fachlichen Austausch zwischen Sozialarbeiter*innen der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Niederösterreich und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Fachhochschule St. Pölten (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 273). Bis zum Jahr 2010 wurde die Idee, den Familienrat in das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe zu

integrieren, weiterentwickelt, sodass im Oktober 2010 das erste „Pilotprojekt zur Erprobung des Familienrates an zwei Bezirksverwaltungsbehörden in Niederösterreich“ (ebd.) gestartet werden konnte. Anhand der Ergebnisse der Begleitstudie konnte das Einsetzen des Familienrats im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe weiter erarbeitet und konkretisiert werden, wodurch schlussendlich die Verankerung des Familienrats als ein Verfahren im Hilfeplan zur Unterstützung der Erziehung (§ 43, § 44 NÖ KJHG) in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe möglich gemacht werden konnte (vgl. ebd.: 274).

3.2 Familienrat – Das Verfahren

Der Ablauf des Familienrats ist im deutschsprachigen Raum standardisiert und kann grob in drei Hauptabschnitte, die in jeweils in kleineren Teilschritte aufgelistet sind, gegliedert werden:

Die Überweisung und Vorbereitungsphase (Preparation), die Konferenz, sowie die Umsetzung des Plans mit Folgekonferenz (Monitor and Review) (vgl. Haselbacher 2009).

3.2.1 Die Überweisung und Vorbereitung

Kommt die Fachkraft für Soziale Arbeit einer Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Gefährdungsabklärung oder während der laufenden Fallarbeit zu der Ansicht, dass der Familienrat das adäquate Hilfsinstrument im Fallverlauf darstellt, wird im ersten Schritt die Familie über die Idee und das Verfahren selbst informiert und das Einverständnis dieser eingeholt (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Die Zustimmung der Familie und die Entscheidung, einen Familienrat abzuhalten, verändert in Folge den gesamten Hilfeplanprozess, da „eine Entscheidung für einen radikal beteiligungsorientierten Hilfeplanungsprozess“ (Früchtel / Roth 2017: 21) getroffen wird, der durch die Fachkraft allein nicht mehr steuerbar ist, „weil eine große Anzahl von Menschen involviert sein wird, die allesamt mitreden werden.“ (ebd.) Weiters folgt, dass sich die Fachkraft für Soziale Arbeit sodann aktiv aus dem Prozess der Lösungsfindung zurückzieht und die Organisation und Moderation des weiteren Prozesses an eine*n unabhängige*n Koordinator*in übergibt (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270; Früchtel / Roth 2017: 21).

Bereits die Vorbereitungsphase kann über Erfolg oder Misserfolg des Familienrates entscheiden und sollte daher dementsprechend achtsam und ernsthaft durchgeführt werden. Eine zeitliche Vorgabe gibt es für diese erste Phase nicht. Erfahrungsgemäß kann mit ca. 20-40 Arbeitsstunden (für die Koordination) gerechnet werden, welche sich auf zwei bis vier Wochen verteilen können, was für Familien in akuten Krisen oftmals eine Geduldsprobe darstellen kann. Trotzdem sollten sie nicht verkürzt werden sollte (vgl. Hansbauer et al. 2009: 47).

Während des gesamten Familienratsprozesses gilt eine klare Rollenverteilung, die auch die Aufgaben der Beteiligten und Handelnden klar definiert. Die Fachkraft für Soziale Arbeit ist für die Darstellung der Probleme und der damit verbundenen Gefährdung des Kindeswohls verantwortlich. Für diese gilt es hier, den Rahmen, innerhalb dessen Lösungen durch die Familie gefunden werden müssen, festzulegen (vgl. Budde / Früchtel

2009: o.S.). Anders als bei den üblichen Hilfeplanverfahren wird beim Verfahren des Familienrats bewusst versucht, Probleme nicht als solche zu definieren, sondern diese als „Sorge“ der fallführenden Sozialarbeiterin/des fallführenden Sozialarbeiters darzustellen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 271). Diese Sorge wird von der Fachkraft konkret und klar in der sogenannten Sorgeformulierung beschrieben, die, formuliert als Brief, an die Familie dann zu Beginn des eigentlichen Familienrats vorgetragen wird. Die Sorgeformulierung stellt den „zentralen Auftrag an die Konferenz“ (ebd.: 270) dar und schafft somit eine klare Ausrichtung und Rahmung der Lösungssuche (vgl. ebd.).

Die*der bereits erwähnte Koordinator*in, dem*der die Koordinierung des Familienrates von der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wird, muss sich während des gesamten Prozesses an einen Neutralitätsstandard halten, welcher die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Lösungsabstinz der Koordinator*innen sicherstellen soll. Der Auftrag ist nicht pädagogisch, intervenierend oder helfend, sondern konzentriert sich auf die Organisation, also die Unterstützung der Familie bei der Planung und Vorbereitung des Familienrates (vgl. Früchtel / Roth 2017: 21; Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Der*die Koordinator*in hat während des gesamten Verlaufs sicherzustellen, dass die am Familienrat beteiligten Personen über das Verfahren, die Vorgehensweise und vor allem die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe informiert sind (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Weitere Aufgaben der Koordinator*innen ist es, die Familie bei der Auswahl der Teilnehmer*innen zu unterstützen, wichtige Personen des Netzwerks ausfindig zu machen, den Ort der Konferenz zu finden, aber auch die teilnehmenden Fachkräfte auf den Familienrat vorzubereiten (vgl. Früchtel / Roth 2017: 21).

3.2.2 Die Konferenz

Der stattfindende Familienrat ist in mehrere Abschnitte gegliedert, es wird mit der Begrüßungs- und Informationsphase begonnen, der die Family-only-Phase folgt, der „exklusiven Familienzeit“. Wird diese beendet, folgt die Verhandlungsphase mit der Präsentation des Plans, die mit einem Beschluss abgeschlossen wird, bei dem der Plan der Familie von der Fachkraft für Soziale Arbeit angenommen wird.

Die Begrüßungs- und Informationsphase

Nach der Begrüßung und Vorstellung aller teilnehmenden Personen wird von der Fachkraft für Soziale Arbeit die aktuelle Situation zusammengefasst und die Sorgeformulierung dargebracht, also jenes Problem, das aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Familienrates zu lösen gilt (vgl. Straub 2011: 6). Erneut werden auch die Konsequenzen erläutert, sollte der Familienrat keinen zu beschließenden Plan hervorbringen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). An dieser Stelle erscheint es auch passend, möglichen Beiträgen des betreffenden Kindes/Jugendlichen oder einzelner Familienmitglieder nun Raum zu geben. Ob die Vorbereitungsphase sorgfältig durchgeführt wurde, zeigt sich in dieser Phase, da die vorgetragenen Berichte keine

überraschenden oder neuen Informationen für die Beteiligten mit sich bringen sollten (vgl. Hansbauer et. al. 2009: 49).

Ist die Informationsphase abgeschlossen, übergibt die Fachkraft für Soziale Arbeit die Verantwortung an die Familie und verlässt, gemeinsam mit dem*der Koordinator*in die Konferenz. Der Schutzauftrag für das Kindeswohl bleibt von dieser Verantwortungsübertragung jedoch unangetastet (vgl. Straub 2011: 6).

Family-only-Phase, exklusive Familienzeit

In dieser Phase werden der Familie und deren Netzwerk der Raum und die einzigartige Möglichkeit gegeben, selbst einen Hilfeplan zur Wiederherstellung und Erhaltung des Kindeswohls zu erarbeiten (vgl. Früchtel / Roth 2017: 34).

„Das Spektakuläre ist, dass die Familie, die aus der Perspektive der Sozialen Arbeit Probleme verursacht, selbstverantwortlich die Lösung der Probleme übernimmt. (...) Die Idee, die Last der Verantwortung auf viele Schultern zu verteilen, ist ein Beitrag zur Stabilisierung der Familie (...).“ (Straub 2011: 7)

Die erweiterte Familie agiert so als Team, das sowohl die Ressourcen, Stärken, aber auch die Schwachstellen voneinander kennt (vgl. Früchtel / Roth 2017: 34), wodurch es möglich wird einen passgenauen Hilfeplan zu erstellen, in dem klar definiert wird, wer folgend wofür die Zuständigkeit übernimmt, aber auch ob und welche Ressourcen und Unterstützungsleistungen von außen noch benötigt werden, um die Sorge der fallführenden Sozialarbeiterin/des fallführenden Sozialarbeiters zu entkräften, das Kindeswohl bestmöglich zu erhalten und die Entwicklung des Kindes zu fördern (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270).

Die Family-only-Phase endet, sobald die erweiterte Familie einen Plan erstellt und verschriftlicht hat, den es folgend der Fachkraft für Soziale Arbeit vorzustellen gilt (vgl. ebd.).

Präsentation des Plans (Verhandlungs- und Entscheidungsphase)

Der ausgearbeitete Plan der Familie und deren Netzwerk wird der Fachkraft für Soziale Arbeit und dem*der Koordinator*in präsentiert und von der*dem fallführenden Sozialarbeiter*in auf Legalität und vorhandene Sicherheit für das Kind/die*den Jugendlichen geprüft (vgl. ebd.). Unklarheiten oder mögliches Nicht-Berücksichtigen der zuvor formulierten Sorge der Kinder- und Jugendhilfe werden besprochen und, sollte die am Beginn des Familienrats formulierte Sorge der Fachkraft für Soziale Arbeit nicht entkräftet sein, eine erneute exklusive Familienzeit in Angriff genommen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 34) „der endgültige Plan kann eine Mischung aus lebensweltlicher Selbsthilfe und professionellen Erziehungshilfen sein.“ (ebd.) Es hat sich in der Vergangenheit

gezeigt, dass über 90 Prozent der ausgearbeiteten Pläne zu akzeptieren und tragfähig waren, weil sie die Sorge der Sozialarbeiter*innen entkräften und so das Kindeswohl erhalten werden konnte (vgl. Straub 2011: 7).

Beschluss

Wird der Plan wie beschrieben von der Fachkraft für Soziale Arbeit angenommen, wird dieser folgend als Kontrakt schriftlich festgehalten. Die Sozialarbeiter*innen bleiben zwar weiterhin in der Lösungsabstinenz, es wird jedoch festgehalten, welche weiteren Aufgaben der fallführenden Fachkraft zukommen, wie z.B.: die Vermittlung notwendiger und im Plan beschriebener externer Unterstützungsleistungen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270).

Ein weiterer wichtiger Punkt, den es in der Endphase der Familienratskonferenz zu klären gilt, ist jener der Überprüfung und Kontrolle der im Kontrakt beschriebenen Vereinbarungen. In den meisten Fällen werden auch die Kontrollfunktionen von Mitgliedern des familiären Netzwerkes übernommen (vgl. ebd.), was sich als durchaus effektiv erweist, da der innerfamiliäre Druck oftmals wirkungsvoller ist als jener durch externe Personen. Grundsätzlich lässt sich erkennen, dass sich das Aktivierungspotential der Familie und Netzwerkmitglieder durch die Teilnahme am Familienrat um ein Vielfaches erhöht. Erklärt werden kann es damit, dass die Betroffenheit hinsichtlich der Problemlage in der Familie größer ist, sobald eine direkte Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen hergestellt wird und die Anteilnahme am Verbleib des*der Kindes/Jugendlichen greifbar wird (Brycki et al. 2011: 9). Abschließend wird der Kontrakt von allen Anwesenden unterschrieben und so in Kraft gesetzt. Der*die Koordinator*in hat in Folge dafür zu sorgen, dass jede*r Teilnehmer*in des Familienrats eine Kopie des Kontrakts erhält.

Umsetzung des Plans / Folgekonferenz

Die Umsetzung des vereinbarten Plans kann mit Beendigung der offiziellen Konferenz sofort starten. Um den Hilfeverlauf und den Plan zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen hat es sich bewährt, einen sogenannten Folgerat nach circa drei Monaten Laufzeit einzuberufen. Der Termin für den Folgerat wird bestenfalls bereits bei Beschlussfassung des Kontrakts während der Konferenz vereinbart. Beim Folgerat sollen all jene Personen teilnehmen, die aufgrund des Beschlusses eine unterstützende Aufgabe in der Familie übernommen haben (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Bei den Folgeräten zeigt sich zumeist, dass die Unterstützung des lebensweltlichen Netzwerkes schneller und nachhaltiger funktioniert als das professionelle Hilfesystem. Auch wird ersichtlich, dass sich die Familie, durch das Vertrauen der Fachkraft, selbstwirksamer und autonomer in ihren Handlungen und Entscheidungen fühlt und es ihr dadurch auch leichter fällt, diese erneut um Unterstützung und Hilfe zu bitten. Auch die Arbeitsbeziehung zwischen den Familienmitgliedern und den Sozialarbeiter*innen wird nach einem erfolgreich durchgeführten Familienrat als kooperativer und offener beschrieben (vgl. Straub 2011: 7).

3.2.3 Die Prinzipien des Familienrats

„Der Familienrat [geht, Anm.] axiomatisch davon aus, dass Familien und ihre privaten Netzwerke in den allermeisten Fällen durchaus selbst imstande sind, Lösungen zu entwickeln, vorausgesetzt es gelingt dem Hilfesystem, die (...) Rahmenbedingungen zu realisieren.“ (Budde / Früchtel 2009: o.S.).

Beim Familienrat geht es um mehr als Beteiligung, es geht darum, dass Familien die Zuständigkeit und Entscheidung über ihre eigenen Angelegenheiten wieder zurückerlangen (vgl. Straub 2011: 9). Damit den Familien diese Wiedererlangung der „Ownership“ (ebd.) ermöglicht werden kann, bedarf es bestimmter Qualitätskriterien, sogenannter Prinzipien, die bei Installierung eines Familienrates unbedingt einzuhalten sind:

- *„Prinzip des Rechts der Familien auf umfassende Information über FGC*
- *Prinzip der unabhängigen Koordinatorin/des unabhängigen Koordinators: eine Person, die weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft mit direkter Arbeit mit der Familie betraut war bzw. sein wird und neutral ist gegenüber der Jugendwohlfahrtbehörde*
- *Prinzip der geschulten KoordinatorInnen: die KoordinatorInnen erhalten ein Training, das sie mit dem Verfahren und der Philosophie von FGC vertraut macht.*
- *Prinzip der Vorbereitung und der gemeinsamen Planung der Konferenz*
- *Prinzip der exklusiven Familienzeit*
- *Prinzip der Zustimmung sicherer Pläne.“ (Haselbacher 2009: 21-22)*

Wird im deutschsprachigen Raum auf das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Initiierung eines Familienrates gesetzt, gilt dieses Prinzip nicht in allen Ländern, in denen der Familienrat angewandt wird, wie zum Beispiel in Neuseeland oder der Republik Irland nicht. In Österreich ist es das Recht der Familie, das Angebot, einen Familienrat abzuhalten, abzulehnen. In diesem Fall ist es jedoch notwendig, dass der Familie transparenz dargestellt werden muss, wie die Kinder- und Jugendhilfe alternativ mit der dann ungelösten Sorge der Fachkräfte umzugehen hat (vgl. ebd.: 22).

Durch die Einhaltung der beschriebenen Prinzipien soll es der Familie und dessen Netzwerk ermöglicht werden, die Hilfeplanung zu einem „Heimspiel“ zu etablieren, denn „Zeit, Ort, Teilnehmerkreis und Sprache orientieren sich an der Familie. Sie ist Gastgeberin, ihre familiäre Kultur, die sich im eigenen Lebensstil (...) ausdrückt, ist das Gestaltungsprinzip des Rates.“ (Brycki et. al. 2011: 16)

Wird den beschriebene Prinzipien Rechnung getragen, führt dies auch, unter anderem, zu einem Paradigmenwechsel in der Haltung der handelnden Akteur*innen, da einer Familie das Vertrauen entgegengebracht wird, adäquate Lösungen und Entscheidungen für jene Kinder und Jugendlichen zu finden und zu treffen, deren*dessen Wohl sie gleichzeitig

aktuell nicht ausreichend aufrecht erhalten können (vgl. Früchtel / Roth 2017: 18). Der sich durch den Familienrat verändernden, bzw. dafür nötigen Haltung widmet sich Kapitel 7 folgend genauer.

3.2.4 Teilnahme und Beteiligung von Kindern am Familienrat

*„The question is not whether to involve children in the process but, rather, how to maximize their involvement in ways that protects their emotional and physical health.”
(Merkel-Holguin / Wilmot 2004: 5)*

Wie in Kapitel 4.1 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Prozess der Fremdunterbringung und Rückführung anhand der rechtlichen Vorgaben beschrieben, haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, an Prozessen, die ihr eigenes Wohlbefinden und den Verbleib betreffen, teilzuhaben und mitzubestimmen.

Ob die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Familienrat funktioniert, hängt davon ab, wie der Prozess dahingehend ausgerichtet und gestaltet wird. Leider zeigt sich im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe, dass die betroffenen Minderjährigen oftmals nur bruchstückhaft oder überhaupt nicht wissen, warum Unterstützung in der Familie oder gar eine Fremdunterbringung notwendig erscheint. Auch bei Familienräten hat sich gezeigt, dass sich diese oft erst auf den zweiten Blick an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Umso wichtiger ist es, dass im Rahmen des Familienratsprozesses ausreichend Information weitergegeben wird, Transparenz gegenüber den Kindern und Jugendlichen herrscht und, dass diese aktiv am Prozess involviert werden und daran teilhaben können (vgl. Hansbauer et al. 2009: 57). Hilfreich erscheint, den Kindern und Jugendlichen vor und während der Konferenz eine Unterstützungsperson zur Seite zu stellen, die speziell darauf achtet, dass die Bedürfnisse des*der Kindes/Jugendlichen während des gesamten Prozesses gewahrt und beachtet werden (vgl. Aufreiter / Haslbacher 2016: 271). Diese Person kann gegebenenfalls auch als eine Art Fürsprecher*in für das betreffende Kind / den* die betreffende*n Jugendliche*n dienen, die*der die Meinung des*der Kindes/Jugendlichen vertritt, sowohl bei Anwesenheit als auch bei Abwesenheit des*der Minderjährigen. Neben der persönlichen Unterstützung des*der Jugendlichen ist während des Prozesses darauf zu achten, dass die Minderjährigen die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung kundzutun und diese zu vertreten, dass sie sich im Kreis der Versammelten grundsätzlich wohlfühlen, dass mit ihnen ihrem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend kommuniziert wird und, dass sie sich ernstgenommen, verstanden und gehört fühlen (vgl. Hansbauer et al. 2009: 58).

Kann oder will das Kind / der*die Jugendliche am Familienrat nicht teilnehmen, soll über alternative Möglichkeiten der Involvierung und Berücksichtigung des Kindeswillen nachgedacht werden, wie z.B. die Vorabformulierung eines Briefes, z.B.: gemeinsam mit der*dem Koordinator*in, der dann zu Beginn des Rates vorgelesen wird und die Bedürfnisse und Wünsche des*der Kindes/Jugendlichen folgend von dessen*deren Vertrauensperson vertreten werden (vgl. ebd.).

3.2.5 Gesetzliche Verankerung

Anders als in Neuseeland ist der Familienrat in Österreich (noch) nicht direkt gesetzlich verankert, jedoch kann dieser innerhalb einiger Paragraphen des NÖ KJHG angedacht und mit dem Gesetzestext in Verbindung gebracht werden.

Der Familienrat orientiert sich stark an den Prinzipien der Selbstermächtigung der beteiligten Personen und dem Schutz und der Stärkung ihres Privat- und Familienlebens, wie sie auch in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beschrieben werden (vgl. § 8 EMRK). Die Achtung vor, aber auch das Einfordern der elterlichen Pflichten und Rechte, wie sie unter anderem in den Paragraphen zur Obsorge im ABGB (§ 158 ff ABGB) geregelt sind, sind ebenso Grundsätze des Familienrates.

Dem Schutz des*der Kindes / Jugendlichen und der Wahrung dessen*deren Wohl nach § 138 ABGB hat sich der Familienrat unter anderem durch die Rahmenbedingungen, der behördlich festgeschriebenen Sorgeformulierung und der Einforderung von verbindlich einzuhaltenden (Notfall-)Plänen verschrieben.

Obwohl der Familienrat nicht wortwörtlich als einzusetzendes Verfahren im Gesetz angeführt wird, kann dieser, wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben und im § 44 NÖ KJHG verankert, als Unterstützungsmaßnahme zur Erziehung definiert werden.

An den gesetzlich verankerten Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §§ 3, 4 NÖ KJHG) in Niederösterreich sind ebenfalls die Haltung und Grundsätze des Familienrates ersichtlich: Der Schutz vor jeglicher Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Abwendung von einer Gefährdung des Kindeswohls sowie die Stärkung der Familien und der Erziehungskraft der Erziehungsberechtigten.

Im Zentrum aller Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe steht das Wohl der minderjährigen Menschen. Unabhängig davon, ob diese im Familienverband unterstützt werden, oder ob die Hilfe durch Fremdunterbringung gesichert werden muss. Letztere hat aber immer das Ziel, die betroffenen Personen wieder in den Familienverband zu reintegrieren. In diesem Kontext sind verschiedenste Formen der Unterstützung möglich. Welche das sind, und welche fachlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

4. Rückführung

Obwohl der Begriff der Rückführung aus der Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Volle Erziehung bei Kindern und Jugendlichen nicht wegzudenken und dieser im Sprachgebrauch der professionellen Helfer*innen tief verankert ist, scheint es keine einheitliche Begriffsdefinition zu geben, weder in der Fachliteratur noch in den Gesetzestexten.

Bei Kindler et al. (2010: 625) „werden unter Rückführungen in einem weiter gefassten Sinn alle Beendigungen von Vollzeitpflegen verstanden, bei denen das Kind bzw. der oder die Jugendliche anschließend bei einem oder beiden leiblichen Eltern lebt.“ Die Autor*innen, die sich explizit mit Rückführungsprozessen im Bereich des Pflegekinderwesens

beschäftigen, erweitern demzufolge die Definition noch auf jene Fälle, „die gerichtlich gegen die Empfehlung der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe durchgesetzt werden sowie Fälle scheiternder Pflegeverhältnisse, in denen eine Rückführung im Verhältnis zu einer weiteren Fremdplatzierung als geringeres Übel angesehen wird.“ (ebd.)

Die sehr umfassend und breit gehaltene Definition von Kindler et al. (2010: 625) wird indes von Jürgen Blandow (2008: 28) weiter differenziert, indem er zwischen den Begrifflichkeiten der „Rückführung“, „Rücknahme“, „Rückkehr“ und „Rückgabe“ unterscheidet:

Eine *Rückführung* ist nach Blandow (ebd.) durch professionelle Helfer*innen vorbereitet, geplant und begleitet, wohingegen sich eine *Rücknahme* dahingehend unterscheidet, dass hierbei Obsorge berechnigte „Eltern/Elternteile mit oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Jugendamtes eine Hilfe für beendet erklären und ihr Kind in die Familie zurückholen“ (ebd.) oder aber auch dort „wo Eltern erfolgreich ihr „Herausgabeverlangen“ gerichtlich haben durchsetzen können.“ (ebd.)

Von einer *Rückkehr* wird gesprochen, wenn „ein älteres Kind oder ein Jugendlicher von sich aus die Initiative ergreift, aus einer Pflegefamilie zurück in seine Ursprungsfamilie 'flüchtet' und sich mit seiner Initiative auch durchsetzen kann.“ (ebd.)

Unter *Rückgabe* wird das Ergreifen der „Initiative zur Beendigung einer Hilfe von der Pflegeperson (entsprechend auch von Heimen oder Erziehungsstellen)“ (ebd.) verstanden, wodurch die Behörde in die Notwendigkeit gerät, eine neue Unterbringungslösung zu finden und dabei auf die Herkunftsfamilie und ihr Netzwerk zurückgreift (vgl. ebd.)

Weiters merkt Blandow (2008: 29) im Gegensatz zu Kindler et al. (2010: 625) an, dass keiner der von ihm definierten Begriffe impliziert, dass die zuvor fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen wieder an genau den Ort zurückkehren, von dem aus sie in die Volle Erziehung eingetreten sind bzw. sich wieder in die Obhut der leiblichen Eltern begeben (vgl. Blandow 2008: 29).

Einen anders gelagerten Aspekt wiederum heben Dittmann und Wolf (2014: 10) in ihren Ausführungen zur Unterscheidung der Begriffe „Rückführung“ und „Rückkehr“ hervor: „Der Begriff „Rückkehr“ bezieht sich auf die Perspektive des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie – „Rückführung“ beschreibt eher die Perspektive der handelnden professionellen Akteure.“ (Dittmann / Wolf 2014: 10)

Im Gesetzestext ist die Rückführung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit den Grundsätzen und Zielen der Kinder- und Jugendhilfe, die bereits in Kapitel 2 beschrieben wurden, zu finden:

„Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.“ (§ 2 Z 5 B-KJHG)

„Zusammenarbeit mit der Familie und Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.“ (§ 3 Z 5 NÖ KJHG)

Eine all die oben genannten Aspekte verbindende Definition der Rückführungsbegrifflichkeit hat Verena Egger (2014: 13) ausgearbeitet, welche folgend als

Leitdefinition des Begriffs Rückführung im Rahmen dieser Masterarbeit verwendet werden soll:

„Rückführung bezeichnet die professionelle sowie prozessorientierte Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Rückverlagerung des Lebensmittelpunktes von fremduntergebrachten Kindern oder Jugendlichen in ihr Herkunftssystem mit dem Ziel eines dauerhaften Verbleibs.“ (Egger 2014:13)

Nach der Definition des Rückführungsbegriffes soll nun der Rückführungsprozess genauer betrachtet werden. Bevor jedoch auf die einzelnen Phasen und die dabei entstehenden Übergänge näher eingegangen wird, soll der Aspekt der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Fremdunterbringungs- und Rückführungsprozess in den Vordergrund gerückt werden.

4.1 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Prozess der Fremdunterbringung und Rückführung

Wie auch bereits beim Familienratsprozess erläutert, ist es das Recht der am Unterbringungsprozess involvierten Kinder und Jugendlichen in adäquater Form so viel als möglich miteinbezogen zu werden und mitentscheiden zu dürfen. Geregelt ist dieses Recht auf Beteiligung in mehreren Gesetzestexten:

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), in dem das Kindeswohl im § 138 definiert und beschrieben ist, wird „die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung“ (§138 Z 5 ABGB) festgeschrieben.

Dem Kindeswillen und dessen Berücksichtigung widmet sich der § 160 (3) im ABGB, in dem festgeschrieben steht, dass „auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen“ (§ 160 (3) ABGB) ist, solange das Wohl des*der Minderjährigen nicht gefährdet ist oder die Lebensverhältnisse der Eltern dem entgegenstehen. Die Wirkkraft des Kindeswillen wird je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes gewichtet, denn „der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.“ (§ 160 (3) ABGB)

Die Berücksichtigung des Kindeswillen wird weiters in der UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 dargestellt, in dem zugesichert werden soll, dass das Kind oder der*die Jugendliche „fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“ und das Recht hat, „diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ und weiters „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigt zu werden hat (vgl. Deutsches Komitee für UNICEF 2022: o.S.).

In der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 7 (3) wird auf die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Recht auf Meinungsäußerung und Entscheidung hingewiesen, „wobei ihre Meinung angemessen

und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird.“ (BMSGPK 2016: 10) Um dieses Recht umsetzen zu können soll dafür gesorgt werden, dass die Kinder und Jugendlichen „behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe (...) erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.“ (ebd.)

Im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit in Artikel 4 dargestellt: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (Artikel 4, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern)

Auch im Ausführungsgesetz des Landes Niederösterreich, dem NÖ KJHG, ist die altersadäquate und eine auf den Entwicklungsstand achtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit in mehreren Paragraphen angeführt:

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen.“ (§ 2 (1) NÖ KJHG)

„Kinder und Jugendliche und Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen oder Krisenunterbringungen sowie bei jeder Änderung von Art, Umfang oder Dauer der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.“ (§ 37 (1) NÖ KJHG)

„Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art, Umfang oder Dauer der Erziehungshilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte, unverhältnismäßige Mehrkosten verursachen oder die Erreichung des Zieles gefährden würde.“ (§ 37 (2) NÖ KJHG)

So wie in den Gesetzestexten beschrieben, hat also eine Beteiligung der von der Unterbringung betroffenen Kinder und Jugendlichen möglichst am gesamten Prozess, von der Entscheidung der Unterbringung angefangen und weiter bei der Gestaltung der Übergänge, der Aufnahme- und der Betreuungsphase und folgend auch am Rückführungsprozess stattzufinden (vgl. FICE Austria 2019: 65). Wie diese Beteiligung und Mitbestimmung durchgeführt und gehandhabt werden sollen, ist nicht geregelt und obliegt daher der jeweiligen Einrichtung bzw. der Vorgehensweise der professionellen Helfer*innen.

4.2 Der Rückführungsprozess

Der Rückführungsprozess kann in fünf Phasen gegliedert werden und sollte bereits vor der Installierung einer Vollen Erziehung beginnen und mit dem Ziel der stabilen Reintegration ins Familiensystem beendet werden (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 44). Die drei

Hauptabschnitte sind von zwei wichtigen Übergängen gekennzeichnet, jenem von der Vorbereitungsphase hin zur (stationären) Unterbringung und dem von der Fremdunterbringung durch erfolgte Reintegration zurück ins Herkunftssystem (vgl. Egger 2014: 16):

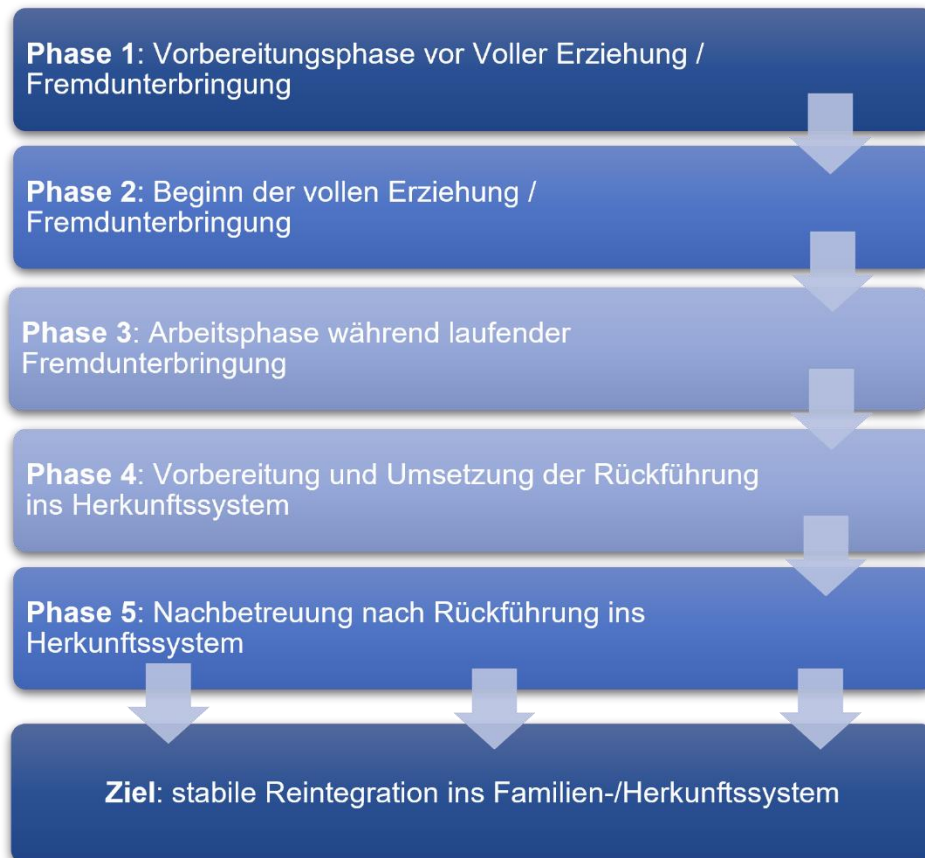


Abbildung 1 (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 43)

4.2.1 Phase 1: Vorbereitungsphase vor Voller Erziehung / Fremdunterbringung

„Jede Rückführung (...) ist für die Beteiligten ein Stress erzeugendes kritisches Lebensereignis“ (Blandow 2006a: 104-1), weshalb Augenmerk auf ein sensibles und stressreduzierendes Vorgehen durch die professionellen Helfer*innen gelegt werden sollte (vgl. ebd.). Dies kann durch eine sorgfältig und langfristig geplante, prozesshaft gestaltete Rückführungsmodalität erreicht werden, die bereits bei der Vorbereitung der Vollen Erziehung beginnt. So soll als ein Schritt schon in der Vorbereitungsphase zur Vollen Erziehungs-Maßnahme die Rückführung der Kinder oder Jugendlichen offen mitgedacht und in den Prozess miteinbezogen werden (vgl. Egger 2014: 16). Ein weiterer wesentlicher Faktor zum Gelingen der Unterbringung ist es, alle Beteiligten in den laufenden Prozess zu integrieren. Können die Erziehungsberechtigten und betroffenen Minderjährigen aktiv am Prozess der Fremdunterbringung teilhaben und entwickeln diese eine akzeptierende

Haltung gegenüber der Vollen Erziehungs-Maßnahme, kann die Unterbringung in die eigene Lebensplanung integriert und so besser mitgetragen und verarbeitet werden (vgl. Blandow 2006a: 104-1). Besonders wichtig erscheint hier der Aspekt, den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, weiterhin die Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, um den von Wilde (2014: 174) beschriebenen Gefühlen des Verlusts von Autonomie, Handlungsunfähigkeit und fehlenden Steuerungsmöglichkeiten der Situation vorzubeugen.

Ziel der Phase 1 sollte eine Situations- und erste Perspektivenklärung sein, die „unter intensiver Einbeziehung des Familiensystems“ (Dittmann / Wolf 2014: 44-45) stattfinden sollte (vgl. ebd.). Hierzu zählt unter anderem eine durch die Fachkräfte vorgenommene ausführliche Abklärung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung in der momentanen Lebens- und Wohnsituation, unter Zuhilfenahme von (bereits vorhandenen) Gutachten, den Untersuchungsergebnissen und Berichten professioneller Helfer*innen. Bereits in diesem Stadium sollte eine erste Einschätzung bzgl. einer möglichen Rückführung in das Herkunftssystem, unter Zuhilfenahme von Risiko- und Erfolgsfaktoren, erfolgen (vgl. ebd.). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich zu diesem frühen Planungszeitpunkt meist keine klare Entscheidung bezüglich einer Rückführung treffen lässt und sich die Situation oft ambivalent und ergebnisoffen darstellt (vgl. Blandow 2006b: 103-1).

Der Einbezug des familiären Systems stellt, wie schon erwähnt, auch bereits in dieser Phase einen wichtigen Faktor für eine gelingende und dem Kindeswohl zuträgliche Installierung der Vollen Erziehungs-Maßnahme dar und kann ein wichtiger Grundstein für eine angedachte Rückführung sein.

Nach Dittmann und Wolf (2014: 45) sollte das familiäre System bei folgenden Schritten miteinbezogen werden:

- *„Mitwirkung an der Ist-Stand-Erhebung und der Ressourcenanalyse*
- *Beteiligung an der Einschätzung der Erfolgs- und Risikofaktoren der Rückkehr*
- *Beteiligung an Perspektivplanung*
- *Beantragung der stationären Erziehungshilfe*
- *Beteiligung an der Suche nach der geeigneten Einrichtung.“ (ebd.)*

Richtungsweisend und rahmend für die Unterbringung und den weiteren Rückführungsprozess ist die Formulierung der Ziele in der Hilfeplanung (vgl. § 23 NÖ KJHG). Deren Erreichen ist eine Bedingung für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen ins Herkunftssystem. Eine detaillierte inhaltliche Ausarbeitung soll hierbei, genauso wie die Überprüfbarkeit und Transparenz der Ziele, für alle am Prozess beteiligten Personen gegeben sein (vgl. Egger 2014: 44). Bei der Zielerstellung ist es unabdingbar, dass die Gründe, die zur Erwägung und Durchführung einer Vollen Erziehungs-Maßnahme geführt haben, offen angesprochen und dargelegt werden, was in der Praxis viel zu oft vermieden wird. Ohne der vorliegenden Gründe können die Bedingungen und Voraussetzungen für eine sichere Rückführung der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen nicht ausreichenden aufgestellt und formuliert werden (vgl. Salgo 2009: 50).

Die konkrete Darstellung der Unterbringungsgründe und die Formulierung der zu erreichenden Ziele dienen weiters zur Findung einer passgenauen sozialpädagogischen Einrichtung, in der die Fremdunterbringung dann stattfinden soll:

„Die Identifikation passender sozialpädagogischer Einrichtungen bzw. Angebote basiert auf den dokumentierten Hilfebedarfen und Zielen (Hilfeplan) und berücksichtigt bestmöglich die Wünsche der Eltern und des Kindes bzw. der/des Jugendlichen (etwa in Hinblick auf räumliche Entfernung zum Wohnort der Eltern und zum ursprünglichen sozialen Umfeld des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, Angebote der Einrichtung, adäquate Struktur zur Betreuung von Geschwistern, etc.).“ (FICE Austria 2019: 57)

4.2.2 Übergang von Vorbereitungsphase in Unterbringung

Es bedarf einer adäquaten und genauen Vorbereitung des Übergangs, der von der Vorbereitung der Unterbringung hin zur Unterbringung selbst stattfindet. „Das Bezugssystem des Kindes ändert sich, die bisherigen Erklärungs- und Bewältigungsmuster sind nicht mehr passend, neue Strategien müssen entwickelt werden.“ (Heugel 2010: 50) Übergänge können sich, sofern sie nicht gut vorbereitet sind, für die betroffenen Personen zu sehr belastenden, sogar bis zu traumatisierenden, Ereignissen entwickeln, die besonders bei den betroffenen Minderjährigen Einfluss auf die weitere kindliche Entwicklung haben können (vgl. Egger 2014: 46). Übergänge, wie die Fremdunterbringungen von Kindern oder Jugendlichen, werden von den betroffenen Personen besonders dann als kritische Lebensereignisse wahrgenommen, wenn diese nicht ausreichend vorbereitet worden sind, nicht nachvollziehbar sind und möglicherweise auch sehr abrupt erfolgen (vgl. Schmutz 2014: 35). Es folgt ein Infrage stellen des persönlichen Sicherheitsgefühls und der Selbstverständlichkeit des Alltags, was zu einer besonderen Anpassungsleistung der betroffenen Personen führt (vgl. FICE Austria 2019: 167) und von diversen Gefühlen wie „Verlust, Verlassen werden, Enttäuschung, Schuld etc. sowohl auf Seiten der Eltern wie auch der Kinder“ (Schmutz 2014: 35) begleitet wird. Damit diese kritischen Folgen des Übergangs möglichst geringgehalten oder vermieden werden können, bedarf es auf Seiten der Betroffenen das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Bewältigbarkeit, sowie das Vorhandensein und Nutzen individueller Bewältigungsstrategien und der Möglichkeit der Inanspruchnahme sozialer Unterstützungsressourcen (vgl. Walther 2015: 48). Gelingt dies, kann die Bewältigung eines Übergangs als wertvoller Lernprozess in die eigene Biografie integriert werden, „als Aneignung (...) notwendig erachteter Kompetenzen genauso wie als aktiver Prozess der Integration von Rollenanforderungen bzw. -zumutungen ins subjektive Selbstkonzept.“ (ebd.)

Für jene Kinder und Jugendlichen, die einen Übergang, in diesem Fall vom Herkunftssystem hin in eine Einrichtung der Vollen Erziehung absolvieren, stellt sich dieser

als persönlicher Prozess dar, der diverse Veränderungen mit sich bringt, sowohl auf individueller, interaktiver als auch auf kontextueller Ebene.

- Individuelle Ebene: Veränderter Status und damit verbundene Erwartungen des Umfelds, Veränderungen des Selbstkonzeptes.
- Interaktive Ebene: veränderte Interaktionspartner*innen und Beziehungen
- Kontextuelle Ebene: veränderter Wohnort und Sozialraum, veränderte Alltagsabläufe (vgl. FICE Austria 2019: 168).

Den professionellen Helfer*innen, besonders der fallführenden Fachkraft für Soziale Arbeit, kommt hierbei die Aufgabe zu, diese Veränderungen gemeinsam mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen und dessen Herkunftssystem zu begleiten. Die Familie soll durch die zwei Dimensionen dieses Übergangsprozesses, der „Vorbereitung auf die neue Lebens- und Wohnsituation“ (ebd.) und der „Dimension des Abschieds“ (ebd.) aus dem momentanen Lebens- und Wohnumfeld, zumeist dem Haushalt der Erziehungsberechtigten, durch professionelle Hilfe unterstützt werden, um die „Möglichkeiten der sensiblen Überbrückung zwischen der Trennung von daheim und dem Neubeginn im gegebenenfalls neuen Zuhause“ (Leixnering / Posch 2003: 15 zit. in Egger 2014: 17) zu gewährleisten.

Möglich gemacht werden könnte das, um ein Beispiel zu nennen, durch gemeinsames Kennenlernen der Einrichtung, in die das Kind oder der*die Jugendliche folgend einziehen wird, um „Eltern die Chance zu bieten, ihr Kind an den neuen Ort zu begleiten und damit Sicherheit und Zustimmung zu dieser Veränderung des Lebensortes zu signalisieren und erlebbar zu machen.“ (Schmutz 2014: 35)

4.2.3 Phase 2: Beginn der vollen Erziehung / Fremdunterbringung

Mit Start der Vollen Erziehungs-Maßnahme und somit der Fremdunterbringung des Kindes oder des*der Jugendlichen beginnt eine Phase der Neuorientierung sowohl für den*die untergebrachten Minderjährigen als auch für die „zurückgelassenen“ Familienmitglieder. Neben der Bewältigung der (oftmals sehr belastenden) Erfahrungen und Erlebnisse aus dem Herkunftssystem gilt es auch damit umzugehen, dass sich der Lebensmittelpunkt des Kindes / des*der Jugendlichen verlagert hat, was meist unweigerlich mit der Trennung von Bezugspersonen, dem sozialen Umfeld und Netzwerk und dem Durchbrechen von Alltagsroutinen einhergeht (vgl. FICE Austria 2019: 58).

Ziel dieser Phase 2 soll die Konkretisierung der Perspektivenplanung und Rückkehroptionen sein, sowie die Förderung der Eltern – Kind – Beziehung (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 46).

Wie bereits beim Übergang hin zur stationären Unterbringung bedarf es zur Zielerreichung eine kontinuierlich fortgesetzte Zusammenarbeit des Kreises der professionellen Helfer*innen und der Familie. Es gilt im Rahmen der ersten Hilfeplangespräche gemeinsam mit den Beteiligten einen Betreuungsplan zu erarbeiten, der neben einer Perspektivenplanung die Kontaktgestaltung des Kindes/Jugendlichen hin zum familiären System und die Erwartungen und Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen

Einrichtung und Eltern/Herkunftssystem zum Thema hat (vgl. Schmutz 2014: 36). Themen wie „welche Rolle kommt den Eltern im Rahmen der stationären Hilfe zu? Wie können sie sich einbringen? Wie können sie in Verantwortung bleiben? Wie können sie Anteil nehmen am Leben und der Entwicklung ihres Kindes?“ (ebd.) sollten genauso erörtert werden wie auch Regeln und mögliche Grenzen in der Zusammenarbeit, wenn beispielsweise bestimmte Kontakte aufgrund der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Kindes/Jugendlichen zu unterbinden sind.

Von großer Relevanz ist es, so früh wie möglich die Ziele und Aufträge, welche im Rahmen der Fremdunterbringung erreicht und erarbeitet werden müssen, gemeinsam zu erörtern und in der Vereinbarung festzuhalten (vgl. ebd.) Nur mit der so erzeugten Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten kann die inhaltliche Ausrichtung der Vollen Erziehungsmaßnahme festgelegt und die Bedingungen für eine Rückführung, aber auch das Wissen um die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen für das Herkunftssystem, deutlich gemacht werden (vgl. Blandow 2006a: 104-1). Sind Betreuungsplan und Vereinbarung erstellt, bedarf es einer weiterführenden Zusammenarbeit zwischen den professionellen Helfer*innen untereinander sowie dem Herkunftssystem. Diese ist durch regelmäßige Hilfeplangespräche, bei denen die Betreuungsziele und Maßnahmen gemeinsam evaluiert und bei Bedarf angepasst werden, gekennzeichnet. (vgl. FICE Austria 2019: 60).

4.2.4 Phase 3: Arbeitsphase während laufender Fremdunterbringung – Entscheidung zur Rückführung

In Phase 3 dreht sich alles um die Förderung der Eltern – Kind – Beziehung und der Verbesserung der Erziehungsbedingungen im Herkunftssystem. Es gilt, gemeinsam mit dem Herkunftssystem an den in Phase zwei definierten Zielen zu arbeiten und dabei Perspektiven weiter zu erschließen aber auch, mögliche Barrieren zu identifizieren, die eine Rückkehr erschweren könnten (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 48; Schmutz 2014: 36). Neben dem Ziel der „Erweiterung ihrer Kompetenzen zur Verantwortungsübernahme für ihre Kinder“ (Schmutz 2014: 36) wird nun auch bereits eine erste Zeitperspektive einer geplanten Rückführung angesprochen und in den Raum gestellt (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 48).

*„Grundlegendes Beurteilungskriterium für Entwicklungen in der Familie im Fallverlauf ist, ob Wege beschritten und durchgehalten wurden, welche die vor der Unterbringung unlösbaren Probleme so verändert oder hinreichend abgeschwächt haben, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit künftig nicht mehr in einer das Zusammenleben und das Wohl des Kindes gefährdenden Weise auftreten.“
(Blandow 2006b: 103-2)*

Spätestens in dieser Phase sollte daher die Einbeziehung ambulanter Dienstleister, wie z.B.: einer sozialpädagogischen Familienhilfe, im familiären Umfeld zur Unterstützung der Erziehung unbedingt erfolgen, um dem Herkunftssystem die Chance zu ermöglichen, die Situation der Fremdunterbringung als eine (weitere) Phase des Übergangs zu sehen. „Familienbegleitende Angebote auch während der stationären Unterbringung des Kindes werden im Fachdiskurs daher zunehmend als wichtiges Aufgabenfeld der Kinder- und

Jugendhilfe betrachtet.“ (FICE Austria 2019: 118) Wichtig ist dabei der Aspekt, die entstandene räumliche Distanz zu den untergebrachten Kindern oder Jugendlichen als Möglichkeit zu sehen, die im Hilfeplan definierten Ziele zu erarbeiten und so wieder eine Atmosphäre zu schaffen, in dem das Kindeswohl geschützt und verbesserte Entwicklungsbedingungen des*der Minderjährigen wieder vorhanden sind (vgl. FICE Austria 2019: 117). Gemeinsam mit dem ambulanten Dienstleister soll neben dem Erproben neuer (Erziehungs-)Ansätze und dem Aufdecken und Überwinden von vorhandenen Barrieren die Verbesserung der Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind bzw. Jugendlichen angestrebt werden (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 49). Ein regelmäßiger und an Intensität zunehmender Kontakt zwischen Herkunftssystem und Kind bzw. Jugendlichen ist in dieser Phase nicht nur für eine adäquate Einschätzung der Rückführungsmöglichkeit essenziell. Soweit möglich, bedarf es neben der familiären Unterstützung ein hohes Maß an Partizipation des untergebrachten Kindes oder Jugendlichen, vor allem aber in der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen im Herkunftssystem und an der Entwicklung neuer Perspektiven (vgl. ebd.).

Neben der Er- und Bearbeitung der elterlichen Fürsorgefähigkeiten und der (erneuten) Annäherung zwischen Kindern/Jugendlichen und dem Herkunftssystem bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Familie, den untergebrachten Kindern bzw. Jugendlichen und dem Netz der professionellen Helfer*innen. Nur wenn die unterschiedlichen Lebensbereiche miteinander in Verbindung stehen und interagieren, kann die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerfamiliale Erziehung wirksam werden. Ein tragfähiges Arbeitsbündnis zwischen Herkunftssystem und relevanten Bezugspersonen ist sowohl für die Identitätsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen als auch zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten essenziell, die bei Differenzen zwischen Herkunftssystem und professionellen Helfer*innen die untergebrachten Kinder oder Jugendlichen schwer belasten (vgl. ebd.).

Damit schlussendlich die Entscheidung für eine Rückführung getroffen werden kann, bedarf es einer gründlichen Abklärung dahingehend, ob „eine Reintegration in die Herkunftsfamilie dauerhaft oder zumindest langfristig möglich sein wird.“ (Heugel 2010: 50) Besonderes Augenmerk muss hierbei auf die Herausforderungen gelegt werden, die im Zuge des Prozesses auf die Familie zukommen, gilt es doch, je nach Dauer der Unterbringung, „ein teilweise fremd gewordenes Kind zu re-integrieren und das Kind bei diesem Übergang [zu] begleiten und unterstützen.“ (ebd.)

4.2.5 Phase 4: Vorbereitung und Umsetzung der Rückführung ins Herkunftssystem

In Phase 4 des Rückführungsprozesses bedarf es der „Entwicklung und Etablierung der konkreten Rückkehr-Perspektive“ (Dittmann / Wolf 2014: 50), die sowohl einen konkreten Zeitplan als auch die konkrete Vorbereitung der Rückführung beinhalten soll (vgl. ebd.). Für eine gelingende Rückführung ist eine genaue und strukturierte Vorbereitung unumgänglich, da „eine überstürzte Rückführung zu großen Problemen bei der Re-Integration führen kann“ (Blandow 2006a: 104-3) und zudem bei mangelnder Vorbereitung das Risiko auf ein Scheitern des Vorhabens massiv steigt (vgl. Kindler et al. 2010: 628).

Wie bereits beschrieben, ist die Voraussetzung dafür, dass das Kind oder der*die Jugendliche zurück ins Herkunftssystem kehrt, eine sichtbare Verbesserung der Erziehungsbedingungen (vgl. Salgo 2009: 50). Damit diese Verbesserung zustande kommen kann, bedarf es spätestens ab dem Zeitpunkt der Unterbringung eine professionelle Unterstützung des familiären Systems, sei es durch eine sozialpädagogische Familienintensivbetreuung oder einer anders gelagerten Form von Elternarbeit, da es „ohne Unterstützung durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe (...) kaum zu einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kommen“ (ebd.) kann.

Neben dem Erreichen der für die Rückkehr notwendigen Ziele ist die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung genauso ausschlaggebend wie die Zustimmung und der Wunsch des fremduntergebrachten Kindes oder Jugendlichen, wieder in die Herkunftsfamilie zurückkehren zu dürfen. Auch dem Alter des rückzuführenden Kindes gilt es in Hinblick auf die Vulnerabilität von Trennungserfahrungen besondere Beachtung zu schenken und eine schrittweise, langsam sich steigernde Rückkehr ins familiäre System zu planen (vgl. Blandow 2006b: 103-3).

Auf Grund der hohen Bedeutung einer gut geplanten und strukturierten Rückführung empfiehlt es sich, Rückführungskonferenzen abzuhalten, an denen alle wichtigen Beteiligten teilnehmen, um gemeinsam die nächsten Schritte und den zeitlichen Ablauf zu planen, die bereits erfolgten Schritte zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren. Bei diesen Konferenzen soll die schrittweise Übertragung diverser Aufgaben an die Familie besprochen und angeleitet werden (z.B.: Schulplatzsuche, Kennenlernen der neuen Schulkolleg*innen, räumliche Vorbereitung auf die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen, Ärzt*innenbesuche, ...). Auch eine Intensivierung der Kontakte zwischen untergebrachtem Kind/Jugendlichen und Herkunftssystem sind vorzunehmen, eventuell zu begleiten aber vor allem gemeinsam zu evaluieren (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 50).

Während das familiäre System die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen unter anderem am zukünftigen Wohnort des* der Minderjährigen vorbereitet, beginnt für das Kind bzw. den*die Jugendliche selbst die Gestaltung seines*ihres ganz individuellen Rückführungsprozesses. Hierbei erscheint es essenziell, das Kind bzw. den*die Jugendliche darauf vorzubereiten, „dass der Weg nach Hause nicht selten von Ängsten und Ambivalenzen begleitet ist, zumal sie oft nicht mehr (nur) dieselben Personen in der Familie antreffen wie vor der Unterbringung“ (Blandow 2006c: 105-1). Weitere Herausforderungen, die einer besonderen Vorbereitung bedürfen, sind mögliche „kontextuelle und beziehungsbezogene Veränderungen“ (FICE Austria 2019: 170) wie z.B.: ein neuer Wohnort, neues soziales Umfeld, neue Bildungseinrichtung (vgl. ebd.).

Einen wichtigen Stellenwert, der nicht zu vernachlässigen ist und ebenfalls gemeinsam vorbereitet werden muss, hat die Gestaltung der Beendigung der Vollen Erziehungsmaßnahme und des Abschiedes aus der stationären Einrichtung, dem im folgenden Punkt Beachtung geschenkt werden soll (vgl. ebd.).

4.2.6 Übergang von Unterbringung in Reintegrationsphase

Wie bereits beim Punkt des Übergangs von der Vorbereitungsphase hin zur Unterbringung (siehe Kapitel 4.2.2) dargestellt, bedarf es bei Übergangsprozessen der Beachtung zweier Dimensionen, der „Vorbereitung auf die neue Lebens- und Wohnsituation“ (FICE Austria 2019: 168) und der „Dimension der Beendigung und des Abschieds von der Einrichtung.“ (ebd.) Die Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen ist hier von besonderer Bedeutung, um ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, aufkommende Gefühle wie Angst, Wut, Trauer zuzulassen, diese verstehbar zu machen und einen Umgang damit zu ermöglichen (vgl. Szylowicki 2011: 217). Hierbei kommt den Betreuer*innen der stationären Einrichtung die wichtige Aufgabe zu, das Kind/den*die Jugendliche auf „eine Rückkehr zu seinen Eltern oder einen neuen Lebensmittelpunkt vorzubereiten.“ (ebd.) Neben der Rückkehrvorbereitung gilt es, gemeinsam mit dem Kind/dem*der Jugendlichen das Abschiedsritual aus der Einrichtung vorzubereiten und gemeinsam durchzuführen. „Wann immer es möglich ist, sollen dem Kind eigene Entscheidungsspielräume eröffnet werden.“ (Heugel 2010: 50). Des Weiteren sollen die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, ob und auf welche Art und Weise ein weiterführender Kontakt zur stationären Einrichtung und/oder den betreuenden Personen möglich ist, sollte dies ein Bedürfnis des rückgeführten Kindes/Jugendlichen sein (vgl. FICE Austria 2019: 171). Während des gesamten Übergangsprozesses, der, wie bereits beschrieben, als „ein Stress erzeugendes, kritisches Lebensereignis“ (Blandow 2006a: 104-1) angesehen werden muss, bedarf es einer engen Zusammenarbeit und Kooperation zwischen allen Beteiligten sowie einer transparenten Informationsweitergabe bzgl. des Rückführungsablaufs (Fristen, Zeitpunkte, Abläufe, ...) an das Kind/den*die Jugendlichen (vgl. Heugel 2010: 51). Dies soll folgend Loyalitätskonflikte des Kindes/Jugendlichen zwischen den verschiedenen Bezugspersonen verringern und ihm/ihr ermöglichen, im eigenen Tempo, orientiert an seinen*ihrn (altersentsprechenden) Bedürfnissen und Wünschen, den Übergang schrittweise zu vollziehen (vgl. ebd.: 50).

4.2.7 Phase 5: Nachbetreuung nach Rückführung ins Herkunftssystem

Ist das Kind/der*die Jugendliche in die Familie rückgeführt, bedeutet das nicht automatisch, dass der Prozess der Rückführung abgeschlossen ist. Im Gegenteil bedarf es weiterhin einer Zusammenarbeit zwischen dem Herkunftssystem und den professionellen Helfer*innen, in dem Fall der Fachkraft für soziale Arbeit und den mobilen Dienstleister*innen. Das Ziel dieser Phase stellt die „Förderung der stabilen Reintegration“ (Dittmann / Wolf 2010: 52) und „Prävention einer erneuten Kindeswohlgefährdung“ (Egger 2014: 57) dar. Obwohl die erste Zeit in der Herkunftsfamilie nach der erfolgten Rückführung meist sehr harmonisch abläuft, muss diese sogenannte „honeymoon“-Zeit (Farmer 1992 zit. In Blandow 2006c: 105-2) mit Vorsicht betrachtet werden, da die Wieder- bzw. Neuzusammenstellung der Familie mit vielen Risiken verbunden ist, die sich rasch zu Krisen entwickeln können:

„Das familiäre Gleichgewicht muss neu austariert, Autoritätsfragen müssen neu geklärt werden. Während der Abwesenheit des Kindes neu eingespielte Routinen müssen der veränderten Situation angepasst werden und ein neuer Alltag mit eingespielten, aber nicht starren Regeln ist zu konstituieren. Vor allem gilt es, wieder Vertrauen zueinander zu fassen, Sicherheit im Umgang miteinander zu erleben und wechselseitige Glaubwürdigkeit zu erlangen.“ (Blandow 2006c: 105-1)

Hohe Erwartungen an das wiedererlangte familiäre Zusammenleben, der Wunsch, einen konfliktfreien und unkomplizierten Alltag miteinander zu führen und die sich in der Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen aufgebauten Illusionen vom Familienleben können zu Beginn zu einer Anpassung beider Seiten führen, die jedoch nicht langfristig aufrechtzuerhalten ist (vgl. Wiemann 2008: 98). Die zurückgekehrten Kinder/Jugendlichen erwarten und fordern ein verändertes Verhalten ihrer Erziehungsberechtigten ein und wollen „erleben, dass sich etwas getan“ (Szylowicki 2011: 219) hat, weshalb nicht selten „der ersten enthusiastischen Phase eine Phase der De-Stabilisierung, des Neu-Austestens, wieder aufbrechender alter Konflikte und des Rückfalls in frühere Verhaltensweisen“ (Blandow 2006c: 105-3) folgt.

Besonders jetzt zeigt sich die Wichtigkeit, dass bereits während des gesamten Rückführungsprozesses eine vertrauensvolle Beziehung zwischen der Fachkraft für Soziale Arbeit und dem Herkunftssystem, der*dem rückgeführten Kind/Jugendlichen und, falls vorhanden, dem installierten mobilen Dienstleisters besteht. So kann diese Krise von professionellen Helfer*innen adäquat begleitet und die Familie entlastet werden, ohne eine neuerliche Kindeswohlgefährdung und im schlimmsten Fall eine erneute Unterbringung zu riskieren. Hier zeigt sich auch, wie gut die Beteiligten auf die Rückführung und ihren möglichen Verläufen vorbereitet und in die Planung miteinbezogen worden sind, da in der Folge auf die genau für solche Fälle erarbeiteten Hilfepläne zurückgegriffen und z.B.: das Hilfsnetzwerk, Freund*innen, Verwandte, etc. aktiviert werden können (vgl. ebd.). Verlässliche Ansprechpartner*innen sowohl für die Kinder/Jugendlichen als auch für die anderen Beteiligten des Herkunftssystems sind in dieser Phase genauso unerlässlich und mitentscheidend, ob die Rückführung nachhaltig gelingt, ebenso wie bereits während der Vollen Erziehung installierte und erhaltene Verbindungen zur vorherigen Lebenswelt des Kindes/Jugendlichen (vgl. Wiemann 2008: 100).

5. Lebenswelt – System – Kolonialisierung der Sozialen Arbeit

Die Kritik der Maori, dass sich in dem umstrittenen Kinder- und Jugendhilfegesetz die Kolonialisierung der Ureinwohner wiederhole, diesmal als „innere Kolonialisierung der Lebenswelt“ (Früchtel / Roth 2017: 69), lässt sich auf Grund der Historie nachvollziehen. Gleichzeitig können hier, auch wenn es auf den ersten Blick vielleicht nicht so scheint, gewisse Parallelen zur europäischen Situation rund um den Familienrat gezogen werden und die Frage, warum der Familienrat hier in Österreich noch in den „Kinderschuh“ steckt und nicht so recht an Fahrt gewinnen kann, möglicherweise ein Stück weit mitbeantwortet werden.

Dazu ist es notwendig, sich mit den Begrifflichkeiten von *Lebenswelt* und *System*, in Anlehnung an Jürgen Habermas „Theorie des kommunikativen Handelns“ (Habermas 1988), sowie den von Ferdinand Tönnies (1887) geprägten Begriffen der *Gemeinschaft* und *Gesellschaft*, etwas näher zu befassen:

Das Netzwerk, das Menschen alltäglich umgibt, wie Familie, Beziehungen, Nachbar*innen, Partner*innen etc. wird als *Lebenswelt* verstanden. Durch eine direkte Kommunikation und Interaktion mit anderen Menschen entsteht ein Zusammengehörigkeitsgefühl sowie ein gemeinsamer Horizont, es werden Beziehungen und Bindungen aufgebaut. Die Lebenswelt kann daher als „erste Sozialisierungsinstanz“ (Früchtel / Roth 2017: 63) verstanden werden, welche an der Entwicklung einer sozialen Identität und der sozialen Integration Anteil hat (vgl. ebd.).

Systeme, wie zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe, unterscheiden sich zur Lebenswelt darin, dass diese „Produkte gesellschaftlicher Arbeitsteilung“ (ebd.: 64) sind, die „spezifische Funktionen“ (ebd.) übernehmen und „innerhalb ihrer Grenzen nach einer für das jeweilige Funktionssystem typischen Logik“ (ebd.) handeln.

Während in der Lebenswelt Unterstützungsleistungen selbstverständlich und ohne viel zu hinterfragen oder vertraglich abzusichern erfolgen, sind es im System Rechtsansprüche und die fachliche Zuständigkeit, die Hilfeleistungen garantieren. Der emotionalen Betroffenheit, die durch soziale Nähe und dem Gefühl der Zugehörigkeit in der Lebenswelt das Anbieten von Unterstützung leitet, stehen im System Unternehmen gegenüber, die durch besondere Qualifizierungen und entgeltliche Verträge hochspezialisierte Hilfsangebote bereitstellen (vgl. ebd.: 65-66).

Ähnlich verhält es sich bei Betrachtung von Tönnies (1887) Begriffen der *Gemeinschaft* und *Gesellschaft*.

Die *Gemeinschaft* kann der *Lebenswelt* gleichgesetzt werden, sie ist organisch gewachsen (vgl. Kruse 2018: 123) und das Handeln darin geschieht aus „Instinkt, Gefühl, Gewohnheit und Tradition“ (ebd.) wohingegen die *Gesellschaften* „künstlich geschaffene Systeme“ (ebd.) darstellen, die von „analytischen Verstandesleistungen“ (ebd.) und einem grundsätzlich instrumentalen Verhältnis zur Welt geprägt sind (vgl. ebd.) und so als Äquivalent zu Habermas (1988) *System* gelten können.

In der Gesellschaft treten die Menschen miteinander durch Arbeit und Tauschbeziehungen in Kontakt, wobei weiterhin eine große Individualität der Einzelpersonen bestehen bleibt und es zu keiner Bildung einer gemeinschaftlichen Beziehung kommt (vgl. ebd.: 124). Als Verbindungselement zwischen den Personen gilt der Staat, der anhand der vorhandenen Gesetze regelt, mit welcher Intensität und auf welche Art und Weise diese zwischenmenschlichen Beziehungen eingegangen werden. So wird beispielsweise durch Arbeitsverträge oder Rechtsansprüche der Rahmen dafür geschaffen, welche Leistungen Klient*innen von Sozialarbeiter*innen erwarten und erhalten können (vgl. Früchtel 2011: 3-4).

Die Soziale Arbeit hat sich grundsätzlich der Arbeit unmittelbar in und mit der Lebenswelt der Klient*innen verschrieben, ist jedoch dem „Doppelten Mandat“ unterworfen. Einerseits,

geleitet durch die Maximen der lebensweltorientierten Sozialarbeit „Hilfe zur Selbsthilfe, Fordern und Fördern, Aktivieren, Empowerment“ (Seithe 2010: 40) wird versucht, die Klient*innen bei der Erlangung eines selbstbestimmten Lebens zu unterstützen, unter Wahrung deren Autonomie und ohne den Versuch manipulierend und mit Druck und Zwang zu arbeiten. Im ganzheitlichen Blick auf die Klient*innen wird versucht, dem bloßen Bekämpfen und Lindern von Symptomen entgegenzuwirken und die Probleme der Menschen im Kontext ihrer Lebenswelt und den sozialen Systemen, in denen sie sich bewegen, zu sehen und so die Wechselwirkungen dahinter zu erkennen. Andererseits kann Soziale Arbeit das System und dessen Ansprüche und Anforderungen an die Klient*innen nicht außer Acht lassen, da eine (Re-)Integration in das gesellschaftliche System mitunter zu den Kernbereichen sozialarbeiterischer Tätigkeit zählt (vgl. ebd.: 41-45). Die Unterstützungsleistungen, die Soziale Arbeit den Klient*innen anbieten, sind meist vom System zur Verfügung gestellt und implizieren damit und dadurch, dass „die Menschen ihre Werte, ihr Verhalten, ihre Ziele nach den gesellschaftlichen Vorgaben“ (ebd.: 45) auszurichten haben, wodurch ihnen oftmals die eigentlich angestrebte Autonomie und Selbstbestimmung erneut entzogen werden. Hier zeigt sich bereits die Doppelfunktion der Sozialen Arbeit, einerseits im Sinne der Klient*innen und andererseits im Auftrag des Systems agieren zu wollen bzw. zu müssen.

Noch drastischer ist die Situation jedoch für die Sozialarbeiter*innen, die im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Die Wahrung und Sicherstellung des Kindeswohls wird durch die gesetzliche Verankerung, wie in § 138 ABGB, § 2 und § 4 NÖ KJHG, in die Verantwortlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe übertragen, wodurch das doppelte Mandat und das Dilemma, in dem sich die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe befinden, weiter zugespitzt werden (vgl. ebd.: 47). Die vormals vielleicht noch freiwillige Zusammenarbeit zwischen Familie und Fachkräften für Soziale Arbeit weicht einem Zwangskontext, in dem im schlimmsten Fall, auch gegen den Willen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Entscheidungen über die Wahrung des Kindeswohls von den Sozialarbeiter*innen getroffen werden können. In diesen Fällen klappt die Vorstellung einer Sozialen Arbeit, die an der Lebenswelt, den Bedürfnissen und Wünschen der Klient*innen orientiert ist, und einer „helfenden Profession“, die Beteiligte partizipativ am Hilfeplanprozess teilhaben lassen will und den manchmal notwendigen Zwangsmaßnahmen zum Schutz und Erhalt des Kindeswohls auseinander (vgl. Pantucek 2015: o.S.), „Sozialarbeit steht hier für Eingriffe in die Rechte von Personen, für mitunter biographisch folgenreiche Interventionen.“ (ebd.)

Durch diese Garantenstellung und der daraus entspringenden rechtsverbindlichen Verantwortung für das Kindeswohl erscheint eine rechtliche Absicherung in der Fallbetreuung und -bearbeitung für die Fachkräfte immer höhere Bedeutung zu erlangen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 66), was sich einerseits in der Falldokumentation niederschlägt, die oftmals bereits mehr Zeit in Anspruch nimmt als die eigentliche Arbeit mit der Familie, als auch in der direkten Vorgehensweise im Unterstützungs- und Hilfeplanprozess. Es wird, anstatt sich an der Lebenswelt und Gemeinschaft der betreuten Familien zu orientieren und Beteiligungsmöglichkeiten am Unterstützungsprozess zu generieren, auf die risikoärmeren und spezialisierten Hilfen aus dem System zurückgegriffen, die, im Vergleich zu Hilfen aus der Gemeinschaft bzw. der Lebenswelt der Betroffenen, eine „berechenbare

Qualität“ (ebd.) hinsichtlich der Ziele der auftraggebenden Instanz aufweisen und auf die sich die Fachkraft „verlassen und juristisch berufen kann.“ (ebd.)

„The professional system is politically-driven. It is connected strongly to organisational and procedural requirements and is also employment-driven. The process that leads to the solution is formalised; those directly involved have no or little influence on this. On the contrary, this prevents participants from telling their ‘own stories’. It isolates the person with the problem and excludes the group around him or her.“ (Pagée 2014: 3)

Diese abnehmende Beteiligung der Klient*innen, oder anders formuliert, das durch Absicherung geprägte Handeln und damit schwindende Vertrauen in die Selbstwirksamkeit und Ressourcen der betroffenen Familien durch die Kinder- und Jugendhilfe und das Überstülpen von standardisierten Hilfeleistungen lässt in Folge Abhängigkeiten der betreuten Personen vom Hilfesystem entstehen. Diese Vorgehensweise kann dem von Habermas (1988) geprägten Begriff der „Kolonialisierung“ der Sozialen Arbeit zugeordnet werden, „das Alltagsbewusstsein wird den Maßstäben exklusiver, eigensinniger Expertenkulturen [sic!] unterworfen. (...) Die Imperative der verselbstständigten Subsysteme dringen (...) von außen in die Lebenswelt – wie Kolonialherren in eine Stammesgesellschaft – ein und erzwingen die Assimilation.“ (Habermas 1988: 521).

„Child protection authorities thought they knew best what was safe for children and how children should develop. As educated professional, I was one of their experts. I had a lot of intensive contact with families and their children. You could say: they were ‘my’ families. They adapted to my way of working. They came to my office, at a time chosen by me. They learned my professional jargon. It was about my explanation of their problems. Our organisation prescribed the solution.“ (Pagée 2014: 1)

Besonders groß ist das Kolonialisierungsrisiko, wenn im Prozess der Hilfe- und Unterstützungsleistung von Familien dieser beschriebene Selbstbezug der Kinder- und Jugendhilfe weiter vorangetrieben wird und nur mehr die auf das System zugeschnittenen und juristisch vertretbaren Unterstützungsleistungen als adäquat angesehen und eingesetzt werden (vgl. Früchtel / Roth 2017: 68). Dies führt unweigerlich zu einer „Standardisierung von Hilfe“ (ebd.), wodurch andere Hilfeformen, wie der Familienrat, ausgeblendet werden.

Weitere Risiken, eine Kolonialisierung in der Sozialen Arbeit voranzutreiben, sind nach Früchtel und Roth (2017: 67) „Zweckrationalität, professionelle Qualitätsstandards, Einbindung in bürokratische, rechtmäßig agierende Organisationen mit standardisierten Verfahren und hierarchischen Entscheidungswegen sowie die Verkoppelung mit marktwirtschaftlicher Erfolgsorientierung“, welche auch in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des Behördencharakters anzufinden sind.

Diese Gefahr der Exklusion von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien durch kolonialisierte Vorgehensweisen zeigt sich besonders im Rahmen von Fremdunterbringungen bei einer Vollen Erziehungsleistung nach § 49 NÖ KJHG, wo die räumliche und manchmal auch emotionale Nähe der untergebrachten Minderjährigen zum Herkunftssystem den Aspekten von „Zuständigkeit“, „Spezialisierung“ sowie „Angebot und Nachfrage“ untergeordnet wird. Wo ein freier und fachlich als adäquat angesehener Platz ist, wird dieser genutzt, auch wenn das oft eine große räumliche Distanz zur bisherigen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen bedeutet. Das hat zur Folge, dass lebensweltliche Bindungen abgebrochen werden müssen, z.B.: Verlassen der Schule, des Freund*innenkreises, der Nachbarschaft, der ortsansässigen Vereine, ... und die Ressourcen des Netzwerkes durch eine Vollversorgung in den Betreuungseinrichtungen nicht mehr als notwendig erachtet und daher nicht weiter genutzt werden. Auch wenn es durch die Fachkräfte wahrscheinlich nicht so gewollt ist, kann es durch die hohen professionellen Standards folgend zu einer Entwertung der lebensweltlichen Erfahrungen und Kompetenzen kommen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 67).

Doch wie kann dieser Gefahr der Kolonialisierung nach dem Verständnis Habermas, die durch die Überlagerung der lebensweltlichen Unterstützung auf Grund „zweckrationaler Hilfelogik des Rechts (...) oder des Marktes“ (ebd.) entsteht, entgegengetreten werden?

„Nötig ist deshalb für das System eine Instanz, die gleichermaßen eine Brücke schlagen kann zwischen dem System auf der einen Seite und den Menschen in ihrer persönlichen, individuellen Lebenswelt auf der anderen Seite.“ (Seithe 2012: 70).

Können Fachkräfte für Soziale Arbeit die Rolle dieser beschriebenen Brückeninstanz zwischen Lebenswelt der Klient*innen und dem System, dem sie ja eigentlich angehören, ein- und wahrnehmen? Oder sind diese selbst durch die Fallarbeit bereits, im Sinne der Kybernetik zweiter Ordnung (Heinz von Foerster), Teil des Ganzen und dadurch nicht mehr in der Lage, eine Vermittler*innenrolle einzunehmen?

Die Soziale Arbeit steckt hierbei in einem gewissen Dilemma, einerseits Teil des Systems zu sein und andererseits genau zwischen diesem System und der Lebenswelt der Klient*innen vermitteln zu wollen, sie steht quasi „zwischen den Stühlen“. Um aus dieser Zwickmühle heraus wieder agieren zu können und handlungsfähig zu bleiben, bedarf es einer Sichtweise und methodischen Herangehensweise, die genau diese Aspekte mitberücksichtigt und einbezieht. Hier kann der Familienrat ansetzen, denn „the conference cannot be part of the existing system of any authority. It also cannot be a part of a family system: a conference is a bridge between the two worlds. And it is an independent bridge.“ (Pagée 2014: 4)

Auch in den Sozialwissenschaften wird seit wenigen Jahren der Fokus von der klassischen Einzelfallhilfe in Richtung versammelnder Methoden gelegt, bei denen von den instrumentellen Hilfeplänen Abstand genommen und in Richtung Aktivierung von Netzwerken und Gemeinschaften hingearbeitet wird, um dem Zusammenspiel von und der Wechselwirkung zwischen Lebenswelt/Gemeinschaft und System/Gesellschaft vermehrt

Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, was unter dem Begriff der „relationalen Sozialen Arbeit“ (Früchtel et al. 2016; Kraus 2019; Löwenstein 2020) zusammengefasst wird.

6. Relationale Soziale Arbeit

In den letzten Jahren ist der Begriff der relationalen Sozialen Arbeit vermehrt in den Theoriediskurs der Sozialwissenschaften eingebracht worden (vgl. Kraus 2019, Früchtel et al. 2016, Löwenstein 2020). Da der Diskurs noch relativ jung ist, gibt es deshalb noch keine konkrete Definition zum Begriff der Relationalen Sozialen Arbeit „und es wird zu prüfen sein, welche weitere Entwicklung dieses Projekt nimmt.“ (Kraus 2019: 24). In der Literatur werden unterschiedliche Zugänge zu dieser Begrifflichkeit deutlich, je nach sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt und theoretischer Herangehensweise. So wird der Diskurs zur Relationalität in der klinischen Sozialarbeit anders definiert als in der Sozialraumorientierung oder von Vertretern des relationalen Konstruktivismus (vgl. Löwenstein 2020: 48). Gemeinsam ist den unterschiedlichen Theorieansätzen die Definition von „relational“, womit gemeint ist, dass „von Beziehungen ausgegangen und in Beziehungen gedacht wird“ (ebd.) sowie die Ansicht, dass eine ausschließliche Personenzentrierung in der Fallarbeit der Sozialen Arbeit, wie sie in Teilen der sozialen Diagnostik vorherrscht, zu kurz gedacht ist. Sie bedarf einer Erweiterung, da „personenzentrierte Klassifizierungen individueller Funktionsfähigkeit (...) kaum Aufschluss über förderliche und einschränkende Umweltbedingungen [geben, Anm.], sofern diese nicht als Beziehungsnetzwerke systematisch erfasst werden.“ (ebd.)

Das Konstrukt der Relationalität, also dem Blick auf die unterschiedlichen Beziehungen der zu betreuenden Klient*innen ist nicht neu. Er findet sich bereits in Konzepten zur Bewältigung von sozialen Problemen vor rund 120 Jahren wieder, in denen davon Abstand genommen wurde, „problematisches Verhalten individuell zu adressieren, gar zu bestrafen.“ (Löwenstein 2020: 50) Schon damals wurde versucht, Beziehungen zwischen den betroffenen Klient*innen und deren Netzwerkzugehörigen (erneut) aufzubauen und zu nutzen, um „Gewohnheiten und Einstellungen, Verhalten und Persönlichkeitsmuster konstruktiv zu gestalten.“ (ebd.)

Kennzeichnend für den Ansatz der relationalen Sozialen Arbeit ist es, Verbindungen zwischen Menschen aufzuspüren, (wieder-)herzustellen und in Folge zu stabilisieren, um so durch eine Art Vergemeinschaftung des Problems gemeinsame Kräfte zur Lösungsorientierung zu bündeln. Im Öffentlich machen der Lebenssituation entsteht emotionale Betroffenheit, Anerkennung und Solidarität, wodurch Vergemeinschaftungen vorangetrieben und unterstützende Kräfte des Netzwerks aktiviert werden (vgl. Früchtel et al. 2016: 28). Dieses versammelnde und verbindende Vorgehen mag zu Beginn den vorherrschenden instrumentellen Hilfeverfahren in seiner Effektivität etwas hinterherhinken, seine Wirkung entfaltet diese langsame und aufwendigere Unterstützungsleistung in der Nachhaltigkeit, die durch die gestärkten und (re-)aktivierten sozialen (Ver-)Bindungen geschaffen wird (vgl. ebd.: 29). Die beschriebene Verknüpfung von Netzwerken Betroffener ist Aufgabe der sozialen Arbeit, stellt jedoch oftmals eine Herausforderung für die professionellen Helfer*innen dar, weshalb davon nicht selten

Abstand genommen wird (vgl. Castells 2004: o.S. zit. In Früchtel et al. 2016: 24). Diese Netzwerke unbedacht zu belassen und die Lebenswelt bzw. die Gemeinschaft der Klient*innen nicht in die Überlegungen zur Fallbearbeitung miteinzubeziehen bedeutet jedoch im Umkehrschluss, die Relationen, also Beziehungen, zwischen den Klient*innen und deren Umwelt völlig außer Acht zu lassen. Allerdings sind „soziale Probleme als Gegenstand (...) weder alleine auf individuelle Faktoren rückführbar, noch sind sie sozialtechnologisch und damit losgelöst von individueller Autonomie, einzelnen Schicksalen und den Bewältigungsversuchen der jeweils Betroffenen alleine auf struktureller Ebene zu betrachten.“ (Löwenstein 2020: 48)

Dass der Familienrat eine relationale Methode darstellt, wird anhand der Merkmalsbeschreibung relationaler Sozialer Arbeit von Früchtel (2016: 26, 2017: 197) mehr als deutlich:

Sowohl bei der Methode des Familienrats als auch in der relationalen Sozialen Arbeit ist der Grundgedanke leitend, dass es Anlässe braucht, um Netzwerke zu aktivieren und zu verbinden, weshalb davon ausgegangen wird, dass „das Problem oder der Konflikt kein Defizit [ist, Anm.], das eliminiert werden muss, sondern zuerst einmal ein Anlass, den es braucht, um sich zu begegnen.“ (Früchtel 2017: 197) In einem weiteren Schritt wird zunächst versucht, auf eine rasche Problembearbeitung zu verzichten, sondern den Kreis der „Betroffenen“, von Menschen, die sich von der Hilfssituation der Klient*innen emotional anstecken lassen, zu erweitern und zu vergrößern: „Die relationale Methode wäre, das, was bislang als Problem oder Anliegen eines Einzelnen (...) verstanden wurde, zum Unternehmen eines Netzwerks, einer Verwandtschaft, einer Nachbarschaft, Kollegenschaft oder Versammlung zu machen“ (Früchtel 2016: 26). Aufgabe der sozialen Arbeit ist es hierbei, sich von der in der Sozialarbeit gängigen Rolle der Problemlöser*innen weg hin zum Rollenverständnis von Versammler*innen und Vermittler*innen zu bewegen, bei dem nicht die Problemlösung durch die Fachkräfte im Vordergrund stehen, sondern das Schaffen einer sozialen Infrastruktur, die folgend an der Lösungsorientierung beteiligt ist (vgl. Löwenstein 2020: 48).

Gelingt es den Fachkräften der Sozialen Arbeit, diesen relationalen Ansatz sowohl grundsätzlich in deren Arbeitshaltung als auch in Form von installierten Familienräten in deren fachliches Vorgehen zu integrieren und zu etablieren, kann der ständig drohenden Gefahr der Kolonialisierung damit aktiv entgegengewirkt werden. Durch die im relationalen Handeln gestärkte Autonomie der Klient*innen, durch das Vertrauen in die Gemeinschaft und das wachsende Gefühl der verstärkten Beteiligung und Selbstwirksamkeit entstehen auch Veränderungen in der Kooperationskultur mit dem professionellen Hilfesystem, da auch damit „das Vertrauen in die Kompetenzen von Familien und damit die Möglichkeit zur Abgabe von Kontrolle professionellen Helfer*innen“ (Wagner 2017: 115) erhöht wird.

Um die beschriebenen Methoden und Zugänge der Sozialen Arbeit im Hilfeplanprozess, sei es die Lebensweltorientierung, die relationale Soziale Arbeit oder der Familienrat, in die tägliche Fallarbeit und noch weitergedacht, bei geplanten Rückführungen aus der Vollen Erziehung, zu integrieren bzw. diese anzuwenden, bedarf es, neben dem theoretischen

Wissen über diese Vorgehensweisen, auch die dafür notwendige professionelle Haltung der Fachkräfte.

Professionalität zeigt sich im Wissen um soziale Entwicklungen und in der Kenntnis von Zusammenhängen und Interaktionsmöglichkeiten. Dieses Wissen allein wird aber nicht ausreichen, um diese sensiblen Prozesse sinnvoll gestalten zu können. Es bedarf darüber hinaus der entsprechenden Haltung als Ausdruck humanistischer Gesinnung.

7. Haltungen in der Sozialen Arbeit

„Die Entwicklung von Haltungen hat in beruflichen sozialen Kontexten eine große Bedeutung, da sie auch Zeugnis geben von der Bereitschaft und der Fähigkeit des Akteurs, seine Rolle bzw. seine Wirkung auf andere zu hinterfragen.“ (Hansbauer 2009: 73)

Fachliche Haltung kann nicht einfach „erlernt“ werden, sondern entwickelt sich im Laufe des (Berufs-)Lebens durch die „persönlichen Überzeugungen, theoretischem Wissen sowie der praktischen Erfahrung.“ (Rieger 2019: 57). Durch die ständige Auseinandersetzung mit (fach-)relevanten Themen und der weiteren beruflichen Entwicklung bleibt die fachliche Haltung kein statisches Gebilde, sondern entwickelt sich stetig weiter (vgl. ebd.: 57; Knauer 2014: 85). Damit sich dieser „innere Kompass, der im Arbeitsalltag die nötige Orientierung gibt, um Entscheidungen zu treffen“ (Rieger 2019: 57) kalibrieren kann, benötigt es eine fundierte fachlich-theoretische Basis, eine berufsethische Grundlage, sowie Methodenwissen, damit das eigene Handeln jeweils reflektiert, begründet und geplant werden kann (vgl. Rieger 2019: 57; Heiner 2010: 617).

Professionelle Helfer*innen sollten, so Hiltrud von Spiegel (2018: 89), ihre eigene berufliche Haltung ständig reflektieren, da das Handeln im professionellen Kontext maßgeblich von der inneren Haltung geprägt und geleitet ist, denn „hinter jeder Handlung steht eine Haltung und umgekehrt drückt sich jede Haltung in bestimmten Handlungen aus.“ (ebd.) Ebenjene Reflexion der eigenen professionellen Haltung sollte deswegen, so von Spiegel (ebd.), unter anderem die persönlichen Motive zur Berufswahl, die Reflexion der eigenen Wertestandards, der eigenen Herkunft und Vorannahmen, den reflektierten Umgang mit Emotionen (in der Zusammenarbeit mit Klient*innen) sowie das Entwickeln einer moralischen Kompetenz umfassen (vgl. ebd.: 89-90).

Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wo ein Eingreifen in das Privat- und Familienleben der Klient*innen oftmals weitreichende Folgen für Eltern, Kinder und Jugendliche haben kann, bedarf es einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den eigenen Norm- und Wertevorstellungen und der Einnahme einer gewissen „Ambiguitätstoleranz“ (ebd.: 89). Darunter ist zu verstehen, dass die eigenen Maßstäbe hinterfragt und Abweichungen davon toleriert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Interventionen zur „Reduzierung der Abweichung“ (Wolf 2015: 151) gesetzt werden, womit auch automatisch eine Abwertung der Lebenswelt der Familien und Stigmatisierung ebenjener stattfindet. Ob und in welchem Ausmaß eine Intervention durch die Kinder- und

Jugendhilfe notwendig ist, wird nicht unmaßgeblich durch die Normvorstellungen der Fachkräfte beeinflusst (vgl. von Spiegel 2018: 89; Wolf 2015: 151).

Daher ist es unabdingbar, dass auf die Reflexion der eigenen Berufsentwicklung sowie Norm- und Wertvorstellungen eine Begutachtung der Wertestandards innerhalb der eigenen Organisation zu folgen hat. Neben dem kritischen Hinterfragen der organisationsspezifischen Handlungsmaximen und -abläufen bedarf es einer Auseinandersetzung mit der erwarteten professionellen beruflichen Haltung innerhalb des auszuübenden Handlungs- und Arbeitsfeldes (vgl. von Spiegel 2018: 91).

Hier stellt sich nun die Frage, welche berufliche Haltung von Fachkräften für Soziale Arbeit an den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich erwartet wird und ob ebene folgend auch der entspricht, die es für das Arbeiten mit der Methode des Familienrats benötigt.

Leonie Wagner (2017) geht davon aus, dass „das Verfahren eine andere Einstellung oder Haltung von den Fachkräften bestärkt, zum Teil aber auch bereits voraussetzt, da ihre Aufgabe im Familienrat eher begleitend oder moderierend angelegt ist“ (Wagner 2017: 115-116), was sich von der grundsätzlichen Vorgehensweise im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet, die sich nicht selten im Spannungsfeld des Zwangskontextes bewegt.

Dem Leitbild der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe ist zu entnehmen, dass sich die Sozialarbeiter*innen in Niederösterreich „als ein multiprofessionelles ExpertInnenteam, das in respektvoller und wertschätzender Haltung ziel- und lösungsorientiert kommuniziert und handelt“ (Amt der NÖ Landesregierung 2021: o.S.) versteht, das „auf einen achtsamen, wertschätzenden und partizipativen Umgang (...) besonderes Augenmerk“ (ebd.) legt.

Um die im Leitbild beschriebene professionelle Haltung der niederösterreichischen Fachkräfte für soziale Arbeit mit jener notwendigen in der Arbeit mit Familienräten abzugleichen, bedarf es einer Betrachtung der Einstellungen, die im Zusammenhang mit dem Familienrat als sinnvoll erachtet werden, denn, um es mit den Worten von Steve de Shazer (2005) zu formulieren, „without the right attitude it's not even a good technique.“

Die von Peter Hansbauer et al. (2009) beschriebene Haltung, die sowohl die am Familienrat beteiligten Fachkräfte als auch die Koordinator*innen einnehmen sollten, unterscheidet sich vornehmlich nur kaum von der durch das Amt der NÖ Landesregierung (2021) dargestellten. Als Voraussetzung für das Arbeiten mit der Methode des Familienrats werden Wertschätzung, Anerkennung des Expert*innenwissens der Adressat*innen, Ressourcenorientierung, Netzwerkorientierung, Neutralität, Neugierde und Aushandlungsorientierung genannt (vgl. Hansbauer et al. 2009: 75).

Auch der „partizipative Umgang“ (Amt der NÖ Landesregierung 2021: o.S.) wird im Leitbild der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes NÖ genannt, der mitunter eine der notwendigen Kernkompetenzen im Umgang mit dem Familienrat darstellt.

„Families have a right to participate in decisions that affect them. Families are competent to make decisions if properly engaged, prepared and provided with

necessary information. Decisions made within families are more likely to succeed than those imposed by outsiders.“ (Huntsman 2006: 1)

Jedoch zeigt sich genau in diesem Punkt die wahrscheinlich größte Herausforderung für die Sozialarbeiter*innen, wenn es um die Etablierung einer familienratsadäquaten Haltung geht, denn „Fachkräfte müssen sich der Aufgabe stellen, hierfür einen großen Teil ihrer strukturellen Macht abzugeben, um eine authentische, partizipative Grundhaltung zu realisieren.“ (von Spiegel 2018: 90-91)

War das Vorgehen der Kinder- und Jugendhilfesozialarbeiter*innen früher nicht selten geprägt vom Darstellen der institutionellen Macht, dem Aufzeigen von familiären Defiziten und der (unterschwellig) Androhung von (gerichtlichen) Zwangsmaßnahmen, kommt es schon beim Andenken der Implementierung eines Familienrats zum Aufbrechen dieser davor eingenommenen Haltung (vgl. Wagner 2017: 12). Die gefühlte Entmachtung der Familie, das Absprechen deren eigener Lösungskompetenz und die (subjektive) Einschränkung der Autonomie der Klient*innen durch Aufzeigen der behördlichen Durchsetzungsmacht wird durch die für den Familienrat benötigte Haltung aufgebrochen.

Durch das Zulassen von Partizipation des familiären Netzwerkes an der Ausarbeitung des weiteren Fallverlaufes kommt es zu einer Relativierung der Expert*innenrolle der Fachkräfte für Soziale Arbeit:

„Sie [die Fachkräfte, Anm. d. Verf.] sind nicht länger diejenigen, die wissen, was für die Adressat_innen das Richtige ist, sondern müssen sich auf andere und zum Teil ungewöhnliche Vorschläge einlassen. Sie sind nicht mehr die alleinigen Expert_innen für Lösungen, sondern geben diese Aufgabe (und Verantwortung) an das sich im Familienrat treffende soziale Netzwerk ab. Und sie geben die Moderation des Prozesses an Koordinator_innen ab. Ihre Aufgabe wird damit von der „Fallführung“ stärker in Richtung einer der „Fallbegleitung“ verschoben.“ (Hansbauer 2009: 439 zit. n. Wagner 2017: 117)

Bei der Anwendung eines Familienrats in der Fallbearbeitung braucht es daher nicht nur die Fähigkeit, den oftmals defizitär-geprägten fachlichen Blickwinkel zu einem Erkennen und Nutzen der familiären Kompetenzen hin zu erweitern, sondern auch die Fähigkeit und den Willen, größtmögliche Partizipation durch das Klient*innensystem zuzulassen (vgl. Wagner 2017: 116). Angesichts der bereits beschriebenen von Gesetz und Gesellschaft der KJH aufoktroierten Verantwortung für das Kindeswohl („Garantenstellung“), erscheint dieses Erfordernis oftmals paradox und zeigt das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Zutrauen in die Familie versus Kontrolle und Schutzauftrag, in dem sich die Fachkräfte für Soziale Arbeit ständig befinden, auf. Noch größer scheint die Kluft zwischen Anspruch und Durchführbarkeit zu sein, wenn es um den, in dieser Masterarbeit erforschten, Aspekt der Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus der Vollen Erziehung nach § 49 NÖ KJHG geht, wo der Familie durch den Akt der Unterbringung (dahingestellt ob im Rahmen einer freiwilligen Maßnahme oder durch eine gerichtliche Verfügung bzw. Gefahr in Verzug-Maßnahme) bereits in gewisser Art und Weise die Kompetenz abgesprochen wurde, selbst

im Stande zu sein, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu wahren. Dass nun ausgerechnet diese mehrfachbelasteten Familien, denen dieses obengenannte Zutrauen abgesprochen wurde, „nicht das Problem, sondern die Problemlösung“ (Straub 2005: 38) sein sollen und selbstständig ohne Einwirken der Fachkräfte einen gelingenden Plan zur Rückführung der*des Minderjährigen erstellen sollen und dürfen, wirkt zunächst wie ein Paradoxon, stellt jedoch den Kern der familienratspezifischen fachlichen Haltung dar (vgl. ebd.). Ute Straub (2005) bezeichnet diese Kehrtwende im Arbeitsansatz der Kinder- und Jugendhilfe als einen Paradigmenwechsel, „weg von einer expertenlastigen und letztlich auch expertengesteuerten Entscheidungsfindung (...) hin zu einem an Familienselbsthilfe orientierten Aushandlungsprozess. (...) nicht die Unterstützungssuchenden haben sich anzupassen, sondern die Professionellen.“ (Straub 2005: 38)

Wie kann es also den professionellen Helfer*innen, allen voran den Fachkräften für Soziale Arbeit, gelingen, sich im Sinne des Familienrats in diesem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Zutrauen in die Familie versus gesetzliche Kontrolle und Schutzauftrag zu bewegen? Bevor hierzu die Ergebnisse der Interviewauswertung dargestellt werden, soll der Forschungsprozess, den es bedarf, um von der Fragestellung hin zu den ausgewerteten Ergebnisdarstellungen zu kommen, beschrieben werden.

8. Forschungsprozess und -methodik

Nachdem in den vorangegangenen Ausführungen die theoretische Rahmung dieser Masterarbeit durchgeführt wurde, widmet sich das folgende Kapitel den verwendeten Erhebungs- und Auswertungsmethoden, sowie der methodischen Vorgehensweise im Forschungsprozesses.

8.1 Zugang zum Feld

Zu Beginn des Forschungsprozesses wurde ein Ansuchen um Bewilligung zur Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens, zur Generierung von Interviewpartner*innen sowie um Zugang zu spezifischem Datenmaterial innerhalb der niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe an die Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Niederösterreich gestellt.

Mit Bewilligung und Zusage der Fachabteilung wurden die Rahmenbedingungen für den Zugang zum Feld wie der Schutz der Daten und Identität der zu befragenden Fachkräfte und die Auswahl der Interviewpartner*innen festgelegt.

8.2 Untersuchungsgruppe

Konkret wurden für diese Masterarbeit sieben Expert*inneninterviews mit Fachkräften für Soziale Arbeit geführt, die aktiv an einer Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich tätig sind. Alle sieben Interviewpartner*innen

haben zumindest schon einmal einen Familienrat als Unterstützungsmethode in der Fallbearbeitung und -begleitung eingesetzt. Die Eingrenzung, dass bereits alle zu befragenden Expert*innen bereits Erfahrung mit der Thematik rund um den Familienrat haben und persönliche Erfahrung mit dieser Methode sammeln konnten ist notwendig, da in dieser Masterarbeit nicht die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit des Familienrates behandelt werden soll, sondern eine Fokussierung auf das Einsetzen des Familienrates bei Vollen-Erziehungsmaßnahmen nach §49 NÖKJHG in Hinblick auf eine geplante Rückführung angestrebt wird. Drei dieser sieben Kolleg*innen haben den Familienrat auch bereits bei einer aktiven Vollen-Erziehungs-Maßnahme nach §49 NÖ KJHG zur Planung und Durchführung einer Rückführung ins Herkunftssystem angewandt. Dass nicht alle sieben Interviewpartner*innen bereits Erfahrung mit einem Familienrat bei Rückführung haben ist dem Ansinnen geschuldet, dass es auch wichtig erschien, im Sinne der Forschungsfrage die Hintergründe zu eruieren, weshalb der Familienrat hinsichtlich der Thematik der Rückführung noch selten, im Vergleich zum Einsatz bei anderen Anlassfällen, angewandt wird und was es bräuchte, um hier eine Veränderung herbeizuführen.

Die Interviewpartner*innen wurden von der Fachabteilung des Landes Niederösterreich ausgesucht und zu deren grundsätzlichem Einverständnis zur Mitwirkung an dieser Forschung befragt. Meine Vorgabe, dass unter den Interviewpartner*innen mindestens drei Kolleg*innen bereits einen Familienrat bei Rückführung aus der Vollen Erziehung durchgeführt haben sollten, wurde erfüllt. Auch wurde der Bitte, die Fachkräfte aus ebenfalls mindestens drei verschiedenen Dienststellen / Bezirksverwaltungsbehörden auszuwählen, nachgekommen. So konnten schließlich sieben Fachkräfte für Soziale Arbeit von fünf unterschiedlichen Dienststellen für die Teilnahme am Expert*inneninterview gewonnen werden.

Aus Gründen des mit der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe vereinbarten Datenschutzes wird nicht weiter auf Alter, Geschlecht, Dienstjahre, etc. der Interviewpartner*innen eingegangen, um mögliche Rückschlüsse aus den Interviewaussagen auf die Identität der Gesprächspartner*innen ausschließen zu können.

8.3 Durchführung der Interviews

Nach Erhalt der Kontaktdaten durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Niederösterreich, jener Fachkräfte für Soziale Arbeit, die mit der Durchführung eines Expert*inneninterviews einverstanden waren, wurden diese von mir via E-Mail kontaktiert. Das Schreiben enthielt sowohl eine kurze Darstellung des Forschungsinteresses sowie die Bitte um Terminvorschläge und die Möglichkeit, zwischen dem Setting der Interviewführung vor Ort an der Dienststelle der Fachkraft oder einem Onlinesetting via Videoplattform Zoom zu wählen. Den Interviewpartner*innen wurde die Wahl des Settings überlassen, um eine mögliche Dienstverhinderung auf Grund der Forschungsteilnahme so gering wie möglich zu halten. Schlussendlich wurden zwei Interviews vor Ort und vier Interviews via Videokonferenztool abgehalten, wobei sich zwei der Onlinesettings auf Grund einer behördlich auferlegten Quarantäne im Zuge der Covid-19 Pandemie der Forscherin ergeben haben, die eigentlich vor Ort angedacht gewesen wären.

Allen Interviewpartner*innen wurden vor Abhaltung des Interviews mittels E-Mail eine Datenschutzvereinbarung und Einverständniserklärung zugesandt, welche diese unterschrieben retournierten.

Zu Beginn des Interviews wurden die Befragten nochmalig auf die Datenschutzvereinbarung hingewiesen sowie auf den Umstand, dass das Gespräch mittels Tonaufnahmegerät und beim Onlinesetting via Aufnahmefunktion am Computer aufgenommen wird. Es wurde jeweils auf den Aufnahmebeginn und das Aufnahmeende direkt aufmerksam gemacht, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der aufgezeichneten Daten zu erreichen. Bei der Durchführung der Interviews wurden zwei unterschiedliche Leitfäden verwendet, je nachdem, ob die zu interviewende Person bereits einen Familienrat bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung durchgeführt hat oder nicht. Gemeinsam hatten beide Leitfäden den Einleitungsteil, der sich mit grundsätzlichen Fragen zur Methode des Familienrats beschäftigt, im zweiten Interviewteil erfolgte die beschriebene Differenzierung.

Nach erfolgtem Interview wurden anhand der Tonaufnahmen Interviewtranskripte angefertigt, die folgend zur weiteren Auswertung herangezogen wurden.

8.4 Qualitative Forschungsmethodik

Im Unterschied zu den Verfahren der quantitativen Forschung, bei denen mittels Messinstruments und unabhängig vom Kontext darauf abgezielt wird, die Reliabilität als Gütekriterium und Zeichen der Stabilität der Ergebnisse darzustellen, steht in der qualitativen Forschung die Rekonstruktion von individuellem „Sinn oder subjektiven Sichtweisen“ (Helfferich 2011: 21), dem Erfassen von Deutungsmustern oder Alltags-Theorien der befragten Personen im Vordergrund (vgl. ebd.: 21, 154). „Die Unmöglichkeit von Objektivität ist ja nicht ein Mangel, sondern Ausgangspunkt qualitativer Forschung, daher kann es nicht um anzustrebende Objektivität gehen, sondern um einen anzustrebenden angemessenen Umgang mit Subjektivität.“ (ebd.: 155) In der qualitativen Forschung wurden daher im Laufe der Entwicklung folgende sechs „zentrale Prinzipien“ (Lamnek/Krell 2016: 33) herausgearbeitet, die als „Programmatisierung qualitativer Sozialforschung“ (ebd.) verstanden werden können. Hierzu zählen „Offenheit, Forschung als Kommunikation, Prozesscharakter von Forschung und Gegenstand, Reflexivität von Gegenstand und Analyse, Explikation und Flexibilität.“ (ebd.)

Während beim quantitativ-standardisierten Verfahren die gewünschte Komplexitätsreduktion bereits zu Beginn des Forschungsprozesses durch dahingehend konstruierte Fragebögen vollzogen wird, nutzt die qualitative Forschung ebenjene durch die Interviews generierte Vielfalt, um die bereits genannten Zielgrößen der Deutung von „Sinn oder subjektive Sichtweisen in methodisch kontrollierter Weise zu rekonstruieren.“ (Helfferich 2011: 28, 29) Erst durch die darauffolgende Aufbereitung und Auswertung des Datenmaterials wird eine Reduktion vorgenommen (vgl. ebd.: 29).

Da zur Beantwortung der in Kapitel 2 vorgestellten Forschungsfrage die Erhebungsmethode des Expert*inneninterviews (vgl. Meuser / Nagel 1991; 2018) gewählt wird, bietet sich das Vorgehen nach den qualitativen Forschungsprinzipien an. Die durch

diese Form der Interviews entstehende Vielfalt und Komplexität des Datenmaterials ist für die Erarbeitung der Forschungsfrage essenziell, da eine Verringerung der Informationsbereitschaft der befragten Personen durch bereits von der Forscherin vorab formulierte Antwortmöglichkeiten im Fragebogen, wie es in der quantitativen Forschung üblich ist, befürchtet wird (vgl. Lamnek/Krell 2016: 33). Das Vorgehen nach qualitativen Forschungsmethoden erhöht die Möglichkeit, „auch unerwartete und dadurch instruktive Informationen zu erhalten.“ (ebd.)

8.4.1 Erhebungsmethode – Expert*inneninterviews

Kennzeichnend für das Expert*inneninterview ist, dass bei dieser Form des Interviews der institutionelle oder organisatorische Zusammenhang der befragten Person im Vordergrund steht. Nicht die Person an sich und ihre Lebenswelt mit ihren darin verwurzelten individuellen Einstellungen wird analysiert – der institutionelle Kontext, in dem die*der Befragte agiert, ist bei dieser Erhebungsmethode relevant (vgl. Hug / Poscheschnik 2015: 104; Meuser / Nagl 1991: 442). Nach Meuser und Nagl (1991: 443; 2016: 76) zeichnet eine Expertin/einen Experten unter anderem die Zugehörigkeit zum erforschten Handlungsfeld aus, der Expert*innenstatus ist daher vom Forschungsinteresse abgeleitet und durch die*den Forscher*in definiert (vgl. Meuser / Nagl 1991: 443; 2016: 76):

„Eine Person wird als Experte angesehen, weil man annimmt, dass sie über ein Wissen verfügt, das sie zwar nicht alleine besitzt, das aber doch nicht jedem Akteur in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist. Auf diesen Wissensvorsprung zielt das Experteninterview. (...) Als Experte wird interviewt, wer sich durch eine institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit auszeichnet.“ (Meuser / Nagl 2016: 76)

Zur Erhebung des Expert*innenwissens wird in dieser Masterarbeit auf die Form des leitfadengestützten, offenen Interviews zurückgegriffen, das sich für diese Art der Forschung bewährt hat. Mittels flexiblen Leitfadens, der den Protagonist*innen die Möglichkeit bietet, „unerwartete Themendimensionierungen“ (Meuser / Nagel 2016: 77) zuzulassen und dennoch zielgerichtet auf das funktionsbezogene Sonderwissen hinzuführen vermag, soll erreicht werden, dass die Expert*innen als „RepräsentantInnen einer Organisation oder Institution“ (Meuser / Nagel 1991: 444) dargestellt werden und deren Vorgehen bei Problemlösungen und Entscheidungsstrukturen herausgearbeitet werden kann (vgl. Meuser / Nagel 2016: 77; 1991: 444).

8.4.2 Auswertungsmethode – Qualitative Inhaltsanalyse

Auch bei der Interviewauswertung werden die Grundsätze und Merkmale des Expert*inneninterviews erneut hervorgehoben und bedacht. Die Äußerungen der interviewten Fachkräfte für soziale Arbeit werden, anders als bei der Einzelfallanalyse,

direkt mit den Handlungsbedingungen der Organisation in Verbindung gesetzt, was den Funktionskontext der Befragten in den Vordergrund rückt und die „über-individuell-gemeinsamen Wissensbestände“ (Meuser / Nagl 2016: 77) hervorhebt. Die Vergleichbarkeit der durchgeführten Interviews wird durch ebenjenen gemeinsamen institutionellen Kontext gesichert (vgl. ebd.).

Für diese Fokussierung bei der Auswertung bietet sich als Methode die Qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015) an.

Die Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) bedient sich bei der Auswertung an symbolischem Material, sogenannter „fixierter Kommunikation“ (Mayring 2015: 12), wie etwa Texte, Noten und Bilder (vgl. ebd.). Im Rahmen dieser Masterarbeit werden die sieben bereits durchgeführten und transkribierten Expert*inneninterviews hierfür herangezogen.

Im Gegensatz zu anderen qualitativen Auswertungsmethoden wird bei der Inhaltsanalyse systematisch vorgegangen, die Analyse folgt explizit dargestellten Regeln und ist vornehmlich theoriegeleitet (vgl. ebd.: 13). Ein entweder aus dem vorhandenen Material induktiv herausgearbeitetes oder davor bereits deduktiv entwickeltes Kategoriensystem ist der Hauptbestandteil der Qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring / Gahleitner 2010: 295). Das Erstellen und Zuordnen von Kategorien zu den ausgewählten Interviewpassagen ermöglicht es, die Analyse „intersubjektiv überprüfbar“ (ebd.) zu machen und „mit inhaltsanalytischen Regeln abzusichern“ (ebd.).

Zur Analyse der für diese Masterarbeit durchgeführten Expert*inneninterviews wird eine Mischform zwischen induktiver und deduktiver Vorgehensweise gewählt. Durch den deduktiven Zugang soll gewährleistet werden, dass bereits bestehendes theoretisches Fachwissen mit den analysierten Interviewaussagen zusammengeführt wird (vgl. Mayring / Gahleitner 2010: 304). Durch das „induktiv-deduktive Wechselspiel“ (ebd.) wird es folgend möglich gemacht, einerseits bereits bekanntes Wissen in die Analyse miteinzubeziehen und trotzdem offen für die induktiv herausgearbeiteten Kategorien zu sein, die das Potential bergen, völlig neue Erkenntnisse in die Forschungsarbeit einzubringen (vgl. ebd.).

9. Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse

Es folgt nun die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse, die anhand der Auswertungsmethode herausgearbeitet werden konnten.

Das erste Kapitel der Ergebnisdarstellung und deren Interpretation beschäftigt sich mit den persönlichen und strukturellen Voraussetzungen, die es für behördliche Sozialarbeiter*innen bedarf, um die Methode des Familienrats in den Arbeitsalltag der Kinder- und Jugendhilfe integrieren zu können.

9.1 Voraussetzungen für einen Familienrat

Begonnen wird mit einer Darstellung persönlicher Voraussetzungen von Fachkräften für Soziale Arbeit, die es nach Stand der Literatur und Auswertung der Interviews braucht, um den Familienrat als adäquate Unterstützungsmaßnahme in der täglichen Fallarbeit anzusehen und einsetzen zu können.

Danach folgt ein Einblick in die strukturellen Voraussetzungen, die auf einer Dienststelle der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind, um der Fachkraft die Möglichkeit zu bieten, einen Familienrat zu installieren.

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf den Familienrat als Methode der Kinder- und Jugendhilfe an sich, da ohne die grundsätzliche Bereitschaft und Möglichkeit der Fachkräfte für Soziale Arbeit, Familienräte abzuhalten, der weitere Schritt zum Familienrat als Unterstützung bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung gar nicht erst denkbar ist.

9.1.1 Persönliche Voraussetzungen

(...) weil mir dann irgendwie wichtig war nach mehrmaligem Durch Durchdenken und Durchspielen, dass das wirklich der Familienrat ein Prozess ist, der rein in der Familie is. Und ah wo wo die äh Ideen und und die die Konzepte wirklich aus der Familie kommen und nicht schon durch einen Input von von außen.“ (15: Z 274-277)

Die Idee des Familienrats ist es, eine Methode der relationalen Sozialen Arbeit darzustellen, bei der „von Beziehungen ausgegangen und in Beziehungen gedacht wird“ (vgl. Löwenstein 2020: 48) und es zu einer Vergemeinschaftung des Problems kommt. Zur Lösungsfindung bedarf es eines Netzwerkes, das durch die gemeinsame Erarbeitung von Strategien stabilisiert wird und so folgend nachhaltige Unterstützung ohne weitere Einflussnahme durch Behörden anbieten kann (vgl. Früchtel et al. 2016: 28). Diese Art der Fallarbeit unterscheidet sich jedoch oftmals maßgeblich von dem, wie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, da sich die Rolle der Sozialarbeiter*innen weg von dem Bild der Problemlöser*innen hin zu einem der Versammler*innen und Vermittler*innen zu bewegen hat (vgl. Löwenstein 2020: 48). Die befragten Fachkräfte für Soziale Arbeit scheinen durchwegs diese versammelnde und an ein Netzwerk auslagernde Idee des Familienrats in ihrer fachlichen Anschauung und Haltung integriert zu haben:

„(...) dass ich als Sozialarbeiterin noch mal vor Augen geführt bekomm`, da gibt`s jemanden, ja, es sind nicht nur die Eltern, es gibt rundherum ein System. Die wissen jetzt auch, worum`s geht in der Familie, ah, die ham sich bereit erklärt zu unterstützen, ah, ein bisschen schon so wieder den Ball wieder zurückzuspielen an die Familie, ja. Dass ich ihnen nicht alles vorkau` (...) so bissl die Verantwortung auch wieder zurück an die Familie zu geben.“ (13: Z 194-210)

„Grad bei der (...) Familie, wo so viel Widerstand war, hab ich mir dacht, ahm, vielleicht ist das auch mir gegenüber, habens einen Widerstand, aber innerhalb der Familie nicht.“ (I4: Z 113-120)

Doch diese Idee des Versammelns reicht im fachlichen Denken nicht aus, um ein nachhaltiges Ergebnis beim Familienrat zu erzielen. Neben dem Zutrauen, dass die Familie ein Netzwerk hat oder sich eines knüpfen lässt, das bereit ist, mit den betroffenen Personen an einer Lösung zu arbeiten, bedarf es auch ein Vertrauen in die Ressourcen und Kompetenzen der Familie (vgl. Wagner 2017: 115):

„Und somit hab ich da ja wieder den Familienrat. Ich sag ihnen zwar, Leute so jetzt grad gehts nicht, aalso da muss sich was ändern, aber auf der anderen Seite sag ich ihnen ja, und du liebe Familie hast ja die Kompetenz, dass du was ändern kannst und du bekommst jetzt von mir die Hilfestellung, damit du dir das selbst erarbeitest, wies gehen kann.“ (I2: Z 361-365)

Schafft es die Fachkraft für Soziale Arbeit, den Beteiligten nicht nur das Zutrauen sondern auch den Raum zu geben, Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich als Expert*innen der eigenen Lebenswelt zu sehen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 269), kann das Hintanhalten der eigenen Expertise auch als sehr gewinnbringend für die eigene Fachlichkeit erfahren werden, *„weil du als Sozialarbeiterin schon auch sagen kannst, ihr seids die Professionistinnen, ihr seids diejenigen, die in eurer Lebenswelt am besten wissts, wie man was machen kann. Und das find ich so toll.“ (I2: Z 20-23)*

Fällt es einigen der befragten Kolleg*innen leichter, der Familie und deren Netzwerk zu vertrauen, scheint es doch eine große Herausforderung zu sein, für das Gelingen des Familienrats einen Teil der in den Handlungsweisen der Sozialarbeiter*innen verankerten strukturellen Macht abzugeben (vgl. von Spiegel 2018: 90-91) und so eine gewisse Abgabe von Kontrollmöglichkeiten zuzulassen (vgl. I3: Z 711-723), *„Ja, also dann bräuchte es halt irgendwie es braucht einen regelmäßigen Kontakt zur Familie. Entweder durch mich oder durch einen externen Dienstleister der Kinder- und Jugendhilfe. (...) ja es geht um einen Kontrollaspekt.“ (I1: Z 763-767)* Das Aufgeben einer gewissen Kontrolle und das Vertrauen in die Fähigkeiten der Handelnden erstreckt sich aber im Rahmen des Familienratsprozesses nicht nur auf die Mitglieder der tätigen Familie und deren Netzwerk, sondern auch auf die beauftragte Familienratskoordinator*innen. Auch hier gehen die befragten Sozialarbeiter*innen unterschiedlich mit diesem Aspekt um:

„(...) man gibt die Bearbeitung einer konkreten Frage oder einer konkreten Situation an eine Koordinatorin und dann wird gearbeitet. (...) da liegt unser Vertrauen auf jedem Fall bei der Koordinatorin, die das, die mit der Familie gut arbeitet und uns zugutekommt. (...) Ich hab`s als sehr entlastet empfunden und kann`s nur empfehlen, also es ist relativ unkompliziert.“ (I6: Z 91-93; 409-410; 452)

„I mein`, die diese Einzelgespräche mit allen Beteiligten (kurze Pause), wo wir dann auch oft unschluss, also, was bespricht die da mit ihnen? (lacht). Und (kurze Pause) vielleicht sind das für uns auch interessante Infos, aber das wi, also, davon erfahr` ich eigentlich NIE was. Oder hab` ich nie was erfahren, was da eigentlich besprochen wurde.“ (I3: Z 693-697)

Womit diese unterschiedlichen Zugänge und der Umgang mit den eigenen inneren Ambivalenzen, wie z.B.: den Moderationsprozess des Familienrats an eine externe Person, eine*n Koordinator*in, abzugeben (vgl. Wagner 2017: 117), zu erklären sind, lässt sich nicht genau eruieren. Ob ein Zusammenhang mit der Dauer der Berufserfahrung, dem eigenen Alter etc. besteht, konnte nicht näher erforscht werden. Möglicherweise wird ein Grundbestandteil der fachlichen Haltung im Umgang mit Vertrauen in die Familie und in deren Fähigkeiten auch bereits in der Ausbildung zur*zum Sozialarbeiter*in vermittelt und hier die Basis dafür geschaffen:

„Es ist vielleicht liegts, vielleicht liegts an der Ausbildung wo wir immer gehört haben du kannst nicht alle retten, Hilfe zur Selbsthilfe. Ja, und das ist mein Anspruch als Sozialarbeiterin. Ich habe in der Ausbildung gelernt, die Aufgabe des Sozialarbeiters ist es, sich selbst überflüssig zu machen. Und so arbeite ich.“ (I2: Z 529-535)

„Als Sozialarbeiter weiß man, was Familienrat is und, meine Sozialarbeiterausbildung ist sicher schon eine Zeit lang her und da war damals das schon Thema. (...) Also, mit den Familien ihre Lösungen auszuarbeiten und ihre Lösungen als gut, gute Lösung zu nehmen, auch wenn`s jetzt vielleicht nicht immer grade auf meinem Schirm ist oder mein ah meine Idee wäre, heißt`s ja nicht, dass es jetzt keine gute Idee ist, sondern grundsätzlich ist das, was die Familie uns präsentieren, sie ham ja auch Ideen dazu und Vorstellungen, ist das schon sehr viel wert. Und das zu nehmen und sie daran arbeiten zu lassen und mit ihnen das vielleicht noch ein Stück weit zu konkretisieren, auszufeilen, das finde ich schon einen sehr gelungenen Ansatz.“ (I6: Z 61-71)

Auch der Einfluss Dritter, wie z.B.: der Kolleg*innen, und deren Einstellung zum Familienrat könnte sich auf die Haltung, wie dieser Methode entgegengetreten wird, auswirken, *„Na, du bist a Wahnsinn, na jetzt mochst, na Wahnsinn! Jetzt mochst des scho wieda!“ (I3: Z 252-253)* Umso beeindruckender spricht dies für die innere Stärke und das Vertrauen in die Methode des Familienrats der Fachkraft für Soziale Arbeit, wenn diese sich trotz aller eigener Ambivalenzen und Einwirkungen von außen, weiterhin für die Implementierung von Familienräten entscheidet.

Diese „Ambiguitätstoleranz“ (vgl. von Spiegel 2018: 89), also die Stärke, Abweichungen der eigenen Meinung, Maßstäbe oder Ansichten auszuhalten, ist eine der Eigenschaften, die professionelle Helfer*innen beim Einsetzen eines Familienrates unbedingt benötigen, aber anscheinend auch innehaben *„Und natürlich manchmal kommen Ideen raus bei denen ich mir denk, ich möcht nicht so leben aber für euch passts.“ (I2: Z 354-355)* Gelingt diese Sichtweise, kann es zu einer Verringerung der Stigmatisierung der Familie und

folgend zu einer Akzeptanz und Aufwertung deren Lebenswelt kommen, wodurch auch das Ausmaß der Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe sukzessive vermindert werden kann (vgl. Wolf 2015: 151).

Ebenfalls aufgefallen ist, dass sich bei durchgehend allen befragten Sozialarbeiter*innen eine große Wertschätzung gegenüber den von ihnen betreuten Familien feststellen lässt, welche die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit darstellt:

„Und da muss ich ein Stück weit meine Kontrolle abgeben und sagen, na ihr könnt das, ich bau auf euch.“ (I2: Z 517-518)

„Und ich investier da sehr viel, damit einfach eine gute Beziehung da ist zu meinen Familien, die ich die ich betreu und ahm bin immer sehr offen und sehr ehrlich. (...) ich hab immer gsagt, ich möchte ihnen keine Steine in den Weg legen, ja. Wenn sie als Familie sich sicher sind, ah sie wollen diese Rückführung und es ist für sie der richtige Weg, dann will ich sie dabei unterstützen und sie kriegen von mir jede Unterstützung, die möglich ist (...).“ (I5: Z 396-403)

Diese Wertschätzung wird auch in der Fachliteratur als eine der Voraussetzungen für das Arbeiten mit der Methode des Familienrats genannt (vgl. Hansbauer et al. 2009: 75), da diese einen direkten Einfluss auf die betreuten Klient*innen zu haben scheint:

„(...) eben diese diese Wertschätzung, die man ihnen entgegenbringt, dadurch dass man sie alle befragt und um Unterstützung bittet und ihre Meinung wissen will und so weiter. Das haben die glaub ich sehr gut gefunden. (...) Ja es war vielleicht gut, diese Wertschätzungen in der Sorgenformulierung offen auszudrücken, da gibts nicht immer so viel Gelegenheit dafür, das war vielleicht.“ (I1: Z 280-287; 683-685)

Um Familiensystemen diese Wertschätzung und das Vertrauen entgegenbringen zu können, bedarf es oftmals ein Aufbrechen festsitzender Handlungs- und Verhaltensmuster auf Seiten der Fachkräfte für Soziale Arbeit, die sich über die Jahre in der Arbeit mit dem Spannungsfeld des Zwangskontextes entwickelt haben und meist vom Aufzeigen familiärer Defizite geprägt sind (vgl. Wagner 2017: 12):

„(...) was vielleicht noch dazu kommt, das sind ja oft Familien, die wir betreuen, die schon immer Generationen, Generationen, Generationen betreut wurden, wo ma, oder wo die Kolleginnen a wissen, na, die E, bei den Eltern, die können ja gar nicht anders sein, sag ich jetzt einmal so. (...) Und dass sie dann denken, na mit denen brauch ich keinen Familienrat machen, ja, ich mein, die sind selber noch schlimmer als die jetzigen Kindeseltern. (...) bei den großen Fällen, bei den schwierigen Fällen, ist es schon oft so, dass eben generationenübergreifend schon ständig die Kinder- und Jugendhilfe drin war, wo sie vielleicht auch gar nicht den Sinn sehen, dass man da dann sich zusammensetzt, einen Familienrat zu machen, ja.“ (I3: Z 658-668)

Da bedarf es schon großen Mut der fallführenden Sozialarbeiter*innen, sich aus diesen Mustern zu lösen und das Risiko einzugehen, der Familie anders entgegenzutreten und einen neuen Ansatz auszuprobieren, der eher dem eines partizipativen und empowernden entspricht:

„Ja, is eh ein Wagnis, muss man sagen, weil (lacht) es ist, es ist halt sozusagen auch der Appell an alle beim Familienrat dann auch gewesen, dass es schon ahm auch die Kinder- und Jugendhilfe wieder hereingeholt werden sollte frühzeitig (...) Ahm, ja, es is immer ein Wa, ein Wagnis, weil, ob sie des machen oder nicht, weiß ma eigentlich net, ja (...) Aber, ja, es is schon vertrauen, bestimmt, ja, dass das passiert oder nicht.“ (17: Z 260-268)

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Da sich der Familienrat als eine Methode der relationalen Sozialen Arbeit sieht, bedarf es von den Sozialarbeiter*innen, die diese Methode anwenden wollen, eine diesbezügliche fachliche Haltung und Arbeitseinstellung. Dazu gehört es, den Fokus von der Einzelperson weg hin in (familiäre) Systeme und Netzwerke zu lenken, zwischenmenschliche Beziehungen aufzudecken und sichtbar zu machen.

Der Familienrat erfordert weiterführend eine Veränderung im Rollendenken der Fachkraft, da sie, durch ihre Stellung im Verfahren, weniger direkten Einfluss und Kontrolle auf die zu erarbeitenden Lösungen und den Prozess hat und ihre Tätigkeit sich von einer direktiven in eine versammelnde und vermittelnde wandelt. Ebenfalls bedarf es von Seiten der Sozialarbeiter*innen großes Zu- und Vertrauen in die Ressourcen und Kompetenzen der Handelnden, wodurch der Familie und deren Netzwerk ein (neues) Gefühl von Selbstwirksamkeit und Autonomie zuteilwird. Durch eine wertschätzende Haltung und der Anerkennung der familiären Expertise in die eigene Lebenswelt, die den Akteur*innen fortlaufend entgegengebracht wird, wird es den Beteiligten ermöglicht, an den Erfahrungen des Familienratsprozesses zu wachsen, was auch in einer gestärkten Zusammenarbeit zwischen Familie und Fachkraft für Soziale Arbeit ersichtlich wird.

Die fachliche Haltung der Sozialarbeiter*innen, um Familienräte wirksam durchführen zu können, ist zwar ein unabdingbarer Aspekt für das Gelingen des Verfahrens, jedoch braucht es zusätzlich einen dem Familienrat zuträglichen Rahmen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und weiterführend der eigenen Dienststelle, damit sie sich auf dieses Verfahren einlassen können.

9.1.2 Strukturelle Voraussetzungen

Diese Rahmenbedingungen, die es braucht, um den Familienrat als Unterstützungsmethode in der Fallarbeit anerkennen und nutzen zu können, sollen nun folgend beschrieben werden.

Zugang zum Familienrat

Damit eine Fachkraft für Soziale Arbeit einen Familienrat als unterstützende Methode einsetzen kann, muss sie grundsätzlich von der Verfügbarkeit des Verfahrens wissen und im Fallverlauf den Familienrat als mögliche Ressource in ihrem Handlungsrepertoire haben. Der Familienrat scheint bei den behördlichen Sozialarbeiter*innen in Niederösterreich zumindest flächendeckend bekannt zu sein und das schon mitunter seit vielen Jahren (vgl. I4: Z 70-73; I6: Z 61-71). Zugang zur Idee des Familienrats erhalten angehende Sozialarbeiter*innen meist bereits während des Studiums an der Fachhochschule, „in der FH eigentlich, ja, in St. Pölten, in der (...) Einführung des Familienrats und ich hab` dann auch mich (...) oft näher damit a beschäftigt.“ (I3: Z 215-216) Auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe werden in Niederösterreich Informationen rund um die Thematik des Familienrats weitergegeben, einerseits durch Informationsveranstaltungen und andererseits durch die Dienststellen selbst oder in Form von Austauschforen, E-Mails und Folder (vgl. I2: Z 141; I3: Z 632; I4: Z 61-68; I6: Z 59), „er wird schon sehr beworben bei uns.“ (I6: Z 59)

Trotz dieser großen Informationsfülle scheint die Form der direkten Empfehlung durch andere Sozialarbeiter*innen die wirkungsvollste Methode darzustellen, um bei Kolleg*innen einen Familienrat anzuregen (vgl. I4: Z 81-82):

„(...) weils mir eine Kollegin empfohlen hat, die da ein wenig mehr Erfahrung damit hat.“ (I1: Z 299)

„(...) vielleicht schon noch mehr Erfahrungen im Familienrat und vielleicht auch unkompliziertere Erfahrungen (lacht) im Familienrat, dass ich das wirklich eher ins Auge fassen könnt`.“ (I3: Z 622-628)

„also bei mir war`s zum Beispiel dann schon diese, das einfach immer wieder zu hören und allein durch die Ankündigungen, jetzt gibt`s wieder ein ein Austauschforum, ah, hat das bei mir schon ausgereicht, dass es wieder da is (...) das Thema immer wieder zu hörn, ist bei mir, glaub`ich schon so, dass es, dass es reicht, wobei ich sogn muss, ich glaub` jetzt, wenn ich so im Kollegenkreis ahm schau, da, glaub` ich bräucht`s schon noch einmal mehr, also, da sind einfach viele dabei, die die noch gar keinen gemacht ham und die glaub` ich, holt jetzt allein die Ankündigung nicht ab. (...) Es müsst` viel viel Austausch geben und viel Erfahrungsberichte.“ (I5: 27-35)

„Kann sein, dass die Motivation da deutlich steigt, wenn man sieht, wie erfolgreich das sein kann.“ (I1: Z 783-784)

Warum das Verfahren im Vergleich zu anderen Unterstützungsleistungen relativ selten eingesetzt wird, dazu haben die Fachkräfte teils unterschiedliche Ansichten. Durchgehend zeigt sich jedoch, dass der Familienrat trotz guter Erfahrungen noch nicht im gedanklichen Handlungsrepertoire der Fachkräfte verankert ist:

„(...) ich find das eine sehr (kurze Pause) interessante Sache und ahm an guten Ansatz, und find`s eigentlich, jo, schade, dass das auch bei mir selber noch nicht so zur Selbstverständlichkeit geworden ist, es zu machen, weil ich eigentlich sehr wenig Nachteile seh.“ (I5: Z 5-8)

„Weniger oft als an eine normale UdE. Was total schade ist, aber es ist wirklich so. Es ist so der, dieser eingefahrene Blick, den man dann schon hat und man hat so dieses UdE ok des des des des des, was könnt passen? Und erst im weiteren Verlauf einer Abklärung fällt mir dann einmal ein Familienrat ein. Also der ist eher, obwohl ich so ein Fan bin davon, eher weit hinten gereiht.“ (I2: Z 107-111)

Des Weiteren scheint der subjektiv große Aufwand, der mit der Ausrichtung eines Familienrats einhergeht, eine abschreckende Wirkung auf die Fachkräfte zu haben:

„(...) ich kann mirs eben vorstellen, weils auch ein Aufwand ist, dass man sich das dann doch nicht so antut, gerade im Alltag, wenn man eh nicht viel Zeit hat, dass man dann auf das verzichtet.“ (I4: Z 452-453)

„(...) ich kann mir vorstellen, dass das a bissl so ahm Anfangs ah lasten noch immer mitschwingen. Also, ich kann mich schon erinnern, ich hab` den ersten Familienrat gemacht (...) schon vor vor zehn Jahren oder so (...) und da war das schon noch ein irgendwie ein sehr großes Thema, diese Sorgenformulierung, also des war irgendwie sehr ahm, jo fast eine Wissenschaft, würd ich mal sagen.“ (I5: Z 109-114)

Eine nicht unwesentliche Rolle beim Zugang zum Familienrat spielen die direkten Kolleg*innen und Vorgesetzten an der Dienststelle der Fachkräfte. Wird der Familienrat dort grundsätzlich von der Führungsebene als sinnvoll und wirksam erachtet und den Mitarbeiter*innen als Methode empfohlen, kann dies schon Auswirkungen auf seinen Einsatz im täglichen Dienstbetrieb haben, *„Und wenn der FGL von einer Idee begeistert ist, dann wird diese Information eher an die Sozialarbeiter*innen kommen, als wenn der FGL sich denkt, jo eh nett aber na, wenn er eben nicht so begeistert ist.“ (I2: Z 135-137)* Auch der Umgang der Kolleg*innen scheint mitentscheidend dafür zu sein, ob sich Fachkräfte der Idee des Familienrats öffnen können:

„Ich mein`, man hat schon unter den Kollegen immer ghört, na mach` halt an Familienrat, na mach` haha, na eher so. (...) bezüglich Familienrat, da war bei uns eigentlich null Interesse (...) ich glaube es is schon so abgestempelt bei uns, sehr viel Aufwand, sehr viel Zeit, das frisst und aa, deswegen hat der Familienrat bei uns sicher keinen leichten Stand.“ (I3: Z 245-246; 632-636)

Trotz alledem gibt die Mehrheit der befragten Sozialarbeiter*innen an, zwar einen anfänglichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Unterstützungsleistungen in der täglichen Arbeit durch den Familienrat zu verspüren, welcher sich jedoch, durch die

weiterführende Übergabe an die Koordinator*innen und auch die nachhaltigen Ergebnisse, wieder ausgleichen würde und sogar zu weniger Aufwand führen kann:

*„(...) in meinen Augen gehts darum auch ein bisschen den Kolleg*innen zu sagen, ok, du hast zwar jetzt punktuell Arbeit, aber du kannst diese Familie dann abschließen. Punktuell ja, hast viel Arbeit, natürlich, aber so wie ich es am Anfang gesagt hab, zeitökonomischer ist es, wenn du das gleich machst und dann hat diese Familie Ruhe von dir aber gleichzeitig und umgekehrt hast du Ruhe von der Familie.“ (I2: Z 502-506)*

„Es ist in Summe gesehen sicher weniger Aufwand. Weil du hast den Familienrat, dann den Folgerat noch und bei einer UdE ist ein längerer Verlauf, immer wieder hinfahren, Hausbesuche, Hilfeplan ausfüllen.“ (I4: Z 235-239)

„Nun, also meinerseits die Vorbereitung war relativ rasch erledigt, es wurde gut mit den Eltern besprochen, dann gibt's noch die Formalitäten, also das geht ja relativ rasch und da ham wir die Vorlagen, die da sehr gut sind und sehr brauchbar, nutzbar, und dann wird schon die Familienkoordinatorin beauftragt, also das rennt eh parallel sozusagen.“ (I6: Z 297-300)

Ist die Entscheidung, den Familienrat als Unterstützungsmethode einzusetzen, getroffen, fängt die Phase der Vorbereitung an *„(...) damals als ich wusste ich will einen Familienrat machen, ich wusste gar nicht, wo ich anfangen und aufhören soll.“ (I1: Z 152-154)* Noch bevor konkret mit der Koordinator*innenbeauftragung und Auseinandersetzung mit der Familie begonnen werden kann, bedarf es einiger organisatorischer Schritte, die von der Fachkraft für Soziale Arbeit zu tätigen sind. In den Befragungen zeigt sich, dass diese zwar grundsätzlich bekannt sind, es jedoch immer noch einen größeren Aufwand bedeutet, die notwendigen Formulare, Bewilligungsschritte etc. durchzuführen als bei anderen externen Dienstleistungen, was durchaus ein Grund dafür zu sein scheint, warum andere Dienstleister*innen tendenziell schneller in Anspruch genommen werden als der Familienrat (vgl. I2: Z 56-61):

„(...) naja wir haben unser Repertoire an Erziehungshilfen, an Vereinen. Ahm, auf die kann man sehr schnell zurückgreifen, da gibt's eine bestimmte Vorgehensweise, da gibt's eine schnelle Bewilligung, da gibt's eine bestimmte Vorgehensweise, was jetzt die Vorbesprechung betrifft und das Erstgespräch und so weiter. Ahm, da haben wir als Sozialarbeiter weit weniger zeitlichen Aufwand.“ (I1: Z 19-22)

„Ich glaub, es ist de facto kein, kein Zeitfresser, ja. Aber es braucht einfach trotzdem a gewisse Zeit sich drauf einzulassen. Man muss a bissl denken (lacht), dann ist es trotzdem manchmal glaub ich die schnellere Variante ich mach a gschwinde UdE Vereinbarung und lass amal den anderen tun.“ (I5: Z 570-582)

Unterschiedlich sind die Vorgehensweisen, was die Beschaffung der nötigen Formulare und der Klärung offener Fragen zum Ablauf des Familienratsprozesses betrifft. Einige der

Befragten nutzen die Möglichkeit, bei der für den Familienrat zuständigen Kollegin in der Fachabteilung nachzufragen (vgl. I2: Z 578-583; I5: Z 48-50; I6: Z 253). Andere suchen sich die nötigen Informationen aus dem Internet zusammen oder holen sich die Hilfestellung von bereits familienratserfahrenen Kolleg*innen (I1: Z 133-134; 139-144). Es zeigt sich jedoch, dass es neben einer zentralen zuständigen Person in der Fachabteilung, die für Nachfragen erreichbar ist, im Sinne der Effizienz sinnvoll wäre, die für den Familienrat wichtigen Informationen und Formulare gebündelt an einem schnellen und einfach zugänglichen Ort verfügbar zu machen:

„(...) wenn man da irgendwie einen einen konkreteren Ansprechpartner hätte, ah, wo man sagt: "Da ruf ich jetzt schnell einmal an", ah und und schilder` das amal und und und frag` nach und man hat irgendwie schon ein Gesicht und einen Namen und und und eine Nummer, ah, glaub`ich, dass das helfen könnte.“ (I5: Z 5-8)

„Man könnt den Familienrat ins Handbuch als eigene Leistung geben (...) nicht nur Sorgenformulierung (...) irgendwo wirklich klar zusammengefasst, wer bewilligt das, wie lass ich das bewilligen, brauch ich da irgendwie klare Kostenvorgaben, ahm, welche Unterlagen muss ich vorbereiten, ah, Koordinatorenliste, wo ist die, wen ruf ich an und so weiter, wenn das mal alles irgendwie, das waren lauter offene Fragen, die ich vorher klären musste. (...) Das würd´s sehr erleichtern, da hat man eine Ablaufdarstellung im Handbuch, man weiß, welche Formulare man braucht.“ (I1: Z 125; 153-154)

Möglicherweise könnte so durch einen niederschweligen und unkomplizierten Zugang auch der subjektiv hohe Aufwand, den es zu Beginn des Familienrats zu bewältigen gilt, etwas reduziert werden:

„(...) ja, ich bin mir auch nicht sicher beim Zugang - es war jetzt nicht total ähm (kurze Pause) schwierig, aber es war auch nicht ganz einfach.“ (I5: Z 35-36)

„(...) also der erste Familienrat war durchaus eine Herausforderung, aber man kriegt Übung.“ (I2: Z 583)

Obwohl der Familienrat an sich dem Großteil der Fachkräfte als Verfahren und Unterstützungsmöglichkeit für die Fallarbeit bereits bekannt zu sein scheint, zeigt sich also, dass es, um die Methode des Familienrats in den Arbeitsalltag der Fachkräfte für Soziale Arbeit an der Kinder- und Jugendhilfe zu implementieren, einen haltgebenden und strukturierten Rahmen bedarf. Einerseits braucht es die Rahmung der übergeordneten Fachabteilung durch gezielte Informationsweitergabe und Möglichkeiten des dienststellenübergreifenden Austausches. Besonders wichtig erscheint die einfache und schnell zugängliche Bereitstellung von nötigem Wissen zum internen und externen Ablauf des Verfahrens und dem zu verwendenden Arbeitsmaterial. Ebenso scheint der Bedarf an einer zentralen Anlaufstelle für weiterführende Fragen und Fallbesprechungen an der Fachabteilung zu bestehen, welche zwar bereits schon vorhanden zu sein und von einigen

Kolleg*innen genutzt zu werden scheint, jedoch noch nicht alle Fachkräfte mit dieser Information erreicht wurden. Andererseits braucht es neben der vorgegebenen Struktur durch die Fachabteilung einen förderlichen Rahmen durch die jeweiligen Vorgesetzten und Kolleg*innen an den Dienststellen. Um ein Verfahren wie den Familienrat, das an einer Dienststelle noch nicht so etabliert ist, durchführen zu können, bedarf es von Seiten der Fachkräfte oftmals viel Mut und Zuversicht, sofern keine breite Unterstützung der Kolleg*innenschaft vorliegt. Gerade bei dienstjüngeren Kolleg*innen könnte dies zu einer Überforderung führen, da hier die Ambivalenz zwischen der notwendigen Absicherung und Sicherheit durch bereits bekannte und erprobte Unterstützungsmaßnahmen und der Idee, neue, möglicherweise wirksamere, Methoden auszuprobieren, ohne Rückhalt durch Kolleg*innen eine im Arbeitsalltag nicht zu überwindende Hürde darstellen kann. Es zeigt sich, dass der direkte Austausch mit bereits familienratserfahrenen Sozialarbeiter*innen, die möglicherweise vorhandene Hemmschwellen und Sorgen besprechen und teilweise entkräften können, die wirkungsvollste Methode darzustellen scheint, um die Nutzung des Familienrats voranzutreiben.

Sind die Rahmenbedingungen durch Fachabteilung und Dienststelle geklärt und die Bereitschaft, einen Familienrat auszurichten, vorhanden, wird ein weiterer Aspekt, den es bei der Installierung eines Familienrates zu beachten gilt, sichtbar. Das folgende Kapitel widmet sich dem Zugang zu den Koordinator*innen, die für die Organisation und Durchführung des Familienrats an sich zuständig sind und von den Fachkräften für Soziale Arbeit dafür angefordert werden. Welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen es hierfür benötigt, um nicht bereits zu Beginn des Familienratsprozesses auf Hindernisse zu stoßen, soll nun folgend bearbeitet werden.

Zugang zu den Koordinator*innen

Die Auftragserteilung zur Organisation und Durchführung eines Familienrats durch die Fachkraft für Soziale Arbeit an eine*n dafür ausgebildete*n Koordinator*in gilt als einer der ersten Schritte in der Vorbereitungsphase des Familienratsprozesses. In der Literatur wird dieser zusammen mit dem Zugang zur*zum zuständigen Koordinator*in des Familienrats meist wie folgt erwähnt:

„Entschließt sich die zuständige Fachkraft zu einem Familienrat, beginnt das Verfahren mit einem Auftrag an eine Koordinatorin oder einen Koordinator“ (Früchtel / Roth 2017: 21)

„(...) sofern die Familie der Familiengruppenkonferenz zustimmt, informiert die fallverantwortliche Fachkraft den Koordinator und überträgt diesem die weitere Koordination der Familiengruppenkonferenz“ (Hansbauer et al. 2009: 22)

„Es erfolgt eine Überweisung an die unabhängige Koordinatorin / den Koordinator.“ (Haselbacher 2009: 14)

Leser*innen von Fachliteratur könnten hier, sofern sie selbst noch nie einen Familienrat organisiert haben, anhand der sehr kurzen und prägnanten Darstellung davon ausgehen, dass die Suche der Fachkraft für Soziale Arbeit nach einer/einem passender/passenden Koordinator*in relativ rasch verläuft und die Aufgabe der Auftragsstellung mit wenigen Handgriffen erledigt ist. Dass jedoch genau dieser, vermeintlich einfache, Arbeitsschritt

eine Herausforderung und mitunter auch ein Faktor für das Zustandekommen eines Familienrats darstellt, hat die Befragung der Fachkräfte für Soziale Arbeit aufgezeigt:

„Das Koordinatoren suchen ist schonmal eine Hürde, weil man halt durchtelefonieren muss. (...) ich hab bei Kollegen gefragt nach Koordinatoren, die man mir empfehlen kann, habs bei drei insgesamt probiert, zwei haben abgesagt aus zeitlichen mangelnden Ressourcen, die dritte hat dann zugesagt.“ (I1: Z 91; 402-403)

„(...) ich hab` einmal die für uns zuständige äh Koordinatorin angerufen, da hab` ich dann eben die Info kriegt, sie kann das nicht machen (...) sie hat ma dann quasi ein paar Namen genannt, wo sie sich vorstellen könnte (...) und die hab` ich dann kontaktiert. (...) das warn jetzt keine Stunden, ja, aber das ist so eine Tätigkeit, die einfach aufhält. Weil, man ruft wo an, es hebt keiner ab, man wartet aufn Rückruf, dann ist man selber nicht erreichbar, und das alles, bevor man bei der Person gelandet ist, wo man überhaupt hingehört. (...) das war a bissl ahm, jo, a auch Zeit ins Leere, weil weil das ja noch noch so viel Organisatorisches war, was dann schon auch bei mir einfach den Start verzögert hat.“ (I5: Z 64-68)

Erschwert wird die Koordinator*innensuche durch den Aspekt, dass oftmals innerhalb der Behörde nicht bekannt ist, welche Koordinator*innen für den jeweiligen Verwaltungsbezirk zuständig sind bzw. diese den Sozialarbeiter*innen nicht bekannt sind, was eine gewisse Hemmschwelle darzustellen scheint, einen Familienrat als Methode anzudenken (vgl. I5: Z 105-137). Abhilfe würde hier regelmäßige Vernetzung mit den jeweils zuständigen Koordinator*innen schaffen:

*„Wahrscheinlich bräuchte es genauso wie bei anderen Dienstleistern regelmäßige Vernetzung mit den Familienkoordinatorinnen. Wobei ich da jetzt für mich sagen muss, ich mach das ja eh (...) aber jetzt so gesehen auch die ganze Dienststelle (kurze Pause) würd`s wahrscheinlich nicht schaden, wenn die Kolleg*innen von den Familienräten ahm präsenter sind.“ (I2: Z 120-124)*

Neben der größeren Präsenz würde, so einige der befragten Sozialarbeiter*innen, eine zentrale Anlaufstelle für Koordinator*innenanfragen, wie es bereits bei einigen externen Dienstleister*innen angeboten wird, eine Vereinfachung in der Organisation und große Erleichterung für die Fachkräfte der Auftragserteilung darstellen:

„Ahm, da haben wir als Sozialarbeiter weit weniger zeitlichen Aufwand (...) als dass man sich damit auseinandersetzt, ob ein Familienrat in Frage kommt, wer da mitmachen würde, welche familiären Ressourcen man das aktivieren könnte, welcher Koordinator in Frage kommt, die Liste durchrufen und so weiter. Das erspart man sich alles wenn man eine andere UdE in Anspruch nimmt.“ (I1: Z 22-28)

„(...) das könnt man machen, ein Auftragsformular schreiben und an eine zentrale Stelle schicken. Ja.“ (I1: Z 119-120)

Genauso wichtig wie das rasche Finden einer verfügbaren Koordinatorin bzw. eines Koordinators ist die Passung zwischen allen Beteiligten. Wird in der Literatur eher von der Passung zwischen den „Koordinatoren und den Bedürfnissen der Familiengruppe“ (Hansbauer et al. 2009: 53) gesprochen, zeigt sich in den Interviews, dass ein gutes Zusammenspiel zwischen Fachkraft für Soziale Arbeit und Koordinator*innen einen nicht zu unterschätzenden Faktor für einen reibungslosen Familienratsprozess darstellt:

„Ja. In unserem Bezirk haben wir EINE zur Verfügung stehende Koordinatorin. Die sicher super ist in dem, was sie tut, aber, ahh, vielleicht sind da meine Ansprüche auch andere, ja, ich eher so zack, zack, zack, zack, erledigt ma, ja, und sie ist eher, wie soll ich's sagen, schön langsam und das noch und „Könnten Sie das noch umformulieren, und könnten Sie das noch positiver schreiben und vielleicht könnten Sie das noch mit hineinnehmen“, wo ich mir dann denk`: „Ah, ich bin da jetzt schon drei Stunden gesessen und hab das geschrieben“, also salopp formuliert.“ (I3: Z 262-273)

Die Möglichkeit, bei der Auswahl der Koordinator*innen, mitsprechen zu dürfen, scheint ein nicht zu unterschätzendes Kriterium darzustellen *„(...) es passt auch nicht jeder Koordinator zu jeder Familie und äh, eine Zuteilung wie bei SFH oder so macht vielleicht wenig Sinn, weil wir dann nicht die Möglichkeit haben, wen selber auszusuchen.“ (I1: Z 92-96)* Nicht selbst auswählen zu dürfen, mit welcher*welchem Koordinator*in der Familienratsprozess durchlaufen wird, kann, zumindest aus Sicht der Fachkräfte, direkte Auswirkungen auf das Ergebnis des Rates haben, *„Ja, das is halt wirklich schwierig, ja. Und schade auch, weil, also ich hab` eine auf der Liste gesehn, die kenn` ich von einem Praktikum noch, ja, und, also, da bin ich mir zu 80% sicher, dass das anders laufen würd` bei ihr, ja.“ (I3: Z 320-322)*

Zu den Kriterien der Passung braucht es weiters gegenseitiges Vertrauen in die Fähigkeiten und Kompetenzen des*der jeweils anderen, um die Arbeit der Koordinator*innen als erleichternd und bereichernd zu erleben:

„(...) also zumindest bei mir funktioniert sicher so, wenn ich einen einen Helfer, ich kann d die Organistion noch so gut kennen und ihr Konzept kennen, aber, wenn ich bei der Person ka gutes Gefühl hab`, werd` ichs trotzdem nicht verwenden. Und umgekehrt glaub` ich, wenn ich der Person vertrau`, (kurze Pause) ist es fast egal, was a am Papier drunter steht, wenn wenn ich weiß, die arbeitet gut, ah, dann dann werd` ich das auch machen.“ (I5: Z 91-96)

„(...) unser Vertrauen [liegt; Anm.] auf jedem Fall bei der Koordinatorin, dass die mit der Familie gut arbeitet und uns zugutekommt.“ (I6: Z 410-411)

„(...) irgendwie, hab ich mir gedacht (...) ich hab` da ein bisschen ihre Aufgaben vernachlässigt gefühlt, ja, weil irgendwann wär`s dann auch drum gegangen, dass ma, die Mama wollt` noch irgendwas besprechen wegen Familienrat und, na no na, ich verweis` sie dann schon an die Koordinatorin, wenn`s um irgendwas Organisatorisches geht, und die Koordinatorin sagt, sie soll MICH anrufen. (...) Naja,

das seh` ich schon eher in ihrem Aufgabengebiet. Da bin ich mir schon ein bisschen verhäkelt, also, vorkommen, ja, wo ich mir denk`: 'Hearst, i hob a net so vü Zeit, dass i da jetzt a, und für was hab` ich eine Koordinatorin?'" (I3: Z 728-742)

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass bereits einer der ersten Schritte in Richtung Familienrat, die Auftragserteilung an und Suche nach einer*inem Koordinator*in, eine überraschend große Wichtigkeit erfährt, weshalb auf diesen dementsprechendes Augenmerk gelegt werden sollte. Der zum Teil sehr zeitraubende Vorgang der Koordinator*innensuche sollte eine gewisse Niederschwelligkeit und Vereinfachung erleben, zum Beispiel durch eine zentrale Anfragestelle, die folgend die Verfügbarkeit von Koordinator*innen überprüft und diese dann, je nach Passung, der anfordernden Fachkraft für Soziale Arbeit zuteilt. Hierbei sollte jedoch eine gewisse Mitbestimmung bei der Auswahl durch die Fachkraft möglich gemacht werden, um so eine reibungslose und konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen Koordination und Sozialarbeit gewähren zu können. Wird der Passung zwischen Fachkraft für Soziale Arbeit und Familienratskoordinator*innen zu wenig Aufmerksamkeit und Wichtigkeit zuteil, kann sich das direkt auf den gesamten Familienratsprozess, aber auch auf die Motivation, den Familienrat danach regelmäßig zu nutzen, auswirken. Die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Zu- und Vertrauen zwischen den professionellen Helfer*innen kann in der Relevanz mit dem Zu- und Vertrauen in die Familie und deren Netzwerk mitunter verglichen werden. Die Rollenverschiebung der Fachkraft für Soziale Arbeit, mit der eine gewisse Kontroll- und Machtgabe verbunden ist, kann nur dann erfolgen, wenn nicht während des Prozesses Zweifel an den Fähigkeiten und der Arbeitsweise der Koordinator*innen aufkeimen. Fußt die Arbeitsbeziehung zwischen Sozialarbeiter*innen und Familie bereits auf einem Zwangskontext, sollte zumindest jene zwischen den Fachkräften von Beginn an auf Freiwilligkeit und Augenhöhe basieren. Aufgrund dieser hohen Relevanz einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Koordinator*innen und Sozialarbeiter*innen erscheint es als unbedingt notwendig und sinnvoll, regelmäßige Vernetzungstreffen zu arrangieren, um schon vorab ein Kennenlernen und Abgleichen der Arbeitsweisen ermöglichen zu können.

Sind nun die strukturellen und persönlichen Voraussetzungen für die Implementierung des Familienrats in den Arbeitsalltag der Fachkräfte für Soziale Arbeit geklärt, richtet sich nun der Fokus auf einen expliziten Anlassfall für einen Familienrat und ist Hauptbestandteil der vorliegenden Forschung – der Rückführung aus einer Maßnahme der Vollen Erziehung.

9.2 Familienrat bei Rückführung

Für die Ergebnisdarstellung der Kapitel, die sich speziell mit der Thematik des Familienrats bei Rückführung auseinandersetzen, wird weiterhin auf alle geführten Interviews zurückgegriffen und nicht nur jene Interviews herangezogen, deren befragte Fachkräfte bereits einen Familienrat speziell bei der Thematik der Rückführung aus der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem durchgeführt haben. Aufgrund der Abstraktion der Ergebnisse kann auch bei Aussagen, die zu einem Familienrat mit anderer Thematik als

jener der Rückführung getätigt wurden, auf Gemeinsamkeiten und Generalisierungen von Aussagen rückgeschlossen werden.

In Deutschland beschäftigen sich rund 10% der durchgeführten Familienräte mit der Thematik der Rückführung von im stationären Kontext untergebrachten Kindern und Jugendlichen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 207). In Niederösterreich wurden seit Einführung der Methode des Familienrats in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2011 neun von insgesamt 82 Familienräten bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung eingesetzt (vgl. Aufreiter 2022: o.S.), was dem Wert im Nachbarland entsprechen zu scheint. In den folgenden Kapiteln werden die verschiedenen Aspekte, die sich rund um die Thematik des Einsetzens eines Familienrats bei Rückführung beschäftigen, beleuchtet. Begonnen wird mit der Darstellung von Anlässen und Voraussetzungen, die es bedarf, damit Fachkräfte der Sozialen Arbeit zur Planung und Durchführung des Rückführungsprozesses zurückgreifen. Darauf folgt die Evaluierung des passenden Zeitpunkts, um einen Familienrat im Rückführungsprozess zu implementieren, gefolgt von den Auswirkungen, die ein Zurückgreifen auf die Methode des Familienrats in ebenjenem Prozess auf die verschiedenen Teilhabenden hat.

9.2.1 Anlass und Voraussetzungen für Familienrat bei Rückführung

Werden die, bisher noch eher niedrigen, Einsatzzahlen des Familienrats bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung herangezogen, stellt sich nun die Frage, welcher Voraussetzungen oder Anlässe es für Fachkräfte der Sozialen Arbeit bedarf, um im Rahmen eines Rückführungsprozesses auf die Methode des Familienrats zurückzugreifen.

Als Voraussetzung, überhaupt einen Familienrat bei Rückführung anzudenken, braucht es die grundsätzliche fachliche Klarheit darüber, dass eine Rückführung des*der Minderjährigen zurück ins Herkunftssystem möglich erscheint. So wie es auch Blandow (2006b: 103-2) beschreibt, muss vor der Entscheidung zur Rückführung abgeklärt werden, inwieweit sich die Faktoren, die zu der Unterbringung der*des Kindes/Jugendlichen geführt haben, verändert und die neu aufgebauten, das Kindeswohl unterstützenden, Maßnahmen etabliert und gefestigt haben:

„Dann muss aber auch klar sein, dass eine Rückführung möglich ist. (...) Ja, das glaub ich, das muss man, also, diese Frage, die muss geklärt sein. (...) Ist eine Rückführung tatsächlich möglich. Also, wenn seitens der Kinder- und Jugendhilfe eine Rückführung tatsächlich möglich, also als sinnvoll erachtet wird und auch als zielführend.“ (16: Z 194-199)

„Dass eine Rückführung möglich ist, würd ich sagen. Dass man selber dran denkt, dass man sich denkt, ok, das hat sich so gut entwickelt, man hat die Rückmeldung von der Einrichtung, man hat im Rahmen der Hilfeplangespräche den Eindruck, im Fallverlauf das entwickelt sich positiv, da gibts eine Stabilisierung (...), über einen längeren Zeitraum muss sich das abzeichnen und stabilisieren.“ (14: Z 287-293)

Die befragten Fachkräfte sind sich darin einig, dass zuallererst die fachliche Einschätzung und Entscheidung zur Rückführung festzustehen haben, um den Familienrat überhaupt für den Rückführungsprozess in Erwägung zu ziehen, denn *„wenn ich jetzt eine Rückführung hätt, wo ich ein Stück weit mir denk, (...) da bin ich mir noch nicht so ganz sicher, dann würd ichs auch noch nicht machen. Weil wenn ichs merk, nein das geht sich noch nicht aus oder da sind so viele Risikofaktoren, würd ichs nicht tun.“* (I4: Z 269-271)

Bei den Überlegungen zur Rückführungsentscheidung scheint es einerseits um die eigene fachliche Absicherung und die Aufrechterhaltung des Kindeswohls zu gehen, das Kind/den*die Jugendlichen nicht durch eine verfrühte Rückführung erneut einer Kindeswohlgefährdung auszusetzen, andererseits aber auch darum, den Familien keine vorschnellen Hoffnungen auf Rückkehr der*des Kindes/Jugendlichen zu machen und diese möglicherweise wieder enttäuschen zu müssen (vgl. I6: Z 278-283; I6: Z 219-224). Neben diesen Aspekten ist die Überlegung einer Rückführung mit diversen weiteren, wichtigen Faktoren gekoppelt, mit denen es sich auseinanderzusetzen gilt, wie die Achtung der Bedürfnisse der untergebrachten Kinder und Jugendlichen, deren bereits erfolgte Anbindung an die stationäre Einrichtung und den dort tätigen Mitarbeiter*innen, aber auch das Überprüfen der nachhaltigen Veränderungen in der Familie, die zu einer Absicherung des Kindeswohls dienen sollen (vgl. FICE Austria 2019: 169).

Ist dann die Entscheidung zur Rückführung gefallen, wird von der Fachkraft für Soziale Arbeit die Vorgehensweise für den Rückführungsprozess geplant. Ohne Ausnahme haben die Interviewpartner*innen beschrieben, dass sie im Zuge einer Rückführung auf das Konzept des „IBKs“ (= individuelles Betreuungskonzept) zurückgreifen, das die Installierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung wie z.B.: einer Sozialpädagogischen Familienintensivbetreuung, einer mobilen Kinderkrankenpflege, schulische Nachmittagsbetreuung, etc. vorsieht (vgl. § 38 (2) NÖ KJHG). Dieses Unterstützungsmodell kann bereits sechs Monate vor der geplanten Rückführung im Herkunftssystem begonnen werden und begleitet die Familie bis maximal sechs Monate nach der Rückführung (vgl. I6: Z 173-174).

Das eingeführte IBK scheint den Sozialarbeiter*innen eine große Unterstützung bei der Planung des Rückführungsprozesses zu sein und wird deshalb gern in Anspruch genommen, *„ja das IBK das ist sowas was fast selbstverständlich ist bei einer Rückführung würd ich sagen.“* (I1: Z 749-750) Dass sich das IBK so rasch etablieren konnte und für die Fachkräfte bereits als Selbstverständlichkeit angesehen wird (vgl. I3: Z 499; I5: Z 267;), begründet sich möglicherweise daraus, dass durch die Installierung von Dritten vor, während und nach dem Rückführungsprozess eine gewisse Kontrolle und Absicherung gegeben ist, *„weil ich, wenn ich einen Kinder und Jugendhilfedienstleister in der Familie hab, dann würd ich vielleicht schneller, dann kann ich mich gewissermaßen darauf verlassen, dass ich Rückmeldung bekomme irgendwie, wenn Probleme entstehen.“* (I1: Z 741-744)

Auch die Methode des Familienrats zählt als Unterstützungsmaßnahme des individuellen Betreuungskonzeptes und kann im Rahmen dessen im Rückführungsprozess eingesetzt werden:

„Der Familienrat wurde ah schon bei der Rückführung ah miteinkalkuliert und auch schon budgetiert über das IBK und ist dann, das war sozusagen in in Fortsetzung mit mit eben der SPFIB, also mit der Intensivbetreuung, die für sechs Monate dann in der Familie war oder für ein dreiviertel Jahr circa, und überschneidend hat dann der Familienrat begonnen.“ (I6: Z 244-247)

Es scheint jedoch noch nicht bei allen Fachkräften für Soziale Arbeit das Wissen bzw. die Gewissheit dafür zu bestehen, dass der Familienrat im Rahmen eines IBKs installiert und so auch finanziert werden kann, *„an Familienrat kann ich schon als IBK auch machen, oder? (...) Zusätzlich noch, ja, ja, ja. Na, aber direkt als IBK schon auch, oder?“ (I7: Z 230-236)*

Ob der Familienrat nun in den Rückführungsprozess einbezogen wird, hängt folgend von mehreren Aspekten ab. Unter anderem entscheidend dafür, dass der Familienrat als Methode zur Unterstützung bei einer Rückführung in Erwägung gezogen wird, ist, dass in Hinblick auf die geplante Rückführung noch offene Fragen und Sorgen bestehen:

„Als Sozialarbeiterin ist es die Voraussetzung, dass ich eine Sorge hab, ok, grundsätzlich schauts ganz gut aus, die Voraussetzung ist da, aber da und da hab ich noch eine Sorge (...). Wenn man noch Sorgen oder Bedenken hat, dass das und das zum Beispiel noch abgedeckt werden sollte.“ (I4: Z 324-329)

„Grundsätzlich, hm hatten alle eine gute Einstellung zur Rückführung, aber es waren eben noch Fragen offen, die unbedingt geklärt werden mussten, um dem zuzustimmen, dass das Kind zurückkommt.“ (I1: Z 335-337)

Die Sorgenformulierung, die mitunter Anlass und das Kernstück der Vorbereitungen für einen Familienrat sein kann, soll die Fachkraft für Soziale Arbeit dabei unterstützen, Klarheit bezüglich der weiteren Vorgehensweise und der Mindestanforderungen, die es von der Familie einzuhalten gilt, zu erlangen (vgl. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. 2011: 45).

Ist der Familienrat als Option für eine Rückführungsunterstützung im fachlichen Wissen der Sozialarbeiter*innen verankert, scheint dies die Entscheidung zur Rückführung doch mehr zu beeinflussen als vordergründig von den Fachkräften angenommen. Darauf deutet, dass alle Interviewpartner*innen einstimmig angegeben haben, eine Rückführung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie sich aus fachlicher Sicht sicher sind, dass die Heimkehr der*des Kindes /Jugendlichen ohne einer neuerlichen Kindeswohlgefährdung miteinhergeht. Wird jedoch an den Familienrat als Unterstützung gedacht, scheint es auch durchaus möglich zu sein, eine Rückführung bereits anzudenken, obwohl noch offene Fragen und ungeklärte Sorgen im Raum stehen:

„Und jetzt eben in meinem akuten Fall, wie`s wie`s um die Rückführung gängen is, war das immer so eine Gschichte, also, es ist halt keine eindeutige Einschätzung möglich in dem Fall, sondern es gibt`s halt ja, einfach viele Argumente dafür, viele

Argumente dagegen. Aber es gibt diesen ganz klaren Wunsch aus der Familie.“ (I5: Z 150-153)

Wie schon beschrieben, zeigt sich auch im Kontext der Rückführung, dass das Einsetzen eines Familienrats unabhängig der Anlassthematik für die Volle Erziehung verläuft und die formulierten Sorgen verschiedenste Aspekte einer Kindeswohlgefährdung abdecken wie z.B.: die psychische Erkrankung alleinerziehender Obsorgeberechtigter, Besuchskontakte zum getrenntlebenden Elternteil oder Vernachlässigung durch Überforderung der Erziehungsberechtigten (vgl. I1, I5, I6).

Ebenfalls wird ein Familienrat als hilfreich angesehen, wenn es trotz Entscheidung für eine Rückführung Spannungen zwischen dem Herkunftssystem und der Fachkraft für Soziale Arbeit gibt und die Familie *„die angedachten Lösungen von der Kinder- und Jugendhilfe absolut nicht annehmen“* (I6: Z 177-178) kann, da eine gelingende Zusammenarbeit zwischen professionellen Helfer*innen und dem familiären System im Zuge der Rückführung als wichtiges Kriterium für den Erfolg des Unterfangens angesehen wird (vgl. FICE Austria 2019: 169; Dittmann / Wolf 2014: 49). Auch Ambivalenzen der fallführenden Sozialarbeiterin hinsichtlich einer sicheren Rückführung können sich im Rahmen eines Familienrats auflösen und der Familie die Möglichkeit geben, die Sorgen der Fachkraft zu entkräften (vgl. I5: Z 150-157).

Ein essenzieller Aspekt, ob es zu einer Installierung eines Familienrats bei einer Rückführung kommt, ist jener der gedanklichen Verfügbarkeit des Familienrats als hilfreiche Maßnahme, *„Ich finds fast schad, dass ich noch nie drüber nachgedacht hab einen Familienrat bei einer Rückführung zu machen.“* (I2: Z 304-307) Nur eine der befragten Sozialarbeiter*innen, die bereits einen Familienrat bei Rückführung durchgeführt haben, hat angegeben, selbst an die Möglichkeit eines Familienrats gedacht zu haben:

„Also die, wie gesagt, dieses Thema war schon immer da, das Thema Rückführung, und ahm (...) und es war eigentlich der Familienrat für mich eben von Anfang an ahm interessanter (...) also das war auch das erste, was ich ihr eigentlich ah rückgemeldet hab.“ (I5: Z 257-264)

Die anderen Befragten wurden jeweils von Kolleg*innen ihrer Dienststelle oder der Fachabteilung dazu angeregt, einen Familienrat zu installieren (vgl. I1: Z 299-300, I6: Z 253-257). Womit diese gedankliche Nichtverfügbarkeit des Familienrats als Unterstützungsoption sowohl beim Thema der Rückführung als auch in der täglichen Fallarbeit der Fachkräfte einhergehen könnte, befasst sich das Kapitel 9.1.2 Strukturelle Voraussetzungen genauer.

Als Voraussetzung für die Installierung eines Familienrates bei einer geplanten Rückführung wurden bereits unter anderem die Aspekte der notwendigen fachlichen Einschätzung, der noch bestehenden Sorge und der gedanklichen Verfügbarkeit der Methode angesprochen. Welche Voraussetzungen bedarf es hinsichtlich des Herkunftssystems bzw. der Familie, um einen Familienrat bei Rückführung anzudenken? Hier sind sich die befragten Fachkräfte uneins, ob, um einen Familienrat in Erwägung zu

ziehen, bereits zu Beginn der Rückführungsplanung ein familiäres/soziales Netzwerk ersichtlich bzw. vorhanden zu sein hat:

„Da wo schon von Anfang an das familiäre Umfeld als Ressource irgendwie auftritt, da find ichs am ehesten relevant, da würeds mir am ehesten in den Sinn kommen.“ (I1: Z 164-165)

„Eher umgekehrt. Also wenn ich das Gefühl hätte da ist niemand da oder wenig da, ahm, dann würd ich zum Beispiel sagen, ok macht vielleicht ein Familienrat Sinn? Kann nicht irgendeine Freundin oder Nachbarin oder sonst jemand da sein, der da Unterstützung geben kann. Eher so.“ (I4: Z 376-378)

„Also bei den letzten Familienräten wars deswegen, weil die familiären Ressourcen da waren. (...) Zum Teil ersichtlich, zum Teil in der Fallarbeit ergeben.“ (I4: Z 14-15)

„(...) bei einer Rückführung geh ich davon aus, dass ich die Familie schon etwas länger kenne, wenn ich dieses Kind untergebracht habe und es geht dabei um eine Rückführung. Ahm. Das ist ja wie Puzzle bauen eigentlich. Du lernst die Familie kennen, setzt da einen Teil zusammen, da einen Teil.“ (I2: Z 98-101)

Je länger der*die fallführende Sozialarbeiter*in die Familie bereits betreut bzw. kennt, desto eher können vorhandene familiäre und soziale Ressourcen erkannt und herausgearbeitet werden und zur Unterstützung eingesetzt werden. Schneller wird, so zeigen es die Befragungen, an Familienrat gedacht, wenn bereits Unterstützung durch Angehörige oder Bekannte geleistet wurde bzw. diese sich aktiv am Unterstützungsprozess beteiligen und ihre Hilfe anbieten. Es scheint eine Herausforderung für die professionellen Helfer*innen zu sein, bei einem augenscheinlichen Fehlen sozialer Ressourcen den Familienrat als Chance zu sehen, sich auf die Entdeckungsreise nach möglichen unterstützenden Personen zu machen. Doch genau diese Unsichtbarkeit potenzieller Unterstützer*innenkreise, die es aufzuspüren und sichtbar zu machen gilt, sind es, die das Konzept des Familienrats ausmachen, denn, *„irrsinnig große Teile hat diese Nachbarin zum Beispiel übernommen, ah, auf die wär ich sicher nicht kommen, ja, die, die mit ins Boot zu holen, ja.“ (I5: Z 547-548)* Der Familienrat bietet sowohl den Fachkräften als auch den Familienmitgliedern die Chance, ein möglicherweise noch verdeckt aber schon vorhandenes Netzwerk an unterstützenden Personen in seinem vollen Umfang wahrzunehmen und zu aktivieren (vgl. Haselbacher 2009: 10).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass als Grundvoraussetzung, einen Familienrat bei geplanter Rückführung aus der stationären Unterbringung einzusetzen, eine fachliche Klarheit gegeben sein muss, die untergebrachten Minderjährigen sicher und nachhaltig wieder ins Herkunftssystem rückführen zu können. Es zeigt sich, dass erst der Rückführungsgedanke an sich die Idee des Familienrats aufkeimen lässt und nicht der Gedanke an einen möglichen Familienrat den Rückführungsprozess in Gang zu setzen scheint. Jedoch lässt sich aus den Befragungen der Schluss ziehen, dass durch ein gedankliches Vorhandensein der Familienratsmethode trotz bzw. gerade aufgrund noch offener Fragen und Sorgen bzgl. der geplanten Rückführung der Prozess eher starten kann

und sich Unsicherheiten auf Seiten der Fachkraft lindern lassen. Dies scheint ein essenzieller Punkt, der für das Einsetzen eines Familienrats spricht, zu sein – die Möglichkeit, Rückführungen eventuell trotz fachlicher Ambivalenzen, aber auch Unstimmigkeiten zwischen dem familiären System und der Kinder- und Jugendhilfe, anzudenken und durchzuführen.

9.2.2 Zeitpunkt Familienrat bei Rückführung

Sind die Voraussetzungen für die Implementierung eines Familienrats bei geplanter Rückführung geklärt, stellt sich nun die Frage des optimalen Zeitpunktes für die Abhaltung des Rates im Rahmen des Rückführungsprozesses, um dem Kind oder dem*der Jugendlichen den so wichtigen Übergang von der stationären Unterbringung zurück ins familiäre System zu erleichtern. Diesen gilt es so zu wählen, dass sowohl das rückzuführende Kind/die*der rückzuführende Jugendliche als auch das Herkunftssystem adäquat und behutsam auf die Reintegration vorbereitet werden, da es, je nach Dauer und Art der Unterbringungsform, bereits zu einer gewissen Entfremdung zwischen dem*der Minderjährigen und der Familie gekommen sein kann (vgl. Heugel 2010: 50).

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel dargestellt, braucht es für die Sozialarbeiter*innen zuallererst Klarheit darüber, dass eine Rückführung möglich und im Sinne des Kindeswohl tragfähig erscheint. Deutlich wurde in den geführten Interviews, dass es für eine solche Entscheidung eine gewisse Zeitspanne nach der Unterbringung braucht und nicht direkt an die durchgeführte stationäre Aufnahme der*des Kindes/Jugendlichen erfolgen sollte:

„(...) in der Mitte dieses Rückführungsprozesses kann ich mir gut vorstellen. Ich kann mir nicht vorstellen, gleich beim ersten Kontraktgespräch zu sagen, so machen wir einen Familienrat. Das kann ich mir nicht vorstellen. Auch nicht nur wegen der Traumatisierung, nicht nur wegen der Hochemotionalität, sondern, weil ich auch der Meinung bin, dass ein Durchatmen für alle Beteiligten gut ist.“ (12: Z 464-472)

„(...) wenn ich sag, ich mach den [Familienrat; Anm.] am Start einer vollen Erziehung, was eh immer so a bissl a Tiefpunkt ist dann, weil jetzt ist es wirklich dazu gekommen, und ob das energetisch quasi dann, dann gut ist, das wär meine Sorge.“ (15: Z 222-223)

Das Setzen einer Vollen Erziehungsleistung bekundet sehr oft das Ende einer langen Phase von diversen Unterstützungsmaßnahmen und Versuchen, dem Kind/dem*der Jugendlichen doch noch einen Verbleib in der Familie zu ermöglichen (vgl. 13: Z 415-423). Es wirkt, als bräuchte nach einer erfolgten Unterbringung nicht nur das familiäre System Zeit, einen Umgang mit der neuen Situation, dem sich verlagerten Lebensmittelpunkt des*der Minderjährigen, der Trennungserfahrung etc. zu finden (vgl. FICE Austria 2019: 58). Auch die Fachkräfte benötigen Zeit, um nach der erfolgten Unterbringung durchzuatmen, *„Weil wenn ein Kind untergebracht ist, dann bin ich ja mal safe, so blöd das klingt.“ (12: Z 458-459)*

Wichtig zu erwähnen ist, dass dieses Innehalten nach erfolgter stationärer Unterbringung keineswegs der Handlungsmaxime widerspricht, dass mit der Planung einer Rückführung des*der Kindes/Jugendlichen zurück ins Herkunftssystem spätestens mit Installierung der Vollen Erziehung, am besten sogar noch davor, begonnen werden sollte (vgl. Dittmann / Wolf 2014: 44), „(...) es war auch die die ahm Unterbringung schon mit dem Ziel einfach ah, also die Unterbringung war für die Mama schon aus dem Grund ah, damit sie einfach Zeit bekommt, sich stabilisieren zu können und ihr Kind wieder zurücknehmen zu können.“ (I5: Z 177-179)

Ein weiterer Aspekt, ob und wann ein Familienrat im Rückführungsprozess angedacht wird, scheint die Unterbringungsart der Vollen Erziehungsleistung darzustellen. Einen Familienrat während einer Unterbringung des*der Minderjährigen in einem Krisenzentrum einzuberufen scheint sich für die Fachkräfte als herausfordernder darzustellen als während einer auf Dauer ausgerichteten Unterbringungsform. Das könnte mit den unterschiedlichen Aufträgen der Kinder- und Jugendhilfe an die jeweiligen Einrichtungen zusammenhängen:

„(...) dass das Krisenzentrum einen Job hat, eine Abklärung. Und wenn die Abklärung, ich sag einmal, das is äh im Laufen ist, was wird überhaupt sein, also, wenn das nicht feststeht, wenn das noch offen ist, ja, dann ist ein Familienrat möglicherweise vielleicht kontraproduktiv, weil dann arbeiten diese Systeme so parallel und dann wird es aber schwierig, ah, auch für die Eltern, würd ich meinen, ist es zu viel an an an was orientieren sie sich, ja, und auch für die Kinder.“ (I6: Z 155-160)

Während der Aufenthalt einer*eines Kindes/Jugendlichen im Krisenzentrum als Fortführung der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung – unter, für das betreffende Kind/den*die betreffende Jugendliche, geschützten Umständen - dient und es die Entscheidung zwischen Rückführung oder dauerhafter Fremdunterbringung zu treffen gilt, ist dieser Schritt bei einer dauerhaften Unterbringungsform bereits abgeschlossen (vgl. Amt der NÖ Landesregierung 2022: o.S.). Der Aufenthalt in einem Krisenzentrum ist grundsätzlich mit einer Dauer von maximal drei Monaten (vgl. ebd.), in Ausnahmefällen mit bis zu sechs Monaten begrenzt (vgl. § 36 NÖ KJHG). Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Frage der weiteren Wohn- und Lebenssituation des betreffenden Kindes/Jugendlichen geklärt werden. Hier schließt sich der Kreis zum vorangegangenen Kapitel, da es während dieser Abklärungsphase im Krisenzentrum sehr oft noch nicht bzw. erst relativ spät die für die Fachkraft notwendige Sicherheit gibt, ob eine Rückführung möglich und sicher erscheint, weshalb der Gedanke, sich auf einen Familienrat einzulassen, noch nicht möglich ist:

„(...) die Kollegin hat gemeint, das schreit eigentlich nach einem Familienrat. Zerst hab ich mir gedacht hmhhh, das ist vielleicht ein bisserl zu früh weil, äh, wens um Rückführung geht und ich mir selber nicht sicher bin, ob die Familie da alleine die Voraussetzungen dafür schaffen kann. (...) Das war noch in der Zeit im

Krisenzentrum, also sie war zuerst ein paar Monate im Krisenzentrum.“ (I1: Z 330-341)

Der Faktor Zeit, den es während der Krisenunterbringung genauestens zu beachten und einzuhalten gilt, bekommt bei einer auf Dauer ausgerichteten stationären Einrichtung eine andere Dimension:

„Anders vorbereiten im Sinne von ich kann mir länger Zeit lassen, also da ist es wirklich so, also da kann ich, da kann ich diesen Familienrat machen, Hausnummer, vier Monate bevor das Kind rückgeführt wird, da können dann Vorbereitungen getroffen werden.“ (I2: Z 291-294)

Die Fachkraft für Soziale Arbeit wird in der Planung der Rückführung und des Zeitpunkts zur Abhaltung eines Familienrats auch nicht unwesentlich von Dritten beeinflusst. Neben dem Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe und den Mitarbeiter*innen der Betreuungseinrichtung, die maßgeblich zur Rückführungsentscheidung beitragen (vgl. I3: Z 498-500; I4: Z 289-291; I6: Z 171; I7: Z 189-190), wird der zeitliche Ablauf mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen sowie deren Herkunftssystem genau abgestimmt:

„Dann hama mit den Eltern gemeinsam geredet und sie haben auch gesagt, ja wir haben auch das Gefühl, das passt vielleicht jetzt grad nicht so gut. Und, dann hama gesagt ok, ahm, dann leg mas auf Anfang des Sommers an, und da war dann glaub ich auch der Zeitpunkt, wo wir den Familienrat fixiert haben.“ (I1: Z 378-381)

„Er [der Vater, Anm.] hat`s immer wieder angesprochen, er hat auch immer wieder gesagt, dass er das will, aber wenn`s konkret worden is, hat`s hat er selber immer wieder gesagt, na es is ihm noch ah zu unsicher. Und jetzt ist eben dann ahm zum ersten Mal, warn ma auf dem Punkt, dass er, dass er gesagt hat, ahm, er möchte das jetzt mit Sommer ah und mit mit Beginn der Ferien und er traut sich das zu.“ (I5: Z 182-185)

„Und, ahm genau, dann ahm wie das nachher geklärt war, ja, also teilstationär geht nicht, also, wir können nur vollstationär oder ah Richtung Rückführung arbeiten, ah war eigentlich für den Burschen natürlich klar, dass er dass er Richtung Rückführung arbeiten will und er war beim beim Familienrat gleich sehr ahm, ja, voll dabei.“ (I5: Z 317-320)

Hierbei wird deutlich, dass das Bestimmen eines passenden Zeitpunkts für das Ansetzen der Rückführung und des Familienrats viel Sensibilität und Aufmerksamkeit von den Fachkräften für Soziale Arbeit einfordert. Nur so kann der bevorstehende Übergang von der stationären Einrichtung zurück ins Herkunftssystem sowohl für den*die Minderjährige*n als auch die anderen beteiligten Personen sanft gestaltet und als bewältigbar empfunden werden (vgl. Walther 2015: 43). Unter Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse, Bewältigungsstrategien und Ressourcen der einzelnen Akteur*innen soll eine

Überforderung verhindert und ein nachhaltiges Ergebnis gefördert werden (vgl. ebd.). Die Methode des Familienrats eignet sich daher sehr gut dazu, Übergänge, wie von der stationären Einrichtung zurück ins Herkunftssystem, fließender zu gestalten. Die Beteiligten können aktiv in den Ausarbeitungsprozess involviert werden und so die unterschiedlichen Dimensionen, wie die der „Vorbereitung auf die neue Lebens- und Wohnsituation“ (FICE Austria 2019: 168) und die der „Beendigung und Abschieds von der Einrichtung“ (ebd.) selbstbestimmt planen und durchführen.

Die Interviewpartner*innen, die bereits einen Familienrat bei geplanter Rückführung durchgeführt haben, sind sich darin einig, sich beim Zeitpunkt für die Abhaltung des Familienrats an den Wünschen der Familie und der fachlichen Einschätzung anderer professioneller Helfer*innen zu orientieren (vgl. I1: Z 371-381 I5: Z 177-185; I6: Z 297-303) und keinen bestimmten Zeitpunkt für besonders passend oder unpassend zu empfinden. Sich hierbei an den Bedürfnissen der Familie und der betroffenen Minderjährigen zu orientieren ist deshalb so wichtig, um so mögliche Stressoren frühzeitig erkennen und vermindern zu können, handelt es sich doch bei einer Rückführung immer um ein „kritisches Lebensereignis“ (Blandow 2006a: 104-1), das mit großer emotionaler Aufregung verbunden ist (vgl. ebd.). Bei zwei der im Rahmen einer Rückführung durchgeführten Familienräten fiel der Zeitpunkt für die Abhaltung des Familienrats eher ungeplant so aus, dass eine Rückführung der*des Kindes/Jugendlichen mit Beendigung des Schuljahres und auf den Beginn der Sommerferien gefallen ist (vgl. I1: Z 378-381; I5: Z 368-373), was sich jedoch in der Rückschau als sehr passend dargestellt hat. Der Übergang zwischen Unterbringung hin zur Reintegration ins Herkunftssystem kann so durch mehrere Faktoren erleichternd für die betreffenden Minderjährigen aber auch die Familie gestaltet werden. Einerseits stellt das Zusammenfallen der Rückführung mit dem Abschluss des Schuljahres eine Möglichkeit dar, der*dem Kind/Jugendlichen zusätzlichen Stress durch einen Schulwechsel mitten im laufenden Schuljahr zu nehmen, was das Wiedereinfinden in die neue/alte Wohn- und Lebenssituation erleichtern kann, andererseits war es den Bezugspersonen so eher möglich, sich durch eine gemeinsame Ferienzeit wieder in Ruhe, ohne den zusätzlichen durch die Schule entstehenden Alltagsdruck, erneut anzunähern und die Beziehung zu stärken:

„(...) die Familie hat einen sehr sanften Einstieg bei der Rückführung sozusagen in die Normalität, weil Sommerferien waren und viel Urlaub gemacht wurde und so und ahm bis dann der Alltag mit Schule und Hort und Arbeit auch der Mutter begonnen hat sind einige Wochen vergangen. Also die hat sich den ganzen Sommer freigenommen dafür, dass das dann wirklich auch gut gelingen kann.“ (I1: Z 618-622)

„Ahm, die Rückführung ist mit Schulschluss ahm terminisiert und Oktober ham wir deshalb gewählt [für den Folgerat; Anm.], weil ma gsagt ham, Ferien ist dann sowieso amal ahm Ausnahmeprogramm, ja, und die Ferien haben wir eben im Zuge vom Familienrat sehr gut äh abgedeckt und versorgt. Aber die wärn jetzt in erster Linie glaub ich ah Spaß bringen und so soll`s eh auch sein in den Ferien. (...) Und spannend wird`s natürlich dann, wenn die Schule wieder beginnt, ja, wenn, wenn Alltag und Struktur gefragt ist.“ (I5: Z 424-429)

Da es nicht allen Erziehungsberechtigten möglich ist, die Betreuung der*des Kindes/Jugendlichen während der gesamten Ferienzeit abzudecken, kann hier der Familienrat einen großen Beitrag zur Planung der Zeiten nach der Rückführung leisten und so schon vorab für Struktur, Klarheit und Sicherheit sorgen:

„Also, ja, mein Wunsch war, ist quasi aus drei Säulen bestanden. Und des woar, des eine woar, woar, wie kann einfach die die Beziehung zwischen Eltern und Kind gut ahm, an guten Übergang finden, ja, von voller Erziehung zu zu plötzlich wieder ganz nach Hause, ah, und wer kann sie dabei unterstützen und wer kann da quasi auch so mal einspringen, wenn`s wenn`s net funktioniert. Die zweite Säule war der war die, quasi dann der normale ah Wochenplan, sowohl in Ferienzeiten wie auch in Schulzeiten. Und der dritte Plan war der dieser Notfallsplan, wenn wenn`s zu Schwierigkeiten kommt oder wenn`s den Eltern zu viel wird.“ (I5: Z 437-443)

Neben all den genannten Einflussfaktoren, die auf den Zeitpunkt der Rückführung und Abhaltung des Familienrats einwirken, dürfen auch die zusätzlichen Herausforderungen durch die Covid-19 Pandemie, die seit dem Jahr 2020 die tägliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mitbestimmen, nicht unerwähnt bleiben:

„Ja, so der Zeitplan war schwierig. Das war, aber das war glaub ich zu einem sehr hohem Prozentsatz Corona geschuldet. Aber das war einfach schon eine Geduldsprobe für die Familie und auch für mich, weil`s einfach auch eben dieses transparente Arbeiten ein Stück weit erschwert hat, weil, weil ich auch quasi diese klare Perspektive nicht mehr geben hab können.“ (I5: Z 409-411)

Nicht nur Zeitpläne wurden durch plötzliche Quarantäne von Beteiligten oder Lockdowns durcheinandergebracht (vgl. I5: Z 368-373), sondern auch die Abhaltungsform des Familienrats hat eine neue Dimension, die der Online- oder Hybridabhaltung, hinzugefügt (vgl. I1: Z 200-201; I3: Z 750-755).

Der Zeitpunkt für das Ansetzen des Familienrates und die Planung des Rückführungszeitpunktes ist demnach von diversen Faktoren abhängig, die zu beachten und in vielerlei Hinsicht auch zu beeinflussen sind, jedoch manchmal auch ein Anpassen aller Beteiligten erfordern.

Wichtiger als ein aus fachlicher Sicht organisatorisch passender Zeitpunkt für das Ansetzen des Familienrates und die Planung des Rückführungszeitpunktes ist es, sich an den Bedürfnissen der Beteiligten zu orientieren. Dadurch wird es ermöglicht, die nötige Sicherheit und Struktur bieten zu können, damit der Übergang von der stationären Unterbringung hin zur Reintegration ins Herkunftssystem so konfliktarm und stressreduziert wie möglich ablaufen kann. Durch den so passend gewählten Zeitpunkt scheint es möglich zu sein, potenzielle Krisen schon vorab zu identifizieren, anzusprechen, miteinzuplanen und folgend zu vermindern oder überhaupt zu verhindern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es wohl nicht DEN optimalen Zeitpunkt zur Durchführung eines Familienrats im Rückführungsprozess gibt oder feststellen lässt. Durchwegs gezeigt hat sich jedoch, dass es, direkt nach stattgefundener stationärer Unterbringung der Kinder / Jugendlichen zuerst Zeit für alle Beteiligten braucht, um diesen erfolgten Übergang begreiflich zu machen und zu verarbeiten. Dem System die Möglichkeit zu bieten, kurz innezuhalten und durchzuatmen, um wieder mit neuer Klarheit und Kraft den Rückführungsgedanken ins Auge zu fassen, scheint eine wichtige Notwendigkeit darzustellen. Auch zeigt sich, dass der Zeitpunkt, einen Familienrat einzusetzen, an den jeweiligen Auftrag und die Art der stationären Einrichtung gekoppelt ist. Gerade in Einrichtungen zur Krisenunterbringung bedarf es meist zu Beginn noch der fortführenden Abklärung der akuten Kindeswohlgefährdung, die vor einem möglichen Rückführungsprozess abgeschlossen sein muss. Anders verhält es sich mit Einrichtungen, die auf einen dauerhaften Aufenthalt der untergebrachten Minderjährigen ausgelegt sind, hier sollte dieser Aspekt bereits geklärt sein und die Überlegungen zur Rückführung begonnen werden. Eine weitere Beeinflussung des Zeitpunkts, an dem ein Familienrat bei Rückführung abgehalten werden soll, ist durch nicht unwesentliche Dritte, meist andere professionelle Fachkräfte, geprägt. Die behördlichen Sozialarbeiter*innen sind, unter anderem auf Grund von Vorschriften, dazu angehalten, sich die fachlichen Stellungnahmen zu einer möglichen Rückführung vom Psychologischen Dienst der Kinder- und Jugendhilfe und den Mitarbeiter*innen der Stationären Einrichtung einzuholen. Inwieweit dieser Faktor Einfluss darauf hat, ob ein Familienrat in die Überlegungen zur Rückführung miteinbezogen wird oder eher nicht, konnte im Rahmen dieser Masterarbeit nicht weiter erforscht werden. Der wichtigste Faktor jedoch, so hat es sich in der vorliegenden Forschung herauskristallisiert, ist der Einbezug der Kinder und Jugendlichen sowie des familiären Systems, um den passenden Zeitpunkt feststellen zu können. Durch die Orientierung an den Bedürfnissen und Wünschen dieser können bereits im Anfangsstadium der Rückführung mögliche Stressoren vermindert und die Teilhabe gefördert werden.

9.2.3 Auswirkungen eines Familienrats bei geplanter Rückführung

Wurden bereits die Voraussetzungen, Anlässe und der Zeitpunkt für die Implementierung eines Familienrats bei geplanter Rückführung dargestellt, sollen hier nun die Auswirkungen, die ein Familienrat auf den Prozess der Rückführung und die daran Beteiligten hat, angeführt werden. Durch die Herausarbeitung dieser Aspekte soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, warum es durchaus sinnvoll und notwendig sein kann, die Methode des Familienrats (nicht nur) im Rückführungsprozess einzusetzen.

Auswirkungen auf die Fachkraft für Soziale Arbeit

Wie in den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde, wirkt sich das Einsetzen eines Familienrats zur Planung und Durchführung einer Rückführung ins Herkunftssystem auf den verschiedensten Ebenen aus. Es bedarf, um aus fachlicher Sicht einer Rückführung aus der Vollen Erziehung zustimmen zu können, ein gewisses Maß an Sicherheit und

Klarheit darüber, dass das Wohl des Kindes im Herkunftssystem (wieder) aufrechterhalten werden kann. Doch nicht nur die eigene fachliche Absicherung wird von der Fachkraft für Soziale Arbeit gefordert, die professionellen Helfer*innen haben sich auch noch den „Erwartungskontexten“ (Hansbauer et al. 2019: 21) anderer Akteur*innen zu stellen. Die Gesellschaft erwartet sich eine adäquate Förderung des Kindes und Wahrung seines Wohls, auf der Organisationsebene wird von der Fachkraft eine sowohl kosten- als auch leistungseffiziente Unterstützung gefordert. Neben den schon erwähnten eigenen fachlichen Ansprüchen, die auch den ethischen Aspekt der Fallarbeit miteinbeziehen, hat natürlich auch noch die betreute Familie die Erwartung an die Sozialarbeiter*innen, den Eingriff Fremder, besonders nach einer Vollen Erziehungsleistung, in das Familienleben möglichst gering zu halten (vgl. ebd.). Diesem Mehrfachanspruch an die Fachkräfte scheinen konventionelle Unterstützungsmaßnahmen nicht gerecht zu werden, da hierbei meist nicht alle Achsen ausreichend bedient und befriedigt werden können. Der Familienrat jedoch schafft es, eine größtmögliche Balance zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen herstellen zu können, beginnend mit den Ansprüchen der Fachkraft nach Absicherung der eigenen Fachlichkeit der Familie eine Rückkehr des untergebrachten Kindes/Jugendlichen zu ermöglichen:

„Mir hats große Sicherheit gegeben, weil ich ahm, das Gefühl hatte, dass es von allen Seiten so gut geklärt und sicher wie nur möglich, es gibt einen genauen Plan, man kann da den Plan sozusagen evaluieren und schauen, wie gut das tatsächlich läuft, ahm, das ist auch verschriftlicht und jeder Beteiligte hatte die Möglichkeit da zu schauen, was die Schritte sind und was geplant ist. Also ja, es hat die Rückführung viel klarer und sicherer gemacht.“ (I1: Z 583-587)

Für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit schafft der Familienrat einen struktur- und sicherheitsbietenden Rahmen, in dem es ihnen möglich erscheint, dem Dilemma des Doppelten Mandats, dem ständigen Ausbalancieren zwischen Kontrolle und Vertrauen in das Tun der Familie, gerecht zu werden (vgl. Seithe 2012: 70). Möglich machen das mehrere Faktoren, nämlich die zu Beginn des Familienratsprozesses notwendige Genauigkeit in der Formulierung der Mindestanforderungen und den zu erreichenden Zielen, „dass man des wirklich auf ganz klare Fragen oder ganz klare Problemstellungen halt da präzisieren muss.“ (I7: Z 33-34). Die Befragten sind sich hierbei einig, dass diese Präzision und Klarheit in der Formulierung des Auftrags an den Familienrat zwar anfänglich als großer Aufwand empfunden wird (vgl. I2: Z 299-300; I3: Z 120-123; I4: Z 237-239; I7: Z 25-27), dieser jedoch zu ebenjener nötigen Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten im weiteren Prozess führt, es „schafft Transparenz innerhalb vom Familiensystem. Schafft Klarheit, sowohl für die Familie als auch für den Sozialarbeiter, die Sozialarbeiterin.“ (I4: Z 258-259) Diese große Genauigkeit und Transparenz, die es gerade in der Vorbereitungsphase des Familienrates braucht, haben große Auswirkungen auf den weiteren Fallverlauf, besonders nach der erfolgten Rückführung der*des Kindes/Jugendlichen ins Herkunftssystem. Einerseits schafft die gewissenhafte Ausarbeitung die bereits beschriebene Klarheit für alle Beteiligten über das Vorgehen und die zu erwartenden Konsequenzen bei den unterschiedlichen Verläufen und andererseits

erwirkt der Familienrat eine besondere Art der Verbindlichkeit aller Teilnehmer*innen. So entsteht unter den am Familienrat Beteiligten eine stärkere Sensibilisierung hinsichtlich Aufrechterhaltung und Schutz des Kindeswohls sowie der Achtung auf die Entwicklungsbedürfnisse der rückgeführten Minderjährigen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 40):

„Zum Beispiel bei dem ersten Familienrat den ich gemacht hab, da war der Vater in der Zusammenarbeit dann total kooperativ, war sehr verlässlich und ist selber auf mich zugegangen und hat mich informiert, das war alles vorher nicht so. Und das hat sich total geändert.“ (14: Z 352-354)

„Ja, es is der, der große Nutzen war einerseits das Ergebnis würd ich sagen, also, dass dann bei dem Familienrat ein wirklich ahm schriftlich formuliertes Ergebnis daliegt, das in dieser Situation auch dann von allen unterschrieben wurde und des sozusagen finalisiert. Ja, all diese diese weitere Vorgehensweise und das ist dann klar beschrieben.“ (17: Z 75-79)

Durch den Familienrat wird es der Sozialen Arbeit möglich, das in der Fallarbeit oft mitschwingende Kolonialisierungsrisiko aufgrund der Exklusion der Betroffenen bei Entscheidungsfindungen durch, auf das System und nicht die Familie, zugeschnittene Hilfsangebote, die eher der Absicherung der professionell Tätigen im Vordergrund haben als die nachhaltige Unterstützung der Klient*innen (vgl. Früchtel / Roth 2017: 68), abzufedern. Gerade bei der Thematik der Rückführung einer*eines Kindes/Jugendlichen zurück ins Herkunftssystem ist diese Individualisierung der Hilfen und das Einbeziehen der relevanten Akteur*innen wichtiger denn je. Es gilt, der Familie das neuerliche Vertrauen entgegenzubringen, mit Unterstützung ihres Netzwerkes das Wohl ihres anvertrauten Kindes/Jugendlichen wieder wahren zu können, obwohl ihr dies in der Vergangenheit nicht möglich war und ihr die Fähigkeit, ihre Kinder/Jugendlichen zu schützen, von der Behörde abgesprochen wurde (vgl. ebd.: 18). Dieses Vertrauen in die Fähigkeiten der Familie und ihrem Netzwerk ist oftmals eine große Herausforderung für die Fachkräfte, die durch den abgehaltenen Familienrat jedoch tragbarer wird, wie die befragten Sozialarbeiter*innen dargestellt haben:

„Also ich habe großes Vertrauen in die Familien, dass sie anrufen, wenn es zehn vor zwölf ist, das sag ich den Familien auch. Und da muss ich ein Stück weit meine Kontrolle abgeben und sagen, na ihr könnt das, ich bau auf euch. Weil sonst wärs ja ein völlig, wie soll ich sagen, da führt sich ja meine Arbeit ad absurdum. (...) Irgendwann muss ich sagen, ich hab Vertrauen, dass sich die melden. Und genau das kann ich dann auf den Familienrat umlegen. Ich kann sagen, ok, ihr wissts wo ihr euch melden könnt, ihr tut jetzt einmal, ihr werkts, ich melde mich nicht.“ (12: Z 516-524)

„(...) ich hab keinen Kontrollverlust, ich hab auch keine Ängste, ich würde meinen das ist für uns jede, jede eine Entlastung, eine gute Entlastung.“ (16: Z 396-397)

„Ahm, ja, es is immer ein, ein Wagnis, weil, ob sie des machen oder nicht, weiß ma eigentlich net, ja. (...) aber, dadurch, dass dann doch, es sind zwei Familien und ich

glaub, jeder schaut so auf, doch auf des Kind, des war immer des, vielleicht noch bei der Familie würd ich, dieses große, große Plus war, dass jeder von dieser Familie, also beide Familienteile väterlicher-, mütterlicherseits für die Minderjährige sorgen wollten und sie betreuen wollten. Des war ein großes Plus sozusagen, warum eigentlich ich auch dann, ah als Möglichkeit gesehen habe, weil sich wirklich alle um die Betreuung kümmern wollten, ja. Ahm, ja, und eigentlich vertrau ich drauf, dass, wenn eine Oma sich zu sehr Sorgen macht, dass sie dann doch Alarm schreit. (lacht) Aber, ja, es is schon Vertrauen, bestimmt, ja, dass das passiert oder nicht.“ (17: Z 260-268)

Gelingt es, der Familie und dem erweiterten Netzwerk das Vertrauen in ihre Fähigkeiten und Ressourcen im Umgang mit der Situation der Rückführung und folgend der Weiterführung des gemeinsamen Alltags entgegenzubringen, stellt das nicht nur einen Schritt in Richtung einer relationalen Sozialen Arbeit dar (vgl. Früchtel et al. 2016: 28), sondern kann auch große Auswirkungen auf die Beteiligten haben und den weiteren Fallverlauf positiv beeinflussen.

Zusammengefasst können einige Auswirkungen auf die Arbeit der Fachkraft für Soziale Arbeit durch Heranziehen des Familienrats als Unterstützungsmethode bei einer Rückführung angeführt werden. Die große Ambivalenz und subjektive Unmöglichkeit, den unterschiedlichen Erwartungskontexten zu entsprechen, denen eine Fachkraft im Zuge einer Rückführung ausgesetzt ist, kann durch den Familienrat reduziert werden. Die Erwartung der Fachkraft selbst, eine möglichst sichere, risikoarme und dem Kindeswohl dienliche Rückführung gewähren zu können, kann mit einer differenzierten Beschäftigung mit dem Fall und einer genauen Ausarbeitung der notwendig zu erreichenden Ziele erarbeitet werden. Durch diese Rahmung anhand der Mindestanforderungen und der ausformulierten Sorge hat die Familie eine klare Struktur, anhand derer sie sich orientieren und ihre Lösungsvorschläge erarbeiten kann. So kommt die Fachkraft zu der für sie nötigen Sicherheit und Klarheit, die sie braucht, um auch in Folge Kontrolle abzugeben und der Familie auch nach erfolgter Rückführung zu vertrauen. Durch die Vergrößerung des Netzwerkes und der dadurch erweiterte Kreis emotional Betroffener schafft es der Familienrat, eine verstärkte Sensibilisierung bei den teilnehmenden Personen hinsichtlich neuerlicher Kindeswohlgefährdungen hervorzurufen. Dadurch kann die Fachkraft für Soziale Arbeit ebenfalls entlastet werden, da der fortlaufende Kontrollaspekt gemindert wird und das Netzwerk zum Teil diese Aufgabe übernehmen kann. Die Organisationsebene wird dadurch befriedet, dass der Familienrat in einem Kosten-Nutzen-Vergleich mit großer Wahrscheinlichkeit als sehr effiziente Methode angesehen werden kann. Durch die Nachhaltigkeit der erarbeiteten Lösungen wird die Häufigkeit der Bearbeitung durch die Kinder- und Jugendhilfe geringer. Auch durch das Wegfallen weiterer Unterstützungsmaßnahmen durch externe Dienstleister ist eine Kostenersparnis zu erwarten.

Den größten Nutzen jedoch haben die Familie und die rückzuführenden Kinder bzw. Jugendlichen durch das Einsetzen eines Familienrats im Rückführungsprozess. Welche das sind, soll nun in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

Auswirkungen auf Familie

„(...) ich hatte das Gefühl, es war bei der Familie mit der ich Familienrat gemacht hab, ah, sehr schön für die Angehörigen zu sehen, dass sie da die Möglichkeit haben, sich einzubringen und ernst genommen werden, dass sie alle sich zusammen versammeln, das war in der Familie jetzt auch nicht so. (...) Ja, also das war glaub ich sehr angenehm für die Familie und eben diese diese Wertschätzung, die man ihnen entgegenbringt, dadurch dass man sie alle befragt und um Unterstützung bittet und ihre Meinung wissen will und so weiter. Das haben die glaub ich sehr gut gefunden.“ (I1: Z 278-287)

Auch wenn sich die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den betreuten Familien stetig Richtung Empowerment und Partizipation der Klient*innen entwickelt sind die meisten Fallverläufe weiterhin geprägt von einem asymmetrischen Machtverhältnis und dem subjektiven Gefühl der Familien, kaum an den Entscheidungsprozessen teilhaben zu können und zu dürfen (vgl. Hansbauer et al. 2009: 37). Meist haben die Familienmitglieder zwar die Möglichkeit an Entscheidungsprozessen teilzunehmen, jedoch ist hierbei der Handlungsspielraum eingegrenzt und es werden von den Fachkräften mittels Top-down-Strategie die weiteren Schritte vorgegeben. Durch den Familienrat jedoch verändert sich diese Teilnahme hin zu einer Form der Teilhabe am gesamten Prozess, bei der die Klient*innen mittels Bottom-up-Strategie selbst zu den handelnden und entscheidenden Akteur*innen werden (vgl. ebd.), *„(...) bei der klassischen UDE, ah, wird man sozusagen BE-arbeitet, aber beim Familienrat wird GE-arbeitet.“ (I6: Z 105-106)* War es bis zu diesem Zeitpunkt, gerade beim Setting der Vollen Erziehung, für die Betroffenen so, dass es ihnen in dieser großen Belastungssituation kaum möglich war, für sich einzustehen zu können bzw. zu dürfen, die eigenen Bedürfnisse und Wünsche einzubringen und Verantwortung für sich und ihre Kinder zu übernehmen (vgl. Pluto 2007: 113), so ändert sich dies durch den Prozess des Familienrats radikal. Die Bedrohung, durch die vom Amt auferlegten Vorgehensweisen (vgl. I3: Z 163-164; I4: Z 142), wandelt sich in ein selbstbestimmtes Erarbeiten der Lösungsstrategien:

„Weil sie es selber erarbeitet haben. Weils drauf stolz sind, dass sie was erarbeitet haben. Und das ist so stärkend, so selbstwertstärkend, selbstwirksamkeitserfahrend. Es ist ja, so toll dann zum Sehen in der Abschlussrunde, dass die Familien da sitzen und sagen, das hab ich gemacht, ich. Wir, wir haben das erarbeitet.“ (I2: Z 340-348)

Dieser Paradigmenwechsel, bei dem der Familie das Zutrauen entgegengebracht wird, selbst die besten Entscheidungen für sich treffen zu können und sie die Expert*innen für ihre Lebenswelt sind (vgl. Straub 2005: 38), führt, so geben es auch die Interviewpartner*innen an, zu einem verstärkten Gefühl von Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und zum Abbau von erfahrener Hilflosigkeit:

„(...) der Familienrat hat damals (...) geholfen, weil sich dadurch die Mutter, der das erste Kind damals abgenommen wurde, auf die Füße gestellt hat.“ (I4: Z 97-98)

„Und, ja, für die Familie, denk ich mir, ist das sowieso ein Riesenmehrgewinn, ja, weil's einfach ahm, auf der einen Seite so viel, glaub ich, Zutrauen und Vertrauen geschenkt worden ist, dass ma einfach auch bei der Mama gsehen hat, wie sie wächst, ja, durch, durch, allein durch die Tatsache, dass wer sagt: 'Ich glaub, du kannst das und ah, wir helfen dir dabei, ja, und wir sind da, aber du bist die Mama, ja, und du hast den den Löwenanteil zu tragen und du schaffst das aber auch.' Und das ist glaub ich der der entscheidenste Faktor gwesen.“ (I5: Z 463-468)

Nicht nur führt der Familienratsprozess dazu, dass das Vertrauen in sich selbst und das subjektive Autonomiegefühl wieder gestärkt werden, sondern lässt die Familie wieder ein Stück näher zusammenrücken und ein (neues) Gefühl von Zusammenhalt und gemeinsamer Wirksamkeit erfahren (vgl. I2: Z 170-179; I4: Z 141-146; I5: Z 470-474; I7: Z 87-90). Durch den Familienrat scheint es möglich, dass sich auch in strittigen Familienkonstellationen durch den gemeinsamen Nenner der Unterstützung der*des Kindes/Jugendlichen Konflikte auflösen oder zumindest abgeschwächt werden und ein neues Miteinander wieder möglich erscheint (vgl. Hansbauer et al. 2009: 53):

„(...) dass sich die zwei Familien, also, des war die mütterliche Familie und die väterliche Familie, dass sich die beiden wirklich amoi auf einem Tisch zusammengesetzt haben und gemeinsam gesprochen haben. Also, das war schon allein (lacht) sehr positiv. Und dass sie dann ahm eben gemeinsam zu einer Lösung gekommen sind, ja. Und eigentlich, das auch noch hält, also ich, es es herrscht da seither Ruhe, sag ich jetzt amoi, bei diesen beiden Familien, ja, ja.“ (I7: Z 84-90)

„Zusätzlich war's irrsinnig schön zu sehen, wie einfach das die Familie zusammengeführt hat, das sich Leute, die sich davor noch nie gsehen ham, plötzlich begegnet ham, dass einen Austausch gegeben hat, dass es irgendwie, ja, ein gegenseitiges Kennenlernen ah möglich war und, dass auch alle einmal gehört ham diese Themen und die Wünsche, ja vom Kind, dass das nicht, jo, immer nur über die "Stille Post" irgendwie irgendein ein Gerücht in der Familie herumkursiert, sondern, dass anfach olle jetzt denselben Informationsstand ham und und alle ah bereit sind, den Weg miteinander zu gehen.“ (I5: Z 468-474)

„Wo natürlich dann auch dazukommt, dass viele Familien auch merken können, ah meine Familie lässt mich nicht alleine. Und dass da auch die Familie wieder zusammenwächst. (...) die waren hochzerstritten, also die haben fast überhaupt nicht miteinander geredet (...) die waren nachm Familienrat in trauter Zweisamkeit, in trauter Mehrfachkeit Essen gemeinsam. Da hat der Familienrat danach soweit eine Kommunikationsbasis wieder herstellen können, dass sie ein Stück weit aufeinander zugegangen sind.“ (I2: Z 168-179)

Durch den (neuen) Zusammenhalt der Familie und ihrem Netzwerk gelingt innerhalb kürzester Zeit eine Ausarbeitung eigener und auf den individuellen Ressourcen und

Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmer*innen basierender Lösungsstrategien, „*das hätte ich nie als Sozialarbeiterin, mit noch so viel Energieaufwand und Druck erreichen können, was der Familienrat an einem Tag erreicht hat.*“ (14: Z 88-90)

Im Falle einer Unterbringung eines Kindes / Jugendlichen in einer stationären Einrichtung für Volle Erziehung erleben Eltern und das familiäre System nicht selten ein Gefühl von Hilflosigkeit und völliger Handlungsunfähigkeit. Subjektiv wird den Obsorgeberechtigten mit Beginn der Vollen Erziehung ein Mitspracherecht an Entscheidungen im Leben des*der untergebrachten Minderjährigen aberkannt oder zumindest zu einem großen Teil beschnitten. Wird ein Familienrat bei einer geplanten Rückführung eingesetzt, scheint durch den bottom-up Ansatz das asymmetrisch erlebte Machtverhältnis aufgebrochen zu werden. Es kann ein (neues) Gefühl von Selbstwirksamkeit und Autonomie entstehen, da der Familie und ihrem Netzwerk von den Fachkräften das Vertrauen ausgesprochen wird, selbst Lösungen erarbeiten zu können und die eigenen Expert*innen für die Lebenswelt der Familie und den betreffenden Kindern / Jugendlichen zu sein. Mit einer solchen Stärkung in die Planung der Rückführung und der nachfolgenden Zeit zurück ins Herkunftssystem zu gehen, lässt sogar strittige Familiensysteme wieder zusammenfinden und ihre Energien in einen gemeinsamen Lösungsweg fließen.

Die Anwendung eines Familienrats hat mannigfaltige Auswirkungen auf das gesamte familiäre System. Zudem soll folgend der Fokus explizit noch auf die Auswirkungen des Familienrats auf die von der Rückführung betroffenen Kinder und Jugendlichen gelegt werden. Gerade die Kinder und Jugendlichen sind es, denen im „klassischen Hilfeplanungsverfahren“ (Pluto 2007: 142) kaum die Möglichkeit auf Beteiligung und Entscheidung eingeräumt wird und die sich den Entscheidungen der Erwachsenen, die sie aber unmittelbar (be)treffen, unterwerfen müssen (vgl. ebd.)

Auswirkungen Familienrat auf die rückzuführenden Kinder und Jugendlichen

„Also, sie hat im Vorfeld ah natürlich mit mir zuerst die Gespräche gehabt. Dann hat`s die Gespräche mit der Familienrätin gehabt sowohl alleine als auch mit der Mama, ah und bei den Einzelgesprächen sind eben mit ihr erarbeitet worden ihre Wünsche. Also, sie hat an jeden Teilnehmer vom Familienrat ah a a eigenes an eigenen Wunschzettel geschrieben und hat dann zusätzlich auch noch einen Eröffnungsbrief geschrieben, wo sie so quasi ihre Gefühle beschrieben hat, also, worauf sie sich freut, wovor sie sich fürchtet, was sie ärgert, was sie mag. Das hat sie, also diesen Eröffnungsbrief hat sie eben beim Familienrat vorgelesen, wie wie ich auch noch dabei war. Es war irrsinnig berührend und sie war so stolz und und so, ja, auch selber so gerührt, dass da alle da waren und alle wegen ihr gekommen sind und, dass ihr jetzt alle zuhören und sie das sagen darf, also, es war wirklich irrsinnig schön. Und diese Wünsche an die Teilnehmer, das ist dann im Rahmen vom Familienrat abgearbeitet worden, da war ich dann nicht mehr dabei. Aber sie war, sie hat a Vertrauensperson sich ausgesucht im Vorfeld und es ist ausgemacht worden, dass sie auch jederzeit zur Koordinatorin gehen kann, die war in einem anliegenden

Garten. Und die Koordinatorin hat mir aber rückgemeldet, sie ist kein einziges Mal gekommen, also, sie war vom Anfang bis zum Schluss dabei und wie ich kommen bin, war sie total ah, ja, gelöst und zufrieden und und, ja, hat einen irrsinnig guten Eindruck gemacht.“ (I5: Z 327-342)

Dieses Zitat beschreibt sehr eindrücklich, welche Auswirkungen ein Familienrat (im Rahmen der Rückführung aus der Vollen Erziehung) auf das betreffende Kind bzw. den*die Jugendliche*n haben kann und warum es so essenziell ist, die Minderjährigen möglichst in jede Phase dieses Prozesses miteinzubeziehen und mitbestimmen zu lassen. Beim Familienrat gilt die Involvierung der Kinder und Jugendlichen, die als Hauptakteur*innen des Verfahrens angesehen werden, als eine der Grundprinzipien, die dieser Methode zugrunde liegen (vgl. Straub 2005: 40), weshalb es wenig verwunderlich erscheint, dass dieses Miteinbeziehen auch für die befragten Sozialarbeiter*innen als Selbstverständlichkeit angesehen und in keinem der Interviews hinterfragt oder abgelehnt wurde. Trotz dieser unbestrittenen Notwendigkeit des Einbezugs der Kinder und Jugendlichen müssen gewisse Faktoren beachtet werden, um den Minderjährigen eine nachhaltig positive Erinnerung an den Familienrat zu ermöglichen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte grundsätzlich immer zugelassen und ermöglicht werden, jedoch angepasst an den Entwicklungsstand und das Alter des*der minderjährigen Person (vgl. FICE Austria 2019: 66). Wird in der Literatur die Grenze, bei der Kindern eine Teilnahme ermöglicht werden soll, mit circa 10 Jahren beschrieben (vgl. Hansbauer et al. 2009: 57), scheint es für die Fachkräfte in Niederösterreich keine Altersbeschränkung zu geben, jedoch wird besonderes Augenmerk auf die Möglichkeiten des jeweiligen Alters und der individuellen Bedürfnisse gelegt, *„Nein, nicht die ganze Zeit, die ist dann also die war damals sechs und hat recht lang geschafft dabei zu sein, aber irgendwann im Laufe der Zeit, wie die family only Phase war, ist sie irgendwann ausgestiegen und ist gegangen weils dann auch anstrengend für sie war.“ (I1: Z 489-491)*

Ebenfalls sinnvoll erscheint es, den Minderjährigen während des Familienrats eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen (vgl. I1: Z 507; I6: Z 325-326), die sie während des Rates unterstützt und auf ihre Bedürfnisse und ihr Wohlergehen achtet (vgl. Straub 2005: 40; Aufreiter / Haselbacher 2016: 271). Wer diese Rolle übernehmen soll und darf, gilt es wiederum das Kind / die*den Jugendlichen selbst entscheiden zu lassen, *„das war der Lebensgefährte von der Mama, das hat sie sich so gewünscht.“ (I5: Z 347)*

Die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am Familienrat sollte jedoch nicht erst beim tatsächlichen Rat stattfinden, sondern den gesamten Prozess umfassen. Das inkludiert unter anderem Gespräche mit der*dem fallführenden Sozialarbeiter*in als auch den zuständigen Koordinator*innen (vgl. I5: Z 327-328), eine Vorbereitung gemeinsam mit der Vertrauensperson (vgl. I6: Z 325) als auch die bereits beschriebene aktive Teilnahme am Familienrat selbst, *„Sie hat mir dann das ganze Ergebnis vorgelesen, also, sie hat mir alles, alle Punkte, alle ah Vereinbarungen, hat mir alles das Mädchen präsentiert.“ (I5: Z 344-345)*

Durch diesen direkten Einbezug der betreffenden Kinder und Jugendlichen wird es ihnen möglich, auch sehr herausfordernde Situationen, wie die der Rückführung, zurück ins Herkunftssystem als „Lernprozesse zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung“ (FICE Austria 2019: 66) zu erfahren und hierbei das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Autonomie zu erleben:

„(...) die Jugendlichen, die Kinder merken jetzt steh ich einmal im Mittelpunkt, jetzt gehts um mich. Normalerweise wird ja immer nur gern ÜBER die Kinder geredet, oder ÜBER die Jugendlichen, aber nicht mit ihnen. Und das ist glaub ich schon etwas, was die Kinder und Jugendlichen merken, dass es jetzt um sie geht. Und dass sie ernst genommen werden in ihren Sorgen, in ihren Befürchtungen und das kann sehr empowernd sein, für die Kinder, für die Jugendlichen.“ (I2: Z 229-234)

„Nun, die Familie hat sich mit ihren [des betreffenden Mädchens; Anm.] Themen auseinandergesetzt und ihren Sorgen und Problemen und Ängsten und Wünschen und sie haben es berücksichtigt. Das, was die Familie sonst einfach entschieden hat, ungeachtet dessen, ob es jetzt für das Mädchen passt oder nicht, sie hatten auf ihre Bedürfnisse, sind sie sehr gut eingegangen und haben gemäß ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten das Beste draus gemacht.“ (I6: Z 354-358)

Zu spüren, dass sich die versammelten Familien- und Netzwerkangehörigen sowie die am Familienrat beteiligten professionellen Helfer*innen allesamt mit den Bedürfnissen und Wünschen der Minderjährigen auseinandersetzen und sogar die Entscheidungen auf Basis dieser Wünsche und Vorstellungen (vgl. I6: Z 327-329) aufbauen, ist wohl eine Erfahrung, von der das Kind/der*die Jugendliche nachhaltig zehrt und Kraft schöpfen kann. Die Bedeutsamkeit dieser Partizipationserfahrung, die sich für die Minderjährigen durch einen Familienrat einstellt, zeigt sich nicht nur am schlussendlichen Ergebnis, sondern bereits im gesamten Prozess (vgl. Pluto 2007: 115). „Beteiligung ist darüber hinaus ein entscheidender Faktor für Kinderschutz und kann als Instrument verstanden werden, die Machtverhältnisse im Hilfesystem in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten und Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und ihre Meinung zu äußern.“ (FICE Austria 2019: 66) Sich gehört, wertgeschätzt und verstanden zu fühlen (vgl. I2: Z 229-230; I5: Z 322-323; I6: Z 363; I7: Z 221-222,) ist wohl eine der nachhaltigsten Auswirkungen, den ein Familienrat auf die Kinder und Jugendlichen haben kann.

Nicht nur das familiäre System erfährt im Zuge einer stationären Unterbringung ein subjektives Gefühl von Hilflosigkeit und Autonomieverlust. Auch die von der Vollen Erziehung betroffenen Kinder und Jugendlichen erleben diese möglicherweise noch stärker als ihre Familie, da sie diejenigen sind, die oftmals im Abklärungs- und Hilfeplanprozess kaum miteinbezogen werden. Umso wertvoller und eindrucksvoller ist die Erfahrung für Kinder und Jugendliche, wenn sie im Rahmen des Familienrats die Möglichkeit bekommen, ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der bevorstehenden Rückführung einzubringen. Je klarer sie ihre Sorgen und Ängste, die vor der Rückkehr ins Herkunftssystem bestehen, aber auch die Wünsche, Hoffnungen und Freude darauf,

definieren und einbringen können, umso größer wird das Gefühl der Teilhabe und Selbstbestimmung sein. Wo plötzlich mit anstatt über die Minderjährigen gesprochen wird, können neue Entwicklungs- und Bewältigungsmechanismen entstehen. Zu sehen, dass sich die Familie und das Netzwerk gemeinsam mit den professionellen Helfer*innen um eine gelingende Rückführung bemühen, kann auch die möglicherweise entstandenen Ambivalenzen hinsichtlich des Abschieds aus der Einrichtung und von den (Bezugs-) Betreuer*innen ein Stück weit auflösen.

Im folgenden letzten Kapitel der Ergebnisdarstellung und -interpretation sollen nun die Auswirkungen auf den Rückführungsprozess an sich durch Installierung eines Familienrats dargestellt werden.

Auswirkungen auf den Rückführungsprozess

Der Familienrat wirkt auch, neben den bereits beschriebenen Faktoren, auf verschiedenste Art und Weise auf den direkten Rückführungsprozess von der stationären Einrichtung zurück ins Herkunftssystem. Wie bei Heugel (2010: 51) beschrieben, ist eine transparente Informationsweitergabe bzgl. des Ablaufs, Zeitpunkts, etc. an die Kinder bzw. Jugendlichen von großer Wichtigkeit, um den Prozess der Rückführung für alle Beteiligten möglichst stressfrei zu gestalten. Dass diese Transparenz durch den Familienrat hergestellt werden kann, bestätigen auch die befragten Fachkräfte für Soziale Arbeit mehrfach:

„Naja es hat allen mehr Sicherheit gegeben. Es war sehr klar für alle, das Mädchen hat genau gewusst, was auf sie zukommt und wer da aller involviert ist.“ (I1: Z 581)

„(...) es gibt ja dem Kind Sicherheit, wenn das dann geklärt ist und das Kind dann auch genau weiß, wer für es zuständig ist, wer etwas übernimmt.“ (I7: Z 221-222)

Diese Sicherheit schaffende Transparenz ist besonders wichtig, um den Übergang von der Einrichtung zurück ins Herkunftssystem möglichst sanft gestalten zu können, da viele der in Voller Erziehung lebenden Kinder und Jugendlichen die Unterbringung in die stationäre Einrichtung als sehr belastet erlebt haben, „also sie war war dann sehr hin- und hergerissen und hat mit diesen unterschiedlichen Systemen ahm, hat da den den Umstieg, hat sich da sehr geplagt damit.“ (I5: Z 237-238) Schlecht vorbereitete Übergänge können sich für die betroffenen Minderjährigen zu einem sehr belastenden, sogar traumatisierenden, Ereignis entwickeln, das großen Einfluss auf die weitere kindliche Entwicklung nehmen kann (vgl. Egger 2014: 46). Hier kann der Familienrat durch die sehr strukturierte und geplante Vorgehensweise Abhilfe schaffen (vgl. I1: Z 581-587). Wird eine Rückführung aus der vollen Erziehung mittels eines Familienrats geplant, werden von den fallführenden Sozialarbeiter*innen die Mindestanforderungen an die planerstellenden Teilnehmer*innen übermittelt, um sowohl den Übergang zurück ins Herkunftssystem als auch die Zeit danach mittels eigener Ressourcen abzudecken und/oder einen Hilfebedarf durch Dritte darzustellen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Der angefertigte Plan, der von der Fachkraft für Soziale Arbeit anschließend hinsichtlich Umsetzbarkeit, Sicherheit und

Legalität überprüft und abgesegnet wird (vgl. ebd.), soll so allen Beteiligten die nötige Sicherheit, Transparenz und Klarheit bieten, um einen erfolgreichen Übergang der untergebrachten Kinder/Jugendlichen zurück in die Familie sicherstellen zu können:

„(...) was braucht es alles, wo wir als Sozialarbeiter einbringen, das und das und das sind die Vorgaben, wo ist das Minimalpensum, was notwendig ist, was die Kinder, wenn sie zurückkommen, zuhause vorfinden und das geregelt ist von Kinderbetreuung über alles halt ganz einfach notwendig is, find ich es gut, wenn ein Familienrat das mit der Familie erarbeitet.“ (I6: Z 208-211)

„(...) das hab ich untergegliedert in zwei Teile, das eine ist, Notfallplan für einen beschränkten kurzen Zeitraum, von ich glaub mindestens einem Monat, da muss die Familie zur Verfügung stehen, wens der Mutter so schlecht geht, dass sie den Sohn nicht versorgen kann, dann brauchts einen kurzfristigen Notfallplan, wo die Familie zumindest die ersten Tage und Wochen äh, den Burschen versorgt. Und, der längerfristige Notfallplan (...) wenn die Mama länger ausfällt, ahm, wer versorgt ihn dann.“ (I1: Z 548-555)

Ebenfalls kann durch die Beteiligung von relevanten Dritten in den Familienratsprozess, wie Bezugsbetreuer*innen der stationären Einrichtung, Therapeut*innen etc., eine Abschwächung von Loyalitätskonflikten der Kinder/Jugendlichen erwirkt werden, die im Laufe des Rückführungsprozesses bei den betreuten Minderjährigen auftreten und den Übergang zusätzlich erschweren können (vgl. Heugel 2010: 50). Durch die sichtbare und funktionierende Zusammenarbeit zwischen den professionellen Helfer*innen und dem Herkunftssystem wird es den Kindern/Jugendlichen erleichtert, mit diesen Ambivalenzen umzugehen:

„Also der Bursch war ah, also der Wunsch von ihm is immer schon dagewesen auch zur zur Rückführung, wobei er sich dann schon ab dem Zeitpunkt, wo er in der vollen Erziehung war, sehr schnell sehr gut eingelebt hat und einfach die Einrichtung schon noch zuhause geworden ist. Und, man hat`s schon gemerkt und man merkt`s auch jetzt noch, dass es für ihn nicht einfach ist, zu gehen, ah, aber der Wunsch zur Mama zu kommen, überwiegt.“ (I5: Z 309-313)

Ist die Rückführung der*des Kindes / Jugendlichen erfolgt, gilt es, die Reintegration ins Herkunftssystem zu fördern und stabilisieren (vgl. Dittmann / Wolf 2010: 52). Trotz einer meist sehr harmonisch beginnenden ersten Phase nach der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie müssen die Beteiligten bereits beim Familienrat auf diese „honeymoon“-Zeit (Farmer 1992 zit. In Blandow 2006c: 105-2) und die meist darauffolgende neuerliche Krise vorbereitet werden, um dem Ganzen bereits so etwas die Dramatik und Heftigkeit zu nehmen:

„Ja dann ist das sicher sehr mild ausgefallen bei der Familie, die waren ja auch total gut vorbereitet durch den Familienrat (...) weil die Sorgen ganz klar aufm Tisch gelegt wurden und und durchgegangen wurden und genau überlegt wurde, wie man damit umgehen kann und dann ist ein kleiner Bruchteil einer Sorge dann vielleicht auch wirklich aufgetreten und es war sofort klar, wie sie damit umgehen kann.“ (I1: Z 646-656)

Neben der Prävention von möglichen Krisen ist der Aspekt der Absicherung des Kindeswohls nach der erfolgten Rückführung ein Thema, dem die Fachkräfte für Soziale Arbeit teilweise ambivalent gegenüberstehen. Wird von einem Teil der Sozialarbeiter*innen der Familie und dem Ergebnis des Familienrats voll vertraut (vgl. I2: 543; I6: 409-411; I7: 248-249), braucht es für einige trotz unterstützendem Netzwerk noch die zusätzliche Sicherheit durch professionelle Helfer*innen, um ein Kind/eine*n Jugendlichen wieder zurück in das Herkunftssystem zu entlassen:

„Ich kann nicht meine Arbeit professionell machen, wenn ich ständig die Angst vor der Garantenstellung hab. Ja die hab ich, aber pf, ich kann mich nicht fertig machen lassen davon. Ich kann meine Arbeit bestmöglich erledigen und dazu gehört auch manches Mal die Dinge einfach laufen zu lassen.“ (I2: Z 543-546)

„(...) es gab ja einen Grund dafür, warum das Kind fremd untergebracht wurde, und der muss so gravierend gewesen sein, weil es ist ja unsere letzte Alternative, also unser letzter Schritt ist, ahm. Und, ahm, deswegen besteht sicher bei der Rückführung ein gewisses Risiko und da ähm, fühl ich mich glaub ich wohler dabei, wenn ich das begleiten kann und da auch ein bisschen Einblicke hab, wie sich das entwickelt. Und das hab ich kaum, wenns einen Familienrat gibt und die Familie die gesamte Rückführung ohne Helfer begleitet (...) möglicherweise wärs mir zu unsicher.“ (I1: Z 751-759)

Das Mehr an Absicherung und Kontrolle durch professionelle Dienstleister*innen kann, wie dargestellt, aus dem subjektiven Unsicherheitsgefühl der Sozialarbeiter*innen entstehen, kann sich aber auch aus der Notwendigkeit weiterer Unterstützungsmaßnahmen trotz eines aktiven Netzwerks herauskristallisieren. Auch hierbei ist der Familienrat eine adäquate Methode, um jenen zusätzlichen Unterstützungsbedarf herauszuarbeiten und dabei, durch die Selbsterarbeitung der Beteiligten, eine größere Akzeptanz der professionellen Helfer*innen zu erreichen:

„(...) das ist eben vom vom Umfeld ist dieser ah dieser Wunsch gekommen, ja. (...) sie wissen, dass das schon jetzt oft ah sehr konfliktreich is und schätzen das natürlich auch realistisch so ein, dass das äh dass es noch zu mehr Konflikten führen würd, wenn sie wieder ganz zuhause wohnt und (...) und drum war`s ihnen wichtig, dass da einfach nicht immer die die Familie quasi Vermittler spielen muss, sondern dass die auch ihre ihre positiven ah Positionen beibehalten können, sondern, dass da jemand, noch jemand, von außen kommt.“ (I5: Z 289-299)

Tatsächlich zeigt sich, dass die Pläne, die von den Teilnehmer*innen eines Familienrats erstellt werden, in den meisten Fällen einen „Welfare-Mix aus Lebenswelt- und Systemleistungen“ (Budde / Früchtel 2009:11) enthalten. Durch den direkten Einbezug des Netzwerks in die Problemstellung der Familie und die Selbsterarbeitung der Pläne entwickelt sich folgend eine stärkere Verantwortung der betreffenden Familie gegenüber. Deutlich wird diese in einer längerfristigen Unterstützungsmotivation und Verantwortungsübernahme durch die am Familienrat teilnehmenden Personen (vgl. ebd. :17), „*Weil er bei der Familie sein Gesicht nicht verlieren wollt. Ich war ihm wurscht, sagen wir mal so. Aber die Familie, das war ihm total wichtig, dass er da auch weiter sein Standing hat.*“ (I4: Z 92-93) Weiters ist zu beobachten, dass auch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe durch diesen Aspekt eine Veränderung erfährt. Die Akzeptanz der Fachkraft für Soziale Arbeit wird erhöht und deren Handlungsmöglichkeiten sogar als hilfreiche Unterstützung angesehen und in den Plan integriert:

„(...) sie haben sich gut überlegt, wie lange sie können und haben dann aufgeschrieben ein bis zwei Monate können sie diesen kurzfristigen Plan zur Verfügung stellen und alles was darüber hinausgeht können sie nicht leisten, dann müssten sie auf die Kinder- und Jugendhilfe zurückgreifen.“ (I1: Z 573-576)

Zustande kommen könnte dies auch aufgrund einer gewissen Reduktion des Machtgefälles, die sich durch die Möglichkeit, ohne Anwesenheit und Beeinflussung der Fachkräfte im familiären Kreis Entscheidungen zu treffen, einstellt (vgl. Hansbauer et. al. 2009: 21). Neben der (neuen) Anerkennung der Fachkräfte für Soziale Arbeit verändert die intensive Zusammenarbeit während des Familienratsprozesses auch die Beziehung zwischen Beteiligten nachhaltig (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 272) und wird als offener und kooperativer beschrieben (vgl. Straub 2011: 7):

„(...) der war dann total kooperativ. Hat mich ständig informiert, mich angerufen, quasi im voreiligen Gehorsam informiert, da hab ich so dann alles erfahren, das war eine totale Erleichterung.“ (I4: Z 90-92)

„(...) ich hab dort keinen Auftrag mehr. (...) Und es ist wirklich, es war auch irgendwie ein gegenseitiges Bedauern, weil das so gut zusammengepasst hat und wir uns so gut verstanden haben, ahm. (...) also wir zwei wir wenn wir uns privat kennenlernen würden wären wir sicher keine Freundinnen, also wir haben jetzt nicht so harmonieren jetzt nicht auf persönlicher Ebene sehr gut aber wir können gut miteinander arbeiten.“ (I1: Z 564-597)

Um die Nachhaltigkeit des durch den Familienrat unterstützten Rückführungsprozesses zu überprüfen, wird nach Ablauf von circa drei Monaten die Durchführung eines Folgerats empfohlen (vgl. Aufreiter / Haselbacher 2016: 270). Dieser dient dazu, die Wirksamkeit der erarbeiteten Unterstützungsmaßnahmen, getroffenen Absprachen und Vereinbarungen zu überprüfen und um, falls notwendig, noch Adaptierungen am Hilfeplan vorzunehmen (vgl. Adamy / Walter 2011: 31):

„Und drum haben wir gesagt, dann (...) nach sechs Wochen Schulbetrieb wolln wir schauen, was sind für erste Problemchen oder oder Wehwehchen an unserm Plan aufgetaucht und müss ma noch irgendwie nachschrauben oder oder läuft`s so wie ma wie ma uns das gedacht ham.“ (I5: Z 429-432)

Die befragten Sozialarbeiter*innen nutzen durchgehend den Folgerat, um dadurch einerseits die aktuelle familiäre Situation mit all ihren gelingenden Aspekten zu würdigen, aber auch andererseits, um auch den Kontrollaspekt nicht ganz zu vernachlässigen und die im Familienrat beschlossenen Umsetzungen zu überprüfen (vgl. I1: Z 704-708; I3: Z 186; I4: Z 173-174; I6: Z 386-389), *„ich hab ja einen Folgerat. Da seh ich ja, was was funktioniert hat und was noch nicht funktioniert.“ (I2: Z 514-515)*

Zusammenfassend kann eine Vielzahl an Auswirkungen auf den Rückführungsprozess, die durch einen Familienrat entstehen können, herausgearbeitet werden. Durch den sehr strukturierten und klaren Ablauf eines Familienrats und der durch die genauen Ziel- und Sorgeformulierungen entstehenden Transparenz können Unsicherheiten und Stress bzgl. der bevorstehenden Rückführung abgemildert werden. Der Übergang aus der Einrichtung zurück ins Herkunftssystem kann so durch die gemeinsame Planung der Familie und deren Netzwerk für alle Beteiligten sanft gestaltet werden. Der im Familienrat ausgearbeitete Plan kann sowohl bei den professionellen Helfer*innen als auch bei den Mitgliedern der Familie ein Gefühl von Sicherheit herstellen, da so die Rahmenbedingungen für die Rückführung und die Konsequenzen von Verhaltens- und Vorgehensweisen definiert und beschrieben sind. Etwaige zu erwartende Krisen können so schon im Vorfeld besprochen und Hilfepläne bereits ausgearbeitet werden, wodurch möglichen Krisen folgend dann einerseits die Dramatik genommen wird und andererseits direkt auf den Hilfeplan zurückgegriffen werden kann, ohne dass sofort die Angst vor einer neuerlichen Unterbringung aufkommen muss. Der Folgerat, der circa drei Monate nach erfolgter Rückführung durchgeführt wird, soll der Evaluierung des Rückführungsprozesses dienen, die aktuelle Situation erfassen und die erstellten Pläne auf Wirksamkeit und möglichen Anpassungsbedarf überprüfen.

10. Zusammenfassende Darstellung und Beantwortung der Forschungsfrage

Nachdem die Ergebnisse präsentiert und interpretiert wurden, sollen diese nun nochmals dargestellt und anhand dieser die Forschungsfrage beantwortet werden.

*Inwiefern kann die Methode des Familienrats als Unterstützung bei der geplanten Rückführung eines*einer Minderjährigen aus einer Maßnahme der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem eingesetzt werden?*

Da die Unterfragen zur Beantwortung der eigentlichen Forschungsfrage dienen, werden diese zuerst beantwortet:

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Fachkräfte für soziale Arbeit für ein Einsetzen des Familienrats bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung und welche dagegen?

Die Methode des Familienrats wird von den Fachkräften für Soziale Arbeit grundsätzlich als unterstützende und hilfreiche Maßnahme im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Kinder- und Jugendhilfe angesehen und auch bereits regelmäßig eingesetzt. Anders verhält es sich bei der Thematik der Rückführung aus der Vollen Erziehung. Hier scheint noch eine gewisse Hemmschwelle bei den behördlichen Sozialarbeiter*innen vorhanden zu sein, den Familienrat als Unterstützung für eine nachhaltig gelingende Rückführung anzusehen. Der grobe strukturelle Rahmen, den es für die Fachkräfte braucht, um den Familienrat einzusetzen, scheint zumindest verfügbar zu sein. Der Familienrat kann durch seine indirekte Verankerung im NÖ KJHG als Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung nach § 44 NÖ KJHG eingesetzt und bei einer Rückführung über das Budget des individuellen Betreuungskonzepts finanziert werden. Trotz dieser rechtlich vorhandenen Zugangsmöglichkeiten wird der Familienrat bei der Thematik der Rückführung noch kaum angewandt.

Für die behördlichen Sozialarbeiter*innen sprechen mehrere Aspekte für das Einsetzen eines Familienrats bei geplanter Rückführung aus der Vollen Erziehung. Allen voran scheint es durch die Methode des Familienrats möglich zu sein, den Rückführungsprozess sehr klar und strukturiert zu organisieren, was zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl bei allen Beteiligten führt. Der Schutzauftrag, die Aufrechterhaltung des Kindeswohls, den die Fachkräfte innehaben, kann durch die Erweiterung des Netzwerkes und der verantwortlichen Personen eher sichergestellt werden. Durch die Mindestanforderungen und die Sorgeformulierung, die von der*dem Sozialarbeiter*in an die planerstellenden Teilnehmer*innen des Familienrats herangetragen werden, wird eine Rahmung vorgenommen, die sich auf den gesamten Rückführungsprozess handlungsleitend und stabilisierend auswirkt. Durch die Möglichkeit, so bereits vorab potenzielle Krisen und Unsicherheiten bzgl. des Kindeswohls darzustellen und zu bearbeiten, können diese in Folge abgemildert, rascher wieder abklingen oder eventuell sogar ganz verhindert werden.

Mit dem Wiederherstellen des Gefühls von Autonomie und Selbstwirksamkeit bei den Familienmitgliedern und dem aktiven Einbezug des Netzwerks kann nicht nur die Motivation der Teilnehmenden, eigene Lösungen zu erarbeiten, gesteigert werden. Die neue Teilhabe und Anerkennung der Lösungskompetenz innerhalb der Familie durch die Fachkraft haben auch meist direkte positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitarbeiter*innen der Behörde werden nicht mehr nur als Kontroll- und Ausführungsorgane der Gesetze angesehen, sondern als wertschätzende Unterstützer*innen des familiären Netzwerks und ihres Agierens in der eigenen Lebenswelt. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des Kindeswohls und dem Bestreben, die Familie wieder ohne Einbezug der Kinder- und Jugendhilfe ihren Lebensalltag bestreiten zu lassen, kann der Familienrat in diesen Aspekten den Grundstein legen.

Im Rahmen dieser Forschung konnten neben den zahlreichen Aspekten, die für ein Einsetzen des Familienrats bei einer Rückführung sprechen, kaum Gegenaspekte herausgearbeitet werden, die einem Einsetzen des Familienrats bei dieser Thematik entgegenwirken könnten. Grundsätzlich waren sich die befragten Fachkräfte für Soziale Arbeit einig, dass ein Familienrat bei Rückführung aus der Vollen Erziehung nur Vorteile habe, paradoxerweise wird der Familienrat jedoch noch kaum für ebenjenes Arbeitsfeld eingesetzt. Ein Grund dafür könnte der Faktor des gedanklichen Nicht-Vorhandenseins des Familienrats als etablierte Unterstützungsleistung in der Kinder- und Jugendhilfe in den Handlungsabläufen der Fachkräfte sein. Auch der als subjektiv groß empfundene Zeitaufwand der Vorbereitungen für einen Familienrat könnte einen Grund darstellen, warum sich der Familienrat noch nicht im Rahmen der Rückführung etabliert hat. Je höherschwellig der Zugang zu Informationen, Arbeitsmaterial aber auch zu den zuständigen Koordinator*innen ist, desto weniger oft wird der Familienrat als Mittel der Wahl gelten und angewandt werden. Nicht außer Acht gelassen werden sollte der Aspekt einflussnehmender Dritter auf die Fachkraft für Soziale Arbeit, wie die Leitungsebene, Kolleg*innen an der Dienststelle oder andere professionelle Helfer*innen, die eine maßgebliche Rolle dabei spielen könnten, welcher Stellenwert dem Familienrat beigemessen wird und inwieweit dieser so innerhalb einer Dienststelle gefördert wird.

*Welchen Nutzen hat die Implementierung eines Familienrates im Zuge der Rückführungsplanung eines*iner Minderjährigen aus der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem aus Sicht der Fachkraft für Soziale Arbeit, der Familie und den Kindern bzw. Jugendlichen?*

Der Nutzen, der für eine Fachkraft durch Implementierung eines Familienrats bei geplanter Rückführung entsteht, deckt sich zum Großteil mit den Gründen, die für ein Einsetzen dieser Methode sprechen. Zusätzlich sei noch erwähnt, dass es den Sozialarbeiter*innen durch den Familienratsprozess eher möglich erscheint, die eigene, oft vorherrschende, Ambivalenz hinsichtlich der verschiedenen zu erfüllenden Erwartungskontexten abzumildern. Den Ansprüchen der Organisationsebene, kosteneffiziente und nachhaltige Unterstützung für die Familie zu lukrieren kann durch den Familienrat genüge getan werden, da die Betreuung der Familien durch die nachhaltigen Lösungen und den

Einbezug eines Netzwerkes, das möglicherweise externe Dienstleistungen substituiert, schneller abgeschlossen und seltener wieder aufgenommen werden muss. Allein schon die Möglichkeit, Minderjährige durch Einsetzen eines Familienrats eventuell rascher wieder aus der stationären Unterbringung zurück ins Herkunftssystem zu bringen, stellt einen enormen kostensparenden Punkt dar, der große Beachtung finden sollte. Der eigene fachliche und ethische Anspruch wird durch die neue Rollenübernahme der Sozialarbeiter*innen, die sich eher an einer vermittelnden und versammelnden denn einer kontrollierenden und vorschreibenden orientiert, ebenfalls erfüllt. Die Erwartungen der Familie, weniger Fremdbestimmung und Eindringen in das Privatleben durch Dritte zu erleben, erfährt durch den Familienratsprozess ebenfalls eine neue Dimension.

Auch die Familie selbst hat viele Vorteile, wenn ein Familienrat für eine geplante Rückführung aus der Vollen Erziehung eingesetzt werden soll. Wie bereits angedeutet, eröffnen sich für die in den Familienratsprozess einbezogenen Familienmitglieder neue Dimensionen, die sie so vielleicht noch nicht erlebt haben. Das Zu- und Vertrauen, das der Familie hinsichtlich der Lösungsfindung und sicheren Gestaltung des Rückführungsprozesses entgegengebracht wird, stärken das Selbstwertgefühl und verschaffen ein Gefühl von wiedererlangter Autonomie und Selbstwirksamkeit. Die Wertschätzung der eigenen Lebenswelt und der Strategien, die zur Erstellung des Plans angewandt werden, führen dazu, dass sich die Familie wieder als handlungsfähig und kompetent genug fühlt, für Sicherheit und Schutz der*des rückzuführenden Minderjährigen zu sorgen.

Den aber wahrscheinlich größten Nutzen von einem Familienrat bei geplanter Rückführung haben die untergebrachten Kinder bzw. Jugendlichen. Viele Minderjährige erleben durch den Familienratsprozess das erste Mal, dass sie von den Erwachsenen in ihren Sorgen, Bedürfnissen und Wünschen angehört, ernst genommen und sich verstanden fühlen. Durch die Möglichkeit, am Familienratsprozess direkt mitwirken zu können, entsteht auch bei den Kindern und Jugendlichen das Gefühl, den Weg von der Unterbringung zurück ins Herkunftssystem selbst gestalten und mitorganisieren zu können. So kann es ihnen erleichtert werden, in ihrem Tempo und nach ihren Wünschen Abschied aus der Einrichtung zu nehmen und sich wieder ins Herkunftssystem einleben zu können. Ein weiterer positiver Aspekt für die Kinder und Jugendlichen ist zu sehen und zu spüren, dass sich die Teilnehmer*innen des Familienrats ihretwegen versammelt haben und sich bemühen, gemeinsam für sie gute und sichere Lösungen zu finden. Diese Wertschätzung und Sichtbarmachung der Kinder und Jugendlichen kann nachhaltig förderliche Auswirkungen auf den weiteren Entwicklungsprozess haben.

Was braucht es, damit der Familienrat bei der geplanten Rückführung ins Herkunftssystem vermehrt eingesetzt wird?

Damit die Methode des Familienrats öfters als Unterstützung bei einer geplanten Rückführung aus der Vollen Erziehung eingesetzt werden kann, braucht es klare Rahmenbedingungen, die den Fachkräften Sicherheit, Klarheit und Struktur im Tun bieten können. Beginnend mit der rechtlichen, die bereits beschrieben wurde, braucht es einen übergeordneten fachlichen und strukturellen Rahmen, der einerseits durch die

Fachabteilung und andererseits durch die Dienststelle vorgegeben werden sollte. Neben einer zentralen Ansprechperson in Sachen Familienrat, die für Fallbesprechungen, organisatorische Klärungen und die Vermittlung verfügbarer und passender Koordinator*innen den Fachkräften für Soziale Arbeit zur Verfügung stehen könnte, bedarf es auch einen niederschweligen und raschen Zugang zu den für einen Familienrat notwendigen Arbeitsmaterialien und Informationen. So könnten bereits erste Schritte gesetzt werden, um den subjektiv erlebten hohen Aufwand, den eine Familienratsvorbereitung mit sich bringt, etwas abzufedern.

Auf Dienststellenebene scheint es notwendig zu sein, dass zumindest die Leitungsebene dem Familienrat wohlgesonnen entgegentritt, um so die Mitarbeiter*innen dahingehend zu motivieren, neue Unterstützungsmaßnahmen, die noch nicht so etabliert sind, auszuprobieren und einzusetzen. Es scheint auch eine große Wirkkraft zu haben, bereits familienratserfahrene Kolleg*innen zu Wort kommen und ihre Erfahrungen mit dieser Methode und den Auswirkungen auf den Rückführungsprozess darstellen zu lassen. Von Kolleg*innen zu erfahren, inwieweit der Familienrat als Arbeitserleichterung und Gewinn für die fachliche Tätigkeit hilfreich sein kann, scheint großen Einfluss auf den Anreiz, selbst einen Familienrat auszuprobieren zu wollen, zu haben.

Nicht zuletzt scheint eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Familienrat vermehrt im Rückführungsprozess eingesetzt wird, die eigene, fachliche Haltung der tätigen Fachkraft zu sein. Es benötigt immer mehr Sozialarbeiter*innen, die das alte, oftmals noch vorherrschende Bild der Macht ausübenden und kontrollierenden Kinder- und Jugendhilfe, die über die Köpfe der Familien entscheidet und Maßnahmen wählt, die rein der eigenen fachlichen Absicherung dienen, aufbrechen und durch ein Neues ersetzen. Es braucht Sozialarbeiter*innen, die sich dafür einsetzen, dass die Familienmitglieder, allen voran die Kinder- und Jugendlichen, gehört und in den Fallverlauf miteinbezogen werden und die den Menschen, mit denen sie arbeiten, Wertschätzung und Akzeptanz entgegenbringen und diese als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt anerkennen. Besonders wichtig ist es, dass die agierenden Fachkräfte Vertrauen in die Kompetenzen und Ressourcen der Familien und deren Netzwerke haben und Mut zeigen, sich auf die Ideen und Lösungswege der Menschen, die sie betreuen, einzulassen.

Nach Beantwortung der Unterfragen kann nun unter Heranziehung der Forschungsfrage folgendes festgestellt werden:

*Inwiefern kann die Methode des Familienrates als Unterstützung bei der geplanten Rückführung eines*einer Minderjährigen aus einer Maßnahme der Vollen Erziehung zurück ins Herkunftssystem eingesetzt werden?*

Die Methode des Familienrats kann, sofern die unterschiedlichen Rahmenbedingungen sowohl auf struktureller als auch persönlicher Ebene der Fachkräfte vorhanden sind, durchaus als unterstützende und nachhaltig wirksame Methode für eine sichere und dem Kindeswohl entsprechende Rückführung ins Herkunftssystem herangezogen werden.

11. Abschlussresümee und Ausblick

Alle Macht der Familie – welche große Auswirkung das sowohl auf die betreuten Familien, Kinder- und Jugendlichen als auch auf die mit ihnen tätigen Fachkräfte für Soziale Arbeit hat, konnte im Rahmen dieser Masterarbeit ein Stück weit aufgezeigt werden. Es ist beeindruckend, wie sich die Zusammenarbeit und die Nachhaltigkeit der Hilfen durch einen Familienrat positiv entwickeln können und welches Potenzial in dieser Methode auch für andere Anlassfälle in der Kinder- und Jugendhilfe neben der geplanten Rückführung zu stecken scheint.

Es war sehr beeindruckend und ermutigend zu erfahren, mit welcher wertschätzenden und den Klient*innen zugewandten professionellen Haltung die befragten Interviewpartner*innen ihre Arbeit verrichten und welche hohe fachliche Kompetenz deren Handeln vermittelt.

Einige Aspekte, die im Rahmen dieser Arbeit erwähnt, aber nicht weiter herausgearbeitet wurden, könnten für zukünftige Forschungen zur Thematik des Familienrats von Interesse sein:

Da es aufgrund des mit der Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe vereinbarten Datenschutzes der Fachkräfte für Soziale Arbeit nicht möglich war, die demographischen Daten der Interviewten in die Auswertung der Ergebnisse miteinzubeziehen, konnten hinsichtlich der Rolle von Geschlecht, Alter, Dienstjahre etc. keine Rückschlüsse gezogen werden. Es könnte durchaus von Interesse sein, ob es Unterschiede an der Herangehensweise zur Methode des Familienrats gibt, die mit dem Dienstalter verbunden sind. Sind es eher die schon dienstälteren Kolleg*innen, die sich an eine neue Unterstützungsmethode heranwagen und diese ausprobieren, oder ist gerade diese Personengruppe schon so in ihren etablierten Handlungsmustern verwebt, dass neue Handlungsmöglichkeiten eher auf Ablehnung und Misstrauen stoßen? Sind es die dienstjüngeren Kolleg*innen, die noch weniger Handlungsmuster etabliert haben, die sich auf neue Methoden einlassen oder vielleicht durch die noch fehlende fachliche Sicherheit ebenfalls auf die bereits bekannten Verfahren setzen und sich ohne Unterstützung von Kolleg*innen nicht auf unbekanntes Terrain einzulassen wagen?

Möglicherweise spielen auch noch andere Faktoren, wie der Personalschlüssel und die Zeit, sich neuen Vorgehensweisen zu widmen etc., ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Etablierung des Familienrats in der Kinder- und Jugendhilfe.

Interessant wäre es ebenfalls, in einer Folgeforschung herauszuarbeiten, welchen Einfluss Kolleg*innen, Vorgesetzte, der Psychologische Dienst der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeiter*innen der stationären Betreuungseinrichtungen und andere externe professionelle Dienstleister*innen auf die Installierung eines Familienrats als Unterstützungsmethode in der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Da im Familienrat die direkte Beteiligung der Familien und deren Netzwerk oberste Priorität hat, ist es sehr bedauerlich, dass deren Sichtweisen und Blickwinkel in die erforschte Thematik nicht mit einbezogen werden konnten. Die Ansichten der Familien hätten eine große Bereicherung für diese Arbeit dargestellt, was allerdings den Rahmen dieser Forschung gesprengt hätte. Bei einer weiterfolgenden Forschungsarbeit erscheint daher

die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, deren Familien und des unterstützenden Netzwerkes aus diesem Grund unabdingbar. Denn nicht umsonst lautet der Leitspruch für den Familienrat „Ask the family“.

Literaturverzeichnis

Adamy, Sina / Walter, Maik (2011): Die Lösung liegt in ihren Händen – Ablauf eines Familienrats. In: Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. (2011): Der Familienrat in der Berliner Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung (6. April 2011) und Material zum Familienrat. S. 27-32. https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelles/Doku_Familienrat_final.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2021).

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (ABGB) idF BGBl. I Nr. 175/2021

Amt der NÖ Landesregierung (2021): Leitbild der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. https://www.noegv.at/noe/Jugend/Leitbild_der_Abteilung_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf (letzter Zugriff am 21.08.2021).

Amt der NÖ Landesregierung (2022): Die Brücke St. Pölten, Zentrum für Krisenintervention und Klärung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe - NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Schauboden. https://sozialinfo.noegv.at/content/de/9/InstitutionDetail.do?it_1=7342528 (letzter Zugriff am 01.06.2022)

Ashley, Cathy/ Holton, Liz/ Horan, Hilary/ Wiffin, Jane (Hrsg) (2006): The Family Group Conference Toolkit. A practical guide for setting up and running an FGC service. Family Rights Group, London

Aufreiter, Claudia / Haselbacher, Christine (2016): Der Familienrat. Das Recht der Familie auf ihre eigenen Lösungen. Familien planen ihre Hilfe selbst. In: iFamZ – Fachzeitschrift für Familienrecht. 08/2016. S. 269 – 274.

Aufreiter, Claudia (2022): Statistik Familienräte Land NÖ. E-Mail.

Bamberger, Günter (2015): Lösungsorientierte Beratung. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. 5. überarbeitete Auflage

Blandow, Jürgen (2008): Rückführung von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie. Fakten, Erfahrungen, Überlegungen. In: Pflegekinder, H.1, S. 27-41. <https://www.yumpu.com/de/document/read/23835183/pflegekinder-heft-1-08-als-pdf-dokument-kindertagespflege> (letzter Zugriff am 05.01.2022).

Blandow, Jürgen (2006a): Wie kann eine Rückführung vorbereitet und durchgeführt werden? Kapitel 104. In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna /Blüml, Herbert /Meysen, Thomas /Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf (letzter Zugriff am 04.01.2022).

Blandow, Jürgen (2006b): Welche Kriterien sind für eine Rückführung des Kindes ausschlaggebend? Kapitel 103. In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna /Blüml, Herbert /Meysen, Thomas /Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches

Jugendinstitut e.V. https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf (letzter Zugriff am 04.01.2022).

Blandow, Jürgen (2006c): Was brauchen Eltern und Kinder nach der Rückführung? Kapitel 105. In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna /Blüml, Herbert /Meysen, Thomas /Werner, Annegret (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/asd_handbuch_gesamt.pdf (letzter Zugriff am 04.01.2022).

Brandhorst, (2004) zit. In: FICE Austria (2019) (Hg.): Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Freistadt: Plöchl Druck GmbH.

Budde Wolfgang / Früchtel, Frank (2009): Beraten durch Organisieren: Der Familienrat als Brücke zwischen Fall und Feld. In Kontext – Zeitschrift für Systemische Therapie und Familientherapie. Band 40, Nr. 1. S. 32 – 48.

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) idF BGBl. I Nr. 105/2019

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BMSGPK (2016): UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls. Wien: BMSGPK. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (letzter Zugriff am 03.07.2022)

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern idF BGBl. I Nr. 4/2011

Castells, Manuel (2004): Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Das Informationszeitalter I. Opladen: Leske und Burdich Verlag. Zit. In: Früchtel, Frank / Straßner, Misha / Schwarzloos, Christian (Hg.) (2016): Relationale Sozialarbeit. Versammelnde, vernetzende und kooperative Hilfeformen. Weinheim: Beltz Juventa. S.24

Child, Youth and Family (2008): Family group conferences. www.cyf.govt.nz/1254.htm (letzter Zugriff am 15.08.2008. Zit. In: Hansbauer, Peter / Hensen, Gregor / Müller, Katja / von Spiegel, Hiltrud (2009): Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim München: Juventa Verlag. S.44

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2022): Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Letzter Zugriff am 20.02.2022).

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. (2011): Der Familienrat in der Berliner Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung (6. April 2011) und Material zum Familienrat. https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelles/Doku_Familienrat_final.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2021).

Dittmann, Andrea / Wolf, Klaus (2014): Rückkehr als geplante Option. Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.) (2014): Ideen & Konzepte Nr. 53, Bönen: Druckverlag Kettler GmbH.

Egger, Verena (2014): Rückführungsprozesse von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in ihr Herkunftssystem. Masterarbeit. Karl Franzens Universität, Graz. Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

EMRK - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten idF. [BGBl. Nr. 210/1958](#)

Fachhochschule St. Pölten GmbH (2022): Familienrat. Koordinator/Koordinatorin für Familienräte. Geschichte. <http://familienrat-fgc.at/index.php/was-ist-fgc/geschichte> (letzter Zugriff am 22.02.2022).

FICE Austria (2019) (Hg.): Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Freistadt: Plöchl Druck GmbH.

Früchtel, Frank (2011): Der Familienrat – Ein Verfahren zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft. In: Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. (2011): Der Familienrat in der Berliner Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung (6. April 2011) und Material zum Familienrat. S. 1-15. https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelles/Doku_Familienrat_final.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2021).

Früchtel, Frank / Straßner, Mischa / Schwarzloos, Christian (Hg.) (2016): Relationale Sozialarbeit. Versammelnde, vernetzende und kooperative Hilfeformen. Weinheim: Beltz Juventa.

Früchtel, Frank / Hampe-Grosser Andreas (2010): Was leisten Familienräte? Eine quantitative Auswertung von 30 Familienräten im Bezirk Berlin-Mitte. https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_upload/fb-sozialwesen/personen/fruechtel_frank/publikationen/Fruechtel_ua_Wirkung_durch_Selbsthilfe_Netzwerktreffen.pdf (letzter Zugriff am 02.08.2021)

Früchtel, Frank / Roth, Erzsébet (2017): Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag.

Früchtel, Frank (2017): Zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft. In: Schäuble, Barbara / Wagner, Leonie (Hg.) (2017): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 186-199z

Habermas, Jürgen (1988): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hansbauer, Peter / Hensen, Gregor / Müller, Katja / von Spiegel, Hiltrud (2009): Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung. Weinheim München: Juventa Verlag.

Hansbauer, Peter (2009): Der Familienrat (Family-Group-Conference). Eine neue Form der Entscheidungsfindung im Jugendamt. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11.2009 (11), S. 438–442. In: Wagner, Leonie (2017): Familienrat: „Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung“. Beteiligungsorientierung als Lernprozess. In: Schäuble, Barbara / Wagner, Leonie (Hg.) (2017): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 114 – 126

Haselbacher, Christine (2009): User Involvement – KlientInnenbeteiligung in der Sozialen Arbeit anhand des Verfahrens Family Group Conference. Fachhochschule St. Pölten, Magisterarbeit.

Haselbacher, Christine (2012): Family Group Conference. Familienrat in Niederösterreich. Möglichkeiten der partizipativen Hilfe. St. Pölten: Masterstudiengang Soziale Arbeit Maso10/12. Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitstudie. http://familienrat-fgc.at/files/Haselbacher_2012_Abschlussbericht%20FGC%20Masterprojekt.pdf (letzter Zugriff am 26.08.2021)

Heiner, Maja (2010): Handlungskompetenz und Handlungstypen. Überlegungen zu den Grundlagen methodischen Handelns. In: Thole, Werner (Hg.) (2010): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 3. Überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 611–624.

Heugel, Helga (2010): Wenn Pflegekinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren sollen In Forum Erziehungshilfen. Ausgabe 1. S. 48 - 52

Helfferich, Cornelia (2011): Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 4. Auflage.

Hubmer, Andrea (2018): Kinder- und Jugendhilfe. In: Loderbauer, Brigitte (Hg.) (2018): Recht für Sozialberufe. Wien: LexisNexis ARD ORAC. 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. S. 391 – 416

Hug, Theo / Poscheschnik, Gerald (2015): Empirisch forschen. Studieren, aber richtig. Wien: Verlag Huter & Roth KG. 2. Auflage.

Huntsman, Leone (2006): Family group conferencing in a child welfare context. Literature review.

www.community.nsw.gov.au/_data/assets/pdf_file/0018/321642/research_family_conferencing.pdf (letzter Zugriff am 26.10.2021)

Kindler, Heinz / Kűfner, Marion / Thrum, Katrin / Gabler, Sandra (2010): Rückführung und Verselbständigung. In: Kindler, Heinz / Helming, Elisabeth / Meysen, Thomas / Jurczyk, Karin (Hg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S. 614-667.

Knauer, Raingard (2014): Partizipation braucht Kompetenzen – wie pädagogische Fachkräfte darin unterstützt werden können, Partizipation zu ermöglichen. In: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (2014): Demokratie in der Heimerziehung – Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. S. 81 – 90

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) idF BGBl. Nr. 210/1958.

Kraus, Björn (2019): Relationaler Konstruktivismus – Relationale Soziale Arbeit. Von der systemisch-konstruktivistischen Lebensweltorientierung zu einer relationalen Theorie der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kruse, Volker (2018): Geschichte der Soziologie. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, München: UVK Lucius.

Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia (2016): Qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz Verlag. 6. vollständig überarbeitete Auflage.

Leixnering, Werner / Posch, Christian (2003): Übergänge gestalten. In: Leixnering, Werner / Posch, Christian / Vermeer, Tina (Hg.): Übergängen Raum geben: Kinder zwischen

Daheim und Zuhause. Innsbruck: SOS-Kinderdorf Verlag, S. 11-15. Zit. In: Egger, Verena (2014): Rückführungsprozesse von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen in ihr Herkunftssystem. Masterarbeit. Karl Franzens Universität, Graz. Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften.

Löwenstein Heiko (2020): Relationale Theorie und relationale Diagnostik. In: Forum Sozial 4/2020, 47-53.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. 12. Überarbeitete Auflage.

Mayring Philipp / Gahleitner, Silke Brigitta (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Bock, Karin / Miethe, Ingrid (Hg.) (2010): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen & Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich. S.295-304

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef / Kraimer, (Hg.) (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 441–471.

Meuser, Michael / Nagel, Ulrike (2016): Experteninterview. In: Bohnsack, Ralf / Geimer, Alexander / Meuser, Michael (Hg.) (2016): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich. 4. Auflage.

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) idF LGBl. Nr. 7/2022

Merkel-Holguin, Lisa/ Wilmot, Leslie (2004): Family Group Conferencing: Responses to the Most Commonly Asked Questions, National Center on Family Group Decision Making, American Humane Association
https://www.researchgate.net/publication/237311827_Family_Group_Conferencing_Responses_to_the_Most_Commonly_Asked_Questions (Letzter Zugriff am 27.02.2022).

Pagée, Rob van (2014): Transforming Care: the New Welfare State. [https://www.eigenkracht.nl/assets/uploads/2015/05/20140000_Transforming_Care_The_new_welfare_stat](https://www.eigenkracht.nl/assets/uploads/2015/05/20140000_Transforming_Care_The_new_welfare_state_RvPag%C3%A9-EU-Forum-Rest.Justice.pdf)
[e_RvPag%C3%A9-EU-Forum-Rest.Justice.pdf](https://www.eigenkracht.nl/assets/uploads/2015/05/20140000_Transforming_Care_The_new_welfare_stat_e_RvPag%C3%A9-EU-Forum-Rest.Justice.pdf) (letzter Zugriff am 09.09.21).

Pantuček-Eisenbacher, Peter (2015): Gefährdungsabklärung – eine riskante Aufgabe. In: Sozialarbeit in Österreich Ausgabe 2/15. S. 31-35.

Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.

Rieger, Judith (2019): Die individuelle Basis für Partizipation: Haltung und Fachkompetenz. In: Straßburger, Gaby / Rieger, Judith (Hg.) (2019): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. 2. Auflage. S. 56-73

Salgo, Ludwig (2009): Verbleib oder Rückkehr?! - aus jugendhilferechtlicher Sicht. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hg.): 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Verbleib oder Rückkehr?! - Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, 2. Auflage S. 43-71.

Schmutz, Elisabeth (2014): Der doppelte Blick. Kinder und ihre Familien im Rahmen der Fremdunterbringung begleiten und befähigen. In: Lienhart, Christian / Buchner, Thomas (Hg.): Dokumentation der Tagung „FAMILIE.MACHT.KINDER.STARK“ vom 25.-26. Februar 2014 im Haus der Begegnung in Innsbruck. SOS-Kinderdorf. <https://www.sos->

kinderdorf.at/getmedia/e5555a4e-da1f-419e-bcca-063ec0df79e6/TD_FamilienStaerken_2014_web.pdf (Zugriff am 25.03.2018).

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2. durchgesehene und erweiterte Auflage.

Seithe, Mechthild (2010): Schwarzbuch Soziale Arbeit, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Straub, Ute (2011): Mehr als Partizipation: Ownership! Family Group Conferencing im Kontext des internationalen Diskurses zu Conferencing, Restorative Practice und Indigenized Social Work. In: Sozial Extra 35 (3). S. 6-9
https://www.researchgate.net/publication/238496226_Straub_Ute_2011_Mehr_als_Partizipation_Ownership_Family_Group_Conferencing_im_Kontext_des_internationalen_Diskurses_zu_Conferencing_Restorative_Practice_und_Indigenized_Social_Work (Letzter Zugriff am 27.02.2022)

Straub, Ute (2005): Family Group Conference. Radikales Empowerment in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozial Extra, Mai 2005, 37-41

Szylowicki, Alexandra (2011): Rückführungen aus Pflegeverhältnissen. In: Forum Erziehungshilfen, 17, H. 4, S. 216-219.

Varga von Kibéd, Matthias/ Sparrer, Insa (2005): Tetralemmaarbeit und andere Grundformen systemischer Strukturaufstellungen - für Querdenker und solche, die es werden wollen. Heidelberg: Carl- Auer Verlag.

Von Spiegel, Hiltrud (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG Verlag. 6. Auflage.

Wagner, Leonie (2017): Familienrat: „Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung“. Beteiligungsorientierung als Lernprozess. In: Schäuble, Barbara / Wagner, Leonie (Hg.) (2017): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 114-126

Walther, Andreas (2015): Übergänge im Lebenslauf: Erziehungswissenschaftliche Heuristik oder pädagogische Gestaltungsaufgabe? S. 35-56. In: Schmidt-Lauff, Sabine / Felden, Heide von / Pätzold, Henning (Hg.): Transitionen in der Erwachsenenbildung. Gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Übergänge (Schriftenreihe der Sektion Erwachsenenbildung in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich. S. 35-56.

Wiemann, Irmela (2008): Wieviel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH.

Wilde, Christiana-Elisa (2014): Eltern. Kind. Herausnahme. Zur Erlebensperspektive von Eltern in den Hilfen zur Erziehung. In: ZPE-Schriftenreihe, 35. Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste.

Wolf, Klaus (2015): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Weinheim, Basel: Beltz, Juventa Verlag. 2. Auflage.

Interviewtranskripte

I1: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I2: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I3: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I4: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I5: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I6: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

I7: Transkript Interview mit Fachkraft für Soziale Arbeit. FH Campus Wien: Unveröffentlichtes Transkript.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dittmann, Andrea / Wolf, Klaus (2014): Rückkehr als geplante Option. Entwicklung kommunaler Rückführungskonzepte in die Herkunftsfamilie. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.) (2014): Ideen & Konzepte Nr. 53, Bönen: Druckverlag Kettler GmbH.

Anhang – Transkriptionsausschnitt

Johanna Birkner / Interview 5 am 29.04.2022/Transkript vom 10.-18.05.2022

- 140 nicht authentisch und wenn ich das dann vortrage, werden sich die denken: "Das is ja net mei
141 Sozialarbeiterin, die mir des grad sagt, woher hat die das?"
- 142 (Beide lachen). #00:13:36-9#
- 143 Person: Genau. #00:13:38-7#
- 144 Interviewerin: Das versteh ich. Jetzt hab ich ghört, es hat da so a bissl Altlasten geben, und des woar
145 scho sehr anstrengend. Wie sind's denn aber auf die Idee kommen, jetzt trotzdem an Familienrat zu
146 machen? Weil, wenn das so mit mm, nicht so einfach, mm, wieso dann trotzdem? #00:13:55-3#
- 147 Person: Es war schon beim ersten Mal so, dass das Ergebnis so schön war. Also, es war beim ersten Mal
148 der Weg, den hab ich mühsam in Erinn abgespeichert, wie gesagt, das is jetzt schon so lang her, dass
149 ich es jetzt auch nicht, aber, aber es war einfach dann dieser Familienrat selber so schön und und das
150 Ergebnis so beeindruckend, dass das einfach trotzdem geblieben ist. Und jetzt eben in meinem akuten
151 Fall, wie's wie's um die Rückführung gehen is, war das immer so eine Geschichte, also, es ist halt keine
152 eindeutige Einschätzung möglich in dem Fall, sondern es gibt's halt ja, einfach viele Argumente dafür,
153 viele Argumente dagegen. Aber es gibt diesen ganz klaren Wunsch aus der Familie. Und dann war's für
154 mich schon einer der ersten Gedanken eigentlich, wie das konkret geworden ist, dann einfach auch die
155 Verantwortung in die Familie zu geben, wenn's sie das ah so stark wollen und wenn der Wunsch so
156 stark da ist, dass quasi auch sie mir dann die Antworten geben müssen, die ich aber noch brauch, damit
157 ich auch gut ja sagen kann. #00:15:01-4#
- 158 Interviewerin: Und was meinen Sie damit, der Wunsch war so da? Wonach nach nach Rückführung?
159 #00:15:05-6#
- 160 Person: (unterbricht) Nach der Rückführung, ja. #00:15:07-3#
- 161 Interviewerin: Okay, mhm. Und wie lang, wenn ich da gleich nachfragen darf, wie lang war da das Kind
162 jetzt davor untergebracht und war das in einer stationären Einrichtung, oder? #00:15:18-8#
- 163 Person: Das Kind war stationär untergebracht, genau, ah, das war zuerst eine teilstationäre
164 Unterbringung und die ist dann umgewandelt worden in eine stationäre. Ahm, ich müsste jetzt, ich hab
165 nämlich den Fall erst vor einem Jahr übernommen, drum kenn ich die Geschichte nur natürlich von der
166 ah von ah von den Aktenvermerken, und vom vom Akt, aber drum bin ich plötzlich ganz sicher, wie
167 lang genau, aber da kann ich nochmal nachlesen, ahm, aber ich glaube, dass die Unterbringung 2, also
168 die teilstationär ahm -äre 2018 war und, dass dann 2019 in die vollstationäre war, aber ich schau dann
169 nachher nochmal nach, ob das auch stimmt. #00:16:05-2#
- 170 Interviewerin: Aber das Kind war auf jeden Fall schon mal so um die zwei Jahre #00:16:07-9#
- 171 Person: Ja. #00:16:09-2#
- 172 Interviewerin: untergebracht. Mhm, mhm. Und, war dann dieser Wunsch nach Rückführung in die
173 Familie von der Familie. Ist das erst jetzt aufgekommen oder war der schon immer da aber irgendwie,
174 also, warum #00:16:22-5#
- 175 Person: Ja. #00:16:22-5#
- 176 Interviewerin: genau jetzt nach doch schon zwei Jahren Unterbringung?
- 177 Person: Der Wunsch war schon immer da, also, es war auch die die ahm Unterbringung schon mit dem
178 Ziel einfach ah, also die Unterbringung war für die Mama schon aus dem Grund ah, damit sie einfach
179 Zeit bekommt, sich stabilisieren zu können und ihr Kind wieder zurücknehmen zu können. Also, das
180 war von Anfang an klar der Wunsch von der Mama. Und es war bislang, es war schon immer wieder
181 mal Thema zwischendurch Rückführung, aber es war nie so, dass die Mama gsagt hat, ja sie traut sich's
182 zu. Sie hat's immer wieder angesprochen, sie hat auch immer wieder gsagt, dass sie das will, aber wenn's